Das Abgabenrecht der Stadt Breslau in Mittelalter und Neuzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

---

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Egbert Herrmann
Gerichtsreferendar

Breslau 1941

Schlesischer R. N.-Druck R. Nischkowsky (v. Heydebrand) Breslau 1

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Universitätsprofessor Oberbürgermeister a. D.
Dr. Theodor Goerlitz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeiner Teil 11

a) Überblick über den Aufbau der Arbeit 11
b) Die Abgabepflichtigen 11
c) Die Verwaltung der Abgaben 16
d) Die städtischen Steuerviertel 19

II. Die einzelnen Abgaben 22

1. Die direkten Hauptsteuern 22
a) Vorbemerkung 22
b) Die Rechnungs- und Steuerbücher 23
c) Die Kollekten 24
d) Steuertermine für direkte Hauptsteuern 25
e) Die Grundsteuer 26
a) Geschichte der Grundsteuer 26
b) Objekte der städtischen Grundsteuer 28
c) Die Grundsteuerpflichtigen 29
d) Berechnung der Grundsteuer 33
f) Die Steuer von der beweglichen Habe 39
a) Geschichte der Steuer „de re" 39
b) Welche Gegenstände umfaßte der Eidgeschoß? . 41
c) Die Steuererklärung 43
d) Der Steuereid 44
e) Die Zeit bis zur Umwandlung im Jahre 1520 . . 45
g) Die Gewerbesteuer 47
h) Die Steuer „de taberna" 51
i) Citra et ultra mediam marcam — Groß- u. Kleingeschoß 53
j) Die weitere Entwicklung der Geschoßsteuern . . 55

2. Sonstige direkte Steuern (Zwecksteuern) 57
a) Der Feuerheller 57
b) Mauerkollekten 59
c) Schützengeld und Anschlag 60
d) Soldaten- und Monatsgelder 62

3. Indirekte Steuern 63
a) Besteuerung von Bier und Wein 63

4. Gebühren 67
a) Der Mauerzins 67
b) Das Karrengeld 70
c) Das Innungsgeld 72
d) Ring- und Nachtwachegelder 73
e) Wagegebühren, Schrotamtgebühren, Krangeld, Zentnergeld 73

III. Schlußbetrachtung 75

Anhang 81

Literaturverzeichnis

Geschichte Schlesiens, herausgegeben von der Historischen Kommission für Schlesien unter Leitung von Aubin Hermann, Bd. I, Breslau 1938.

Beyer Otto: Das Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrh., Zeitschrift f. Gesch. Schles. Bd. 35, Breslau 1901.

Bimler Kurt: Die Wehrbauten der Stadt Breslau, in Festschrift der Technischen Hochschule Breslau, Breslau 1935.

Das Brauwesen der Stadt Breslau in: Veröffentlichungen f. die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens e. V., Berlin 1930.

Bunke Walter: Das Brauwesen der Stadt Schweidnitz, in Darst. u. Quellen zur Gesch. Schles. Bd. 35, Breslau 1935.

Codex Diplomaticus Silesiae (Cod. dipl. Sil.), herausgegeben vom Verein f. Geschichte und Altertum Schlesiens.

Cretschmer Christ. Ant.: Breslographiae Scriptae, Handschrift im Breslauer Stadtarchiv Hs. E. 27.

Darstellungen und Quellen zur Schlesischen Geschichte, herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens.

Dorner Friedrich: Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters, phil. Diss., Nürnberg 1905.

Du Cange: Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis, Paris 1840.

Eschenloer Peter: Geschichte der Stadt Breslau, herausgegeben von J. G. Kunisch, Breslau 1828.

Eschenloer Peter: Historia Wratislaviensis, in Script. rer. Sil. Bd. 7, Breslau 1872.

Fahlbusch Otto: Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425, Breslau 1913.

Fink E.: Die Bergwerksunternehmungen der Fugger in Schlesien, Z. f. G. Schl. Bd. 28, Breslau 1894.

Gantzer Paul: Ältestes Strafbuch der Stadt Schweidnitz, Z. f. G. Schl. Bd. 71, Breslau 1937.

Gebauer Max: Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrh., Jena 1902.

Goerlitz Theodor: Das Breslauer Wallonenviertel, in Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 2, Breslau 1936.

Grünhagen Colmar: Breslau unter den Piasten, Breslau 1861.

Grünhagen Colmar: Henricus Pauper, Rechnungen der Stadt Breslau v. 1299—1358, in Cod. dipl. Sil. Bd. III, Breslau 1860.

Günzel Gerhard: Österreichische und preußische Städteverwaltung in Schlesien während der Zeit von 1648—1809 dargestellt am Beispiel der Stadt Striegau, in Darst. u. Quellen zur Gesch. Schles. Bd. 14, Breslau 1911.

Haeusler Wilhelm: Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Öls, Breslau 1883.

Haltaus Gottlob Christian: Glossarium Germanicum, Leipzig 1768.

Henning Albrecht: Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städtischer Selbständigkeit bis zum Jahre 1370, phil. Diss., Leipzig, Dessau 1891.

Henricus Pauper, Rechnungen der Stadt Breslau von 1299—1358, herausgegeb. von Grünhagen Colmar in Cod. dipl. Sil. Bd. III, Breslau 1860.

Hertzer Georg: Die Finanzwirtschaft der Stadt Weimar in ihrer Entwickelung, phil. Diss., Halle 1907.

Huber Paul: Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh., Leipzig 1901.

Klose Samuel Benjamin: Dokumentierte Geschichte und Beschreibung von Breslau, Breslau 1781—83.

Korn Georg: Breslauer Urkundenbuch, Breslau 1870.

Kowalik Alfred: Aus der Frühzeit der Breslauer Tuchmacher, in Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 5, Breslau 1938.

Krebs J.: Rat und Zünfte der Stadt Breslau im 30 jähr. Kriege, in Darst. u. Quellen zur Gesch. Schl. Bd. 15, Breslau 1912.

v. Loesch Heinrich: Die Verfassung im Mittelalter, in Geschichte Schlesiens, herausgegeb. v. d. Histor. Kommission für Schlesien unter Leitung von Hermann Aubin, Bd. 1, Breslau 1938.

Maetschke Ernst: Die Entstehung des Henricus Pauper in der uns überlieferten Form, Z. f. G. Schl. Bd. 70, Breslau 1936.

Markgraf Hermann: Die Straßen Breslaus, Breslau 1896.

Markgraf Hermann: Zur Geschichte des Breslauer Kaufhauses, Z. f. G. Schl. Bd. 22, Breslau 1888.

Markgraf Hermann: Finanz- und Verfassungsgeschichte Breslaus unter Friedrich Wilhelm II., Z. f. G. Schl. Bd. 28, Breslau 1894.

Markgraf Hermann: Geschichte Schlesiens und bes. Breslaus unter König Ladislaus Posthumus, Z. f. G. Schl. Bd. 11, Breslau 1871.

Markgraf Hermann und Frenzel O.: Breslauer Stadtbuch in Cod. dipl. Sil. Bd. XI, Breslau 1882.

Mendl B.: Breslau zu Beginn des 15. Jahrh., Z. f. G. Schl. Bd. 63, Breslau 1929.

Menzel: Topographische Chronik von Breslau, Breslau 1805.

Moll Bruno: Untersuchungen zur Geschichte des Objektes direkter Steuern, in Volkswirtschaftl. und Wirtschaftsgeschichtl. Abhandlungen Wilhelm Stieda dargebracht, herausgegeb. v. Wilh. Eduard Biermann, Leipzig 1912.

Müller Horst: Das Braurecht der Stadt Breslau, jur. Diss., Breslau 1940.

Neugebauer Julius: Die Breslauer Stadtwage, Schlesische Provinzialblätter von 1865.

Neugebauer Julius: Der Zwinger und die kaufmännische Zwingerschützengesellschaft, Z. f. G. Schl. Bd. 13, Breslau 1876/77.

Pauli C. W.: Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhdts., Lübeck 1847.

Pfeiffer Gerhard: Das Breslauer Patriziat im Mittelalter, in Darst. und Quellen zur Gesch. Schles. Bd. 30, Breslau 1896.

Pietsch Paul: Von Schlesischen Bieren vergangener Tage, Schlesische Zeitung 1881 Nr. 489—499.

Pol Nicolaus: Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgegeb. von J. G. Büsching, Breslau 1813.

Sammter A.: Chronik von Liegnitz, Liegnitz 1861.

Sanders Daniel: Wörterbuch der deutschen Sprache, Leipzig 1876.

Scriptores Rerum Silesiacarum (Script. rer. Sil.), Sammlung Schlesischer Geschichtsschreiber, herausgegeb. vom Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens.

Schenk Ernst: Das Finanz- und Steuerwesen der Stadt Villingen, Schwarzwald, in seiner Entwickelung und seinem Bestande gegen Ausgang des 17. Jahrh., phil. Diss., Leipzig 1912.

Schlesische Provinzialblätter, herausgegeb. von Streit und Zimmermann, Bd. XXVII, Breslau 1798.

Kleines Statistisches Taschenbuch für die Stadt Breslau, Breslau 1932, herausgegeb. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau, Breslau 1932.

Staude Wilhelm: Die direkten Steuern der Stadt Rostock im Mittelalter, phil. Diss., Schwerin 1912.

Steinhausen Georg: Geschichte der deutschen Kultur, Leipzig und Wien 1904.

Stenzel Gustav Adolf: Geschichte Schlesiens, Breslau 1853.

Stenzel Gustav Adolf: Samuel Benjamin Kloses Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau vom Jahre 1458 bis zum Jahre 1526, in Script. rer. Sil. Bd. III, Breslau 1847.

Stenzel Gustav Adolf: Sammlung von Quellenschriften zur Geschichte Schlesiens, in Script. rer. Sil. Bd. V, Breslau 1851.

Tzschoppe Gustav Adolf und Stenzel Gustav Adolf: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832.

Uber: Hist. Juristische Bemerkungen der Breslauer Bürgerschaft über den vorigen und jetzigen Zustand der hiesigen Stadtkämmerei, 1808.

Weigand Fr. L. K.: Deutsches Wörterbuch, 5. Auflage, Gießen 1909.

Wendt Heinrich: Breslauer Kämmereigeheimnisse vor 300 Jahren, Schlesische Zeitung vom 22. und 25. 9. 1909.

Zeumer Karl: Die deutschen Städtesteuern, insbes. die städt. Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh., in Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgegeb. von G. Schmoller, Bd. I, Heft II, Leipzig 1876.

Zimmermann: Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, Bd. 11, Beschreibung der Stadt Breslau, Brieg 1794.

Die Handschriften aus dem Breslauer Stadtarchiv sind im Text mit ihren Signaturen angegeben.

Andere als diese Hilfsmittel wurden nicht benutzt.

Egbert Herrmann.

I. Allgemeiner Teil.

a) Überblick über den Aufbau der Arbeit.

Von den Abgaben der Stadt Breslau werden zunächst die städtischen Steuern, im Anschluß daran die Gebühren der Stadt erörtert. Die Darstellung des Steuerrechtes nimmt dabei den Hauptteil der Arbeit ein. Die Steuern sind nicht nur immer von höherer finanzieller Bedeutung als die Gebühren gewesen, sondern haben auch eine größere rechtliche Ausgestaltung erfahren. Innerhalb der Steuern ist die herkömmliche Einteilung in direkte und indirekte Steuern beibehalten worden. Die rechtshistorisch bedeutsamen direkten Steuern der Stadt mußten nach ihrem verschiedenen Charakter eine weitere Unterteilung in „Direkte Hauptsteuern" und „sonstige direkte Steuern (Zwecksteuern)" erfahren. Die direkten Hauptsteuern waren ihrem Ursprunge und ihrer Verwendung nach bei Breslau im Mittelalter dazu bestimmt, die allgemeinen Stadtbedürfnisse zu befriedigen. Sie dienten keinem näher festgelegten Verwendungszweck. Die Zwecksteuern sollten in Breslau dagegen, wenigstens ursprünglich, gewissen Einzelaufgaben dienen. Aus ihren Namen ist der vorgesehene Verwendungszweck dieser Steuern im allgemeinen erkennbar.

Eine Anordnung der verschiedenen Abgaben nach historischen Gesichtspunkten ist nicht erfolgt. Jede einzelne Abgabe ist in ihrer Entwicklung geschlossen für sich dargestellt und mit einer kurzen Entstehungsgeschichte versehen worden. Die allgemeine Stadtgeschichte mußte zur Erläuterung der Entwicklung öfters herangezogen werden.

Der allgemeine Teil der Arbeit setzt sich mit dem Kreis der Abgabepflichtigen und der Verwaltung der städtischen Abgaben auseinander. Außerdem wurde hier ein Überblick über das dem Abgabenwesen der Stadt unterliegende Gebiet und seine Gliederung in Steuerviertel gebracht.

b) Die Abgabepflichtigen.

Die Pflicht, zu den Abgaben im alten Breslau beizutragen, stand in einem engen Zusammenhange mit dem Bürgerrechte

der Stadt. Dies zeigt eine Willkür aus dem Jahre 1374, in der die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts angegeben sind [1]). Es heißt dort: „Wir habin ubireyne getragin mit vnsern eldisten, das wir vorbas me keynen man vor eynen miteburger habin wellin noch sullin, her wone denne mit vns in der stat vnd schosse vnd wache mit der stat, alz gewonlichin ist . . ."

Wohnung in der Stadt, Beteiligung am Geschoß und Wachtdienst waren also die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts in Breslau. Unter dem Begriff des „Geschosses" waren verschiedene Steuern zusammengefaßt (s. u. „Direkte Hauptsteuern"). Um das Erfordernis der Geschoßzahlung für den Bürgerrechtserwerb zu erfüllen, genügte aber ohne Zweifel die Entrichtung irgendeiner dieser Steuern. Wollte man annehmen, daß nur die Personen, die eigenen Grundbesitz hatten und diesen versteuerten, bürgerrechtsfähig gewesen wären, dann wäre die Zahl dieser verhältnismäßig gering gewesen, da ja schon damals sehr viele Breslauer zur Miete wohnten. Aus der Stadtbucheintragung von 1374 ist aber zu erkennen, daß vor diesem Zeitpunkte die Erfordernisse des Bürgerrechtserwerbes in Breslau nicht so umfassend gewesen sind („vorbas me keynen . . ."). So wurde das Bürgerrecht auch an nicht in Breslau ansässige und Steuern zahlende Personen verliehen [2]). Das Bürgerrecht der Stadt sollte nach einer Anordnung Karls IV. vom 10. Februar 1352 an jedermann, ohne Rücksicht, aus welchem Lande oder Fürstentum er wäre, auf Gesuch gewährt werden, wenn er nur in gutem Rufe stünde [3]).

Die seit der erwähnten Willkür an den Erwerb des Breslauer Bürgerrechts geknüpften Verpflichtungen machten das Bürgerrecht der Stadt weniger begehrt, ja es kam sogar vor, daß das bereits erworbene Bürgerrecht der Stadt wieder aufgegeben wurde, um den städtischen Abgaben zu entgehen [4]).

Wenn zwar der Erwerb des Breslauer Bürgerrechts abhängig war von der Geschoßzahlung, so kann man doch nicht sagen, daß umgekehrt alle diejenigen, die in Breslau direkte Steuern entrichteten, Bürger der Stadt gewesen wären. So wurde Grundsteuer auch von Personen gezahlt, die nicht in Breslau ansässig waren, aber in der Stadt Grundeigentum hatten. Auch bei der Steuer vom Vermögen gab es Fälle, wo außerhalb wohnende Personen zur Steuer der Stadt herangezogen wurden (z. B. bei dem in Breslau zinsendem Geldvermögen, s. Steuer von der beweglichen Habe [5]). Auch von den im Bezirk des Sandes und in anderen vorstädtischen Bezirken Wohnenden (s. u.), die Gewerbesteuern und andere direkte Steuern an die Stadt entrichteten,

haben sicher manche das Bürgerrecht der Stadt Breslau nicht besessen.

Von der Pflicht der Breslauer Bürger zur Zahlung der städtischen Abgaben bestanden jedoch verschiedene Ausnahmen. Eine allgemeine Freiheit einzelner Stände oder ganzer Berufsgruppen von der Zahlung der Abgaben kannte man nicht, aber es gab eine ganze Anzahl von Fällen, in denen die Befreiung von Abgaben für einzelne Personen oder einen kleinen Personenkreis eintrat. Eine einjährige Freiheit von allen direkten städtischen Steuern genossen alle diejenigen, die zum Zwecke der ständigen Niederlassung nach Breslau zuwanderten, ohne Unterschied, aus welchem Lande oder welcher Stadt sie stammten. Eine Urkunde von 1272 läßt erkennen, daß diese Steuerbefreiung einen erhöhten Anreiz zur Ansiedlung in der jungen deutschen Stadt bilden sollte („... ut multis incolis inhabitetur ...") [6]. Diese Steuerfreiheit erstreckte sich auch auf die Steuern, die an den Herzog zu entrichten waren. Urkundlich ist die einjährige Steuerfreiheit der Ansiedler schon für 1261 nachweisbar [7], doch besteht Grund zu der Annahme, daß auch vor dieser Zeit eine steuerliche Vergünstigung für die Ansiedler bestanden hat. Wahrscheinlich ist dieses Vorrecht schon in der verlorengegangenen Urkunde, welche die Stadt mit dem Deutschen Rechte bewidmete, verbrieft gewesen. Es findet sich nämlich auch bei der Gründung der Neustadt zu Deutschem Rechte eine derartige Abgabenfreiheit, hier für 5 Jahre vom 9. April 1263 bis Martini 1268, ausdrücklich erwähnt [8]. Ebenso ist in den Bewidmungsurkunden von Krakau (1257), das Magdeburger Recht so erhielt, wie es in Magdeburg selbst galt und Breslau es bei seiner Gründung erhalten hatte [9], und von Brieg den Ansiedlern eine 6- und 8jährige Freiheit von allen Abgaben an den Herzog zugebilligt gewesen. Es liegt nahe, anzunehmen, daß eine solche Freiheit, wie die Urkunde von 1272 zeigt, auch bei den städtischen Abgaben bestanden habe.

Wann die Steuerfreiheit der nach Breslau Ziehenden weggefallen ist, ist nicht nachzuweisen. Doch ist das Mittel der Steuervergünstigung in einzelnen Fällen auch noch in wesentlich späteren Zeiten angewendet worden, wenn man gewisse Personen zur Ansiedlung in der Stadt bewegen wollte. So wurde 1584 einem (wahrscheinlich niederländischen) Färber Iacob Freiheit von allen bürgerlichen Lasten für die Dauer von 8 Jahren zugestanden, „damit der Jacob ... umb soviel mehr anreizung haben möge, solch werck und kunst treulich und vleißig zu befürdern ..." [10].

Ein besonderes Vorrecht hinsichtlich der städtischen Steuern genossen die Mitglieder des Rates der Stadt. Für die Dauer ihrer Amtstätigkeit waren sie von der Entrichtung der direkten Steuern befreit. Ein genauer Zeitpunkt für das Entstehen dieses Vorrechtes läßt sich nicht festlegen. Es ist anzunehmen, daß es schon aus der Anfangszeit der Selbstverwaltung der Stadt stammt. Als die Stadt Breslau am Anfang des 15. Jahrhunderts in schwere finanzielle Bedrängnis geriet, verzichtete der Rat auf dieses Vorrecht der Steuerfreiheit „so lange bis das die Stat aus Schulden kommt" (1407) [11]). Unter Sigismund wurde 1422 die Geschoßfreiheit der Ratmannen jedoch wieder eingeführt [12]). Die Geschoßfreiheit der Ratmannen sollte ein Entgelt für die Mühen im Dienste für die Stadt und einen Ersatz für die Versäumung eigener Angelegenheiten darstellen. Ein anderes Entgelt erhielten die Ratmannen für ihre Tätigkeit damals nicht.

Neben den Ratmannen war teilweise steuerfrei auch der Erbvogt (advocatus), nämlich bezüglich des in seinem Wohnhause befindlichen beweglichen Vermögens [13]). Dieses Recht des Vogtes ist wohl entstanden in der Zeit der Neugründung der Stadt zu Deutschem Rechte, als der Vogt als Lokator tätig war. Die Steuerfreiheit der Ratmannen hat sich bis in die preußische Zeit erhalten.

Neben diesen Personen waren auch einzelne bestimmte Grundstücke auf Grund besonderer Privilegien (grund-)steuerfrei. So wurde 1348 ein Grundstück des Matthiasstiftes durch König Karl von allen Kollekten und anderen Abgaben befreit [14]). Später erhielten dasselbe Vorrecht das Haus der Oppelner Herzöge an der Ecke Schuhbrücke — Ritterplatz [15]), das Kloster zu St. Dorothea (1351), einige Grundstücke des Stiftes zu St. Clara, des Kloster zu St. Katharina und des Sandstiftes in der Neustadt [16]).

Von einzelnen städtischen Abgaben befreit waren weiterhin auf Grund besonderer Privilegien die Bewohner einiger Städte Schlesiens [17]). Es handelt sich hier um die Befreiung von Abgaben, die den Handelsaustausch zwischen den Städten erschwerten (Zoll und sogenanntes Ungeld). Die Befreiung von derartigen Abgaben wurde auf der Gegenseite auch den mit diesen Städten handelnden Breslauern gewährt.

Eine besondere Rolle im Abgabenwesen der Stadt Breslau spielten die Juden. Juden gab es sehr frühzeitig in Breslau, und schon in der ältesten Zeit mag ihr Aufenthalt in der Stadt nicht bloß vorübergehend gewesen sein, wie es die Tatsache zeigt, daß schon 1204 Juden Landbesitz im Breslauer Weichbilde

hatten [18]). Aber die Juden wurden in Breslau immer als Fremdkörper betrachtet, deren sich die Breslauer in den großen Judenverfolgungen von 1350 und 1453 zu entledigen versuchten. Ein königliches Privileg von 1455 besagte, daß nie wieder Juden in Breslau wohnen sollten. Doch haben sie sich später langsam wieder festgesetzt.

Über die steuerrechtliche Stellung der Juden in Breslau gibt eine Rechtsmitteilung von Breslau an Glogau vom 6. Oktober 1315 Auskunft [19]): „Ceterum sciatis quod nostri Judei non vigilant, sed dant exactionem de curiis ipsorum. Tantum predicti Judei singulis annis dant aliquas pecunias in subsiduum et levamen, ut ipsos de vigiliis et aliis servitiis quibuscunque communibus sublevemus, quoniam ipsi Judei dederunt hoc anno civitati nostre triginta marcas." Dies zeigt, daß die Juden in Breslau wie die Bürger Grundsteuern entrichteten. Mangels entgegenstehender Nachrichten ist anzunehmen, daß sie ebenso auch zu den übrigen städtischen Abgaben herangezogen wurden. In einigen anderen schlesischen Städten zahlten sie dagegen keine Abgaben [20]).

Neben dieser Belastung gab es für die Juden noch eine zusätzliche. Wie die Rechtsmitteilung von 1315 schon zeigt, wurden diese Lasten angesehen als Ausgleich für die Befreiung der Juden vom Wachdienst und anderen persönlichen Leistungen an die Stadtgemeinde. Die durch diese besondere Belastung einkommenden Mittel wurden wohl vorwiegend für Zwecke verwendet, die inhaltlich den wegfallenden persönlichen Leistungen ähnelten, d. h. für die Erhöhung der militärischen Sicherheit der Stadt. Die Judengelder wurden nämlich in hohem Maße für den Bau und die Unterhaltung der Stadtmauern verwendet [21]). 1304 wird ausdrücklich gesagt, daß die Juden 35 Mk. „ad murum" gaben [22]). Selbst zu einer Zeit, da die Juden vorübergehend von allen anderen Lasten befreit waren, mußten sie dennoch zum Bau der Mauern größere Beträge entrichten. Als nämlich 1341 König Johann den Breslauern mitteilt, er sei mit den Juden übereingekommen, daß sie zehn Jahre lang von allen Lasten frei sein sollten, bleibt dem Rate der Stadt dennoch das Recht, während dieser Zeit jährlich 60 Mk. an St. Walpurgis von den Breslauer Juden für den Bau der Mauern zu erheben [23]). 1342 läßt sich der Eingang dieser 60 Mk. im Henricus Pauper nachweisen (S. 68). Doch begnügte sich die Stadt nur am Anfang mit 60 Mk., 1344 stieg die Summe bereits auf 100 Mk. (Henricus Pauper S. 70) und 1346 erbrachten die Breslauer und Neumarkter Juden zusammen sogar 366 Mk. (S. 57). Dies zeigt deutlich, wie stark die Judenabgaben in ihrer Höhe

schwankten. Sie wurden vom Rate der Stadt nach Belieben entsprechend dem Finanzbedarfe festgesetzt, ein Grundsatz, zu dem König Karl IV. im Jahre 1347 ausdrücklich seine Zustimmung erteilte [24]). Er verlangt dafür aber, daß sich der Rat des rechtlichen Schutzes seiner „Kammerknechte (camere nostre seruis)" annimmt. Die starken Schwankungen des Ertrages der Judenabgaben (1326 z. B. 165 Mk., 1347 70 Mk., 1328 85 Mk.) mögen zum Teil auch auf der sich ständig verändernden Zahl der ansässigen Juden beruht haben.

In späteren Jahrhunderten kannte man in Breslau keine besonderen Judenabgaben mehr, soweit es sich um eine ständige Belastung handelte.

c) Die Verwaltung der Abgaben.

Die deutsche Stadt Breslau wurde 1241 nach dem Mongolensturm zu Deutschem oder Magdeburger Recht gegründet. Eine besondere Verleihung dieses Rechtes an die junge Stadt erfolgte außerdem durch die Herzöge Heinrich III. und Wladislaw im Jahre 1261. Durch das Deutsche Recht war der Stadt die Selbstverwaltung gewährleistet. Dem Fürsten stand ein allgemeines Aufsichts- und Entscheidungsrecht zu, das aber nur in seltenen Fällen ausgeübt wurde.

Eng verknüpft mit der Selbstverwaltung ist das Entstehen des städtischen Abgabenwesens. Die Stadt mußte die Aufgaben, die ihr als selbständigem Gemeinwesen zukamen, aus ihren eigenen finanziellen Kräften lösen. Sie erhob daher Abgaben, die sie selbständig einzog und auch selbständig verwaltete. Die Verwaltung der Finanzen der Stadt oblag den Ratmannen, die diese am Anfang völlig gemeinschaftlich führten. Die enge Verbindung der Finanzen der Stadt mit dem Aufgabenkreis der Konsuln wird im Henricus Pauper, dem ältesten Rechnungsbuche der Stadt, hervorgehoben durch die mehrfach (1308—12, 1314—17) am Beginn der neuen Jahresrechnung zu findende Aufzählung der jeweiligen Konsuln des Jahres.

Der Einzug der Steuern erfolgte in jener Zeit durch die vom Rate bestimmten „collectores" [25]). Die mit der Einziehung Beauftragten sammelten in den einzelnen Steuervierteln die Steuerbeträge ein und lieferten sie an den Rat ab. Die Steuern im alten Breslau sind demnach Holschulden gewesen, doch gab es hiervon auch Ausnahmen. So mußte 1315 die fünfte Kollekte auf dem Rathause den Ratmannen selbst überreicht werden [26]). Für jeden Bezirk sind, wahrscheinlich um eine gegenseitige Kontrolle zu ermöglichen, zwei Personen tätig gewesen.

Gewisse Marktabgaben (vigilia piscium, frumenti, panis) [27]) sind von den Marktaufsehern eingezogen worden. Sie erscheinen in den Rechnungsbüchern unter der Bezeichnung „vigiles in foro" [28]).

Mit der zunehmenden Größe der Stadt und ihrer Aufgaben ergab sich die Notwendigkeit, eine bestimmte Person aus dem Kreise der Konsuln mit der Verwaltung der Finanzen und damit auch der Abgaben der Stadt besonders zu beauftragen. Seit dem Jahre 1400 finden wir daher in der Ratslinie den jeweils fünften, in mehreren Jahren auch siebenten Ratmann als „Kämmerer" [29]) bezeichnet. Von einer eigentlichen Steuerkammer ist erstmalig 1576 die Rede [30]). An ihrer Spitze stand der Oberkämmerer, dem zeitweilig ein Unterkämmerer zur Seite stand. Hinzu kamen zwei Mitglieder aus dem Schöffenkollegium (scabini inferiores). Die Führung der Steuerbücher oblag einem Buchhalter, die Einziehung der Steuerbeträge hatten die vier „Geschösser" zu besorgen, denen später vier Mitglieder aus der Kretschmerzunft [31]) und zwei Zollbedienstete zur Seite traten [32]). Ihre im ersten Stock des Rathauses nach Osten gelegene Amtsstube hieß die „Cammer" [33]). Hier konnten die Bürger Steuern auch unmittelbar abliefern. Bis zum Ende der Habsburgischen Zeit ist dann in der Verwaltung des städtischen Abgabenwesens keine Änderung mehr erfolgt.

In der preußischen Zeit bestanden in Breslau zwei Cämmereikassen. Die eine hatte fünf Beamte und bearbeitete die Haupteinnahmen der Stadt, die andere verrechnete durch vier Beamte die kleineren Posten [34]).

In der Erhebung und Verwaltung der Abgaben hat die Stadt Breslau bis zur preußischen Zeit eine weitgehende Freiheit besessen. Sowohl die Art und Weise der Erhebung städtischer Abgaben als auch die Bestimmung ihrer Höhe lag in den Händen des Rates. Die Landesherren übten nur wenig Einfluß auf die Gestaltung des städtischen Abgabewesens aus (s. z. B. Wein- und Biersteuer). Die aristokratische Ratsverfassung andererseits brachte es mit sich, daß auch die Bürgerschaft nur wenig Einfluß auf die Entwicklung auszuüben vermochte [35]). Bei einer Betrachtung der verschiedenen Abgaben und deren Entwicklung ergibt sich der Eindruck, daß der Rat das Abgabewesen mehr nach seinen eigenen Interessen als nach sozialen Gesichtspunkten ausgebaut hat. Das Zurücktreten der direkten Steuern vor den indirekten (1520), die verhältnismäßig spät einsetzende Besteuerung des beweglichen Vermögens und die wenig gerechte Besteuerung des Grundvermögens (s. u.) sind Anhaltspunkte hierfür. Die Breslauer verliehen ihrem Unwillen

über die Erhebung und Verwendung der Abgaben verschiedentlich Ausdruck [36]).

Erst als an die Stelle der vollständigen Selbstverwaltung durch die Einführung der preußischen Verwaltungsordnung von 1742 eine genaue Aufsicht der Staatsbehörden über den Rat trat, wurde auch das Abgabewesen der Stadt einer straffen Kontrolle von außen her unterstellt [37]). Doch wirkte sich diese Kontrolle weniger in einer grundlegenden Umgestaltung der bereits bestehenden Abgaben oder Einführung neuer Abgaben aus, als vielmehr in einer besseren Ausnutzung von ihnen, die den erhöhten Ansprüchen, die an die Stadt gestellt wurden, Rechnung zu tragen suchte.

Die Bürgerschaft erhielt erst durch die Einführung des Stadtparlamentes auf Grund der Städteordnung von 1808 die Möglichkeit einer tatsächlichen Einflußnahme auf die Gestaltung des städtischen Abgabenwesens.

Zu allen Zeiten hat es Bestimmungen gegeben, die säumige Abgabepflichtige zur Entrichtung der Abgaben zwingen sollten. Auch das Abgabenrecht der Stadt Breslau kannte schon in alter Zeit Möglichkeiten, den Bürger zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Stadt zu zwingen. Häufig finden sich in den ältesten Rechnungsbüchern der Stadt Hinweise auf den verspäteten Eingang längst fälliger Beträge. Eingänge aus Steuerrückständen werden dort bezeichnet als „de antiquo quatrino (-„quaterno")" (quaternus Buch) [38]), „de antiqua collecta", „remanencie debitorum" oder ähnlich. Als Mittel, derartige Rückstände enzubringen, gab es die Festsetzung von Verzugszuschlägen, persönliche Haft des Steuerschuldners und Zwangsbeitreibung. Wenn der Bürger seine Schuld nicht in Bargeld begleichen konnte, wurden in der ältesten Zeit auch Pfänder (pignora) in Zahlung genommen. Die Strafe für falsche eidliche Steuererklärung war seit 1323 die Landesverweisung unter Einziehung des Vermögens [39]) (s. Vermögenssteuer).

1396 wurde bestimmt, daß der Geschoß innerhalb von vier Wochen nach dem Tage seiner Ausschreibung zu entrichten war. Wer dies versäumte, hatte einen sehr hohen Verzugszuschlag zu entrichten [40]), nämlich in voller Höhe des ausstehenden Steuerbetrages. Doch scheint diese Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn wenige Jahre später (1403) griff man zu einem noch stärkeren Mittel. Wer seinen Geschoß nicht gab, sollte auf dem Rathause in persönliche Haft genommen werden, bis die Zahlung geleistet worden war [41]).

Als während der Kriege des Königs Matthias die Stadt von der Bürgerschaft hohe Abgaben (Anschlag, Schützengeld) eintreiben

mußte, machte sich eine Steuerfluchtbewegung unter der Bürgerschaft bemerkbar. Viele Bürger zogen auf das Land oder in das Gebiet des Domes und trugen nicht mehr zu den städtischen Abgaben bei, obgleich sie Häuser, Nutzungen oder Einkünfte in der Stadt hatten. Matthias erteilte daher der Stadt das Recht, mit allen nur dienlichen Mitteln gegen diese Personen vorzugehen [42]).

Als Mittel zur Eintreibung rückständiger Abgaben scheint man die Verwertung von Vermögensteilen des Steuerschuldners nur ungern gewählt zu haben. Dies zeigen schon die oben angeführten harten Maßnahmen, die den gewünschten Erfolg herbeiführen sollten, und die Höhe der Steuerrückstände, die trotzdem, besonders in habsburgischer Zeit, aufgelaufen waren [43]). Selbst in der schweren Zeit des Dreißigjährigen Krieges zögerte man, die Vollstreckung wegen rückständig gebliebener Steuerbeträge durchzuführen [44]). Gelegentlich allerdings wurden in dieser Zeit Steuerschulden durch militärischen Zwang eingetrieben.

d) Die städtischen Steuerviertel.

Das Gebiet der Stadt Breslau erscheint schon am Anfang des 14. Jahrhunderts in gewisse Bezirke aufgeteilt, die als Steuerbezirke zu gelten haben. Das Gebiet der Inneren Stadt innerhalb der Mauer zerfiel in vier Viertel [45]). Diese wurden gebildet durch die beiden großen Straßenachsen der damaligen Stadt, nämlich:

1. Albrechtstraße — Nordseite des Ringes — Nikolaistraße,
2. Schmiedebrücke — Ring — Schweidnitzer Straße.

Die so begrenzten Viertel hießen:

1. Das Kaufmannsviertel (quaternus mercatorum). Es umfaßte das Gebiet zwischen der Schweidnitzer Straße (Westseite) und Nikolaistraße (Südseite). Es führt später den Namen „reußisches Viertel". Unter der Bezeichnung „Incirculo" (= Ringseiten) gehörten zum Kaufmannsviertel die Süd- (heutige Goldene Becher-) Seite und die West- (Sieben Kurfürsten-) Seite des Ringes. Auch die Häuser auf dem Innenringe waren dem Kaufmannsviertel eingegliedert, wie aus der Aufführung der Bezeichnungen „by de hoppenhuze" (das Hopfenhaus lag auf dem Ring), Smerbuden, uff dem kaldinsteyne, uff dem felmarkte (entsprechen der späteren Riemerzeile = heute Ring „Am Rathaus" 8 bis 24 [46]), „Bruchgasse" usw. hervorgeht [47]).

2. Das Fleischerviertel (quaternus carnificum) nach den dort befindlichen Fleischbänken benannt, später

Oderviertel, reichte von der Nikolaistraße (Nordseite) bis zur Schmiedebrücke (Westseite). Zu ihm gehörte die Nord- (heute Naschmarkt-) Seite des Ringes.

3. Das Große Viertel (quaternus magni quartalis) umfaßte das Gebiet zwischen Schmiedebrücke (Ostseite) und Albrechtstraße (Nordseite). Es führte seinen Namen zu Recht, da es auch den Neumarkt (deshalb auch gelegentlich „Neumarktisches Viertel") und das Gebiet bis zur Neustadt enthielt. Als einziges der vier Innenstadtviertel weist es keine Ringseite auf.

4. Das Kürschnerviertel (quaternus pellificum), später Ohlauer Viertel, genannt nach den Kürschnern, die sich längs der Ohle angesiedelt hatten. Es reichte von der Albrechtstraße (Südseite) bis zur Schweidnitzer Straße (Ostseite).

Nach der Eingemeindung der Neustadt (1327) wird diese nicht dem an sie anstoßenden Großen Viertel angeschlossen, sondern erscheint zunächst als eigener Steuerbezirk (quaternus nove civitatis). Schon im Jahre 1303 sind im Henricus Pauper neben den aufgezählten vier alten Breslauer Stadtvierteln noch zwei weitere Steuerbezirke zu finden [48]):

1. inter Gallicos,
2. in arena.

Daß es sich bei dem Bezirk „inter Gallicos" nicht um städtisches Gebiet handeln kann, hat Goerlitz [49]) nachgewiesen. Es ist das Gebiet um die Walgasse (heutige Klosterstraße etwa vom Ohlauer Stadtgraben bis kurz vor die Brüderstraße), das von wallonischen Wollwebern besiedelt worden ist. Diese bildeten eine eigene Weberinnung [50]) und mögen wohl alle das Bürgerrecht der Stadt Breslau besessen haben. Es ist anzunehmen, daß die Steuerpflicht dieser Einwohner der Walgasse besonders durch ihre persönlichen Beziehungen zur Stadt, d. h. ihr Bürgerrecht, begründet wurde und nicht allein auf der bloßen Ansässigkeit in diesem Vorstadtgebiet beruhte. Dies ist an dem Verschwinden des Titels „quaternus walgasse" in den Rechnungsbüchern von 1445 an zu erkennen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nämlich läßt sich eine Abwanderung der Wollweber aus der Walgasse in gewisse Bezirke der Stadt Breslau nachweisen [51]), die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit der vollständigen Auflösung der vorstädtischen Webersiedlung ihr Ende gefunden haben dürfte. Damit hörten auch die Steuereinnahmen aus jenem Bezirke auf, obwohl dort noch zahlreiche Angehörige anderer Berufe, besonders Gärtner, ansässig blieben.

Das Gebiet „in arena" ist die Sandinsel. Über die steuerliche Zugehörigkeit der Sandinsel zur Stadt hat es mehrfache heftige Auseinandersetzungen zwischen dem Abt und Konvent zu U. L. Frauen auf dem Sande und der Stadt Breslau gegeben [52]). Die Herzöge Heinrich III. und Wladislaw hatten 1261 die Sandinsel unter die Gerichts- und Abgabenhoheit der Stadt gestellt [53]). Der Konvent glaubte jedoch in der Folgezeit, ebenfalls Ansprüche auf den Sand geltend machen zu können. Er berief sich dabei auf älteres Recht. Zur endgültigen Regelung des Streites kam es erst 1520, als folgendes festgesetzt wurde: ... soll die stadt Breslau in gerugklichm besitz haben vnnd behalden den ersten tayl des Sandes (genauere Beschreibung) ... zum andern (Beschreibung der anderen Sandhälfte) frey on alles geschos, wachgelt, feuergelt vnd andrer beschwerung dem herrn abt, Konvent vnd Kloster vnsrer lieben frauen ... ausgenommen in kriegsleuften in welchm fall der herr abt vnd Konvent soll die seynen derhalben weysen, das sie mit wachen oder ander hülf nach möglichkeyt mit der Stadt leyden [54]) ...

Von dem Bestehen eines weiteren Steuerbezirkes, des Mälzerviertels („inter brasiatores") [55]), geben die ältesten erhaltenen Rechnungsbücher der Stadt Kunde. Der Bezirk umfaßte das Gebiet der in der Nähe der Christophorikirche beginnenden und an der Reuschen-Straße endenden Gasse „unter den Mälzern" [56]), die jenseits der Reuschen-Straße bis an die Oder unter anderem Namen weiterführte [57]). Er lag außerhalb der alten Stadtmauer und ist deshalb zunächst in den Rechnungsbüchern keinem der innenstädtischen Viertel angegliedert, sondern selbständig aufgeführt worden. Die Angliederung erfolgte erst, als die Stadt durch die Ziehung der zweiten Mauer ihre Grenzen über dieses Gebiet hinausgeschoben hatte [58]). Die Steuerbücher zeigen außer den Mälzern noch zahlreiche Angehörige anderer Berufe als Steuerpflichtige in diesem Bezirke auf (geyßeler, czichener, garnczuger, pellifices, institores, cingulatores).

Noch vier andere Bezeichnungen fallen im Henricus Pauper auf, nämlich: „inter cameras" [59]), „inter institores" [60]) (im Henricus Pauper auch als „inter cramos" bezeichnet), „inter lanarios" [61]) und „inter penesticos" [62]). Es handelt sich hierbei um bestimmte feststehende Verkaufsstätten dieser 4 Gewerbe am Ringe, die gelegentlich besonders aufgezählt wurden, aber nicht als eigene Steuerbezirke zu gelten haben [63]).

Die vorstädtischen Steuerbezirke verschwinden bis zum 16. Jahrhundert durch Angliederung an die anstoßenden inner-

städtischen. Die so vergrößerten 4 Breslauer Steuerbezirke heißen fortan:

Reusches-, Oder-, Großes- und Ohleviertel.

II. Die einzelnen Abgaben.

1. Die direkten Hauptsteuern.

a) Vorbemerkung.

Die direkten Hauptsteuern der Stadt Breslau werden in der ältesten Zeit bezeichnet als „Collectae" oder „exactiones (exacciones)" [64]). Unter diesen Sammelbegriff fallen dem Gegenstande der Besteuerung nach:

1. die Grundsteuer (exaccio de hereditate),
2. die Steuer von der beweglichen Habe (exaccio de re oder rebus),
3. die Gewerbesteuer (exaccio de opere),
4. eine besondere Gewerbesteuer der Schankbetriebe (exaccio de taberna).

Diese vier Steuerarten haben nicht zu gleicher Zeit ihren Anfang genommen und haben auch eine ganz verschiedene Entwicklung gehabt, so daß unter dem Begriff „Collectae" je nach dem in Frage kommenden Zeitabschnitt immer nur die schon oder noch bestehenden vier Arten dieser Steuern zu verstehen sind.

Ambrosius Bitschen in seinem Liegnitzer Geschoßbuch [65]) unterscheidet dort nur zwei Arten der exaccio:

1. die von den Grundstücken, welche an diesen „haftet",
2. die von der fahrenden Habe, welche den „Personen folgt".

Die Wörter „collecta" und „exaccio" haben ursprünglich die Bedeutung der „Einsammlung von Geldbeträgen" gehabt, bezeichnen dann aber ganz allgemein „Steuern" und haben hier in Breslau eine noch engere Bedeutung, eben die der direkten Hauptsteuern gefunden. Ihre mittelalterliche Übersetzung finden sie durch die Bezeichnung „Geschoß". Die Bücher, in denen die direkten Steuern verzeichnet wurden, heißen daher „Geschoßbücher". Da auch für gewisse Abgaben, die dem Fürsten zustanden, die Bezeichnungen „collecta" und „Geschoß" gebraucht wurden („collecta" bezeichnete ursprünglich die fürstliche Grundsteuer), sind fürstliche und städtische Abgaben ver-

schiedentlich in der Literatur verwechselt worden. In den nachfolgenden Ausführungen sind unter diesen Bezeichnungen nur die kommunalen Hauptsteuern zu verstehen.

b) Die Rechnungs- und Steuerbücher.

Für die Erforschung des Breslauer Abgabenwesens der ältesten Zeit sind von besonderer Wichtigkeit die Rechnungs- und Steuerbücher der Stadt. Breslau ist in der glücklichen Lage, aus den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestehens zu deutschem Rechte eine Anzahl derartiger wichtiger Quellen erhalten zu haben.

1. Rechnungsbücher: Hierunter sind Aufzeichnungen zu verstehen, welche die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Finanzverwaltung nach Posten geordnet zahlenmäßig gegenüberstellen. Aus der ältesten Zeit sind folgende Rechnungsbücher überliefert:

I. Henricus Pauper [66]); umfaßt die Zeit von 1299 bis 1358.
II. Racio dominorum consulum de anno domini 1386 (Cod. dipl. Sil. Bd. III S. XIII bis XIV und 114 bis 118, Hs. K. 18) und 1387 (Hs. K. 19).
III. Liber civitatis racionum de anno 1387 (Cod. dipl. Sil. Bd. III S. XV und 121 bis 149, Hs. K. 30).
IV. Fragment eines Zinsregisters über den Mauerzins aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. (Cod. dipl. Sil. Bd. III S. XII bis XIII und 98 bis 100).
V. Rechnungsbuch von 1445 (Hs. K. 31).
VI. Rechnungsbuch von 1468 (Hs. K. 32).
VII. Rechnungsbuch von 1469 (Hs. K. 33).

Dazu kommen noch einige nicht genau festzulegende Urkunden oder Bruchstücke von Stadtrechnungen (Hs. K. 22, K. 29). Erst von 1548 an sind dann wieder Stadtrechnungen erhalten geblieben (K. 34, K. 35).

2. Steuerbücher: Sie verzeichnen die steuerpflichtigen Bürger und geben die Art und Höhe der Steuern an, die diese zu entrichten haben. Sie sind nach Stadtvierteln eingeteilt. Für jeden Steuerpflichtigen ist eine Zeile vorbehalten, die seinen Namen enthält. Dahinter befindet sich die Angabe über die Steuerart, z. B. de hereditate, de re, de opere, de taberna, mit dem zu zahlenden Betrage. Die Steuerbücher stellen demnach Kataster dar, nach denen die Steuern erhoben wurden. Einige Steuerbücher enthalten gleichzeitig noch eine Einnahmenachweisung, in dem der Eingang der veranschlagten

Steuer in einer besonderen Spalte gekennzeichnet ist, z. B. durch das Zeichen „dt" (= dedit). An der mehrfachen Wiederkehr dieses Zeichens bei einem Namen ist zu erkennen, wie oft in jenem Jahre der Steuerbetrag eingefordert wurde (z. B. 1403/04 sechsmal).

Erhalten geblieben sind folgende Steuerbücher:

I. Geschoßbuch v. 1370 (Hs. K. 4) enthält die platea Gallica und patibuli.

II. Geschoßbuch v. 1374 (Hs. K. 5) Walgasse, quaternus Brasiatorum.

III. Geschoßbuch v. 1384 (Hs. K. 6) Walgasse.

IV. Geschoßbuch v. 1391 (Hs. K. 7) quaternus magni quartalis.

V. Geschoßbuch v. 1403/04 (Hs. K. 8) ist das wichtigste, da es das gesamte Steuergebiet der Stadt umfaßt.

VI. Steuerbuch v. 1494 (Hs. K. 12) enthält nur Namen.

Es liegt Veranlassung vor, die Steuerbücher nicht als vollständige Verzeichnisse aller Steuerschuldner in Breslau anzusehen. Sie scheinen nur die kleineren Steuerbeträge zu enthalten. (s. u.)

Die Zeit der ältesten Steuerbücher umfaßt damit etwa die Zeit bis zum Ausgange des Mittelalters.

c) Die Kollekten.

Die 4 direkten Hauptsteuern bildeten eine gewisse Einheit, indem sie unter dem Begriffe der „Kollekten (collectae s. v.)" zusammengefaßt waren. Das Wort bezeichnete sowohl die Gesamtheit der direkten Hauptsteuern in Breslau als auch den verwaltungsmäßigen Vorgang zu deren Einziehung. Der Ertrag einer Kollekte umfaßte den Gesamtbetrag, der von allen vier Hauptsteuern in der ganzen Stadt aufgebracht wurde. Diese einheitliche Zusammenfassung tritt schon im Henricus Pauper auf, in dem nie die Erträge der einzelnen Steuerarten, sondern nur die der Kollekten zu finden sind.

Die Zahl der Kollekten im Rechnungsjahre schwankt in der ältesten Zeit ziemlich stark. Entscheidend für die Zahl der Kollekten war der jeweilige Finanzbedarf der Stadt. Die Höhe der Steuerschuld des einzelnen Bürgers an direkten Hauptsteuern stand nach den Steuerbüchern fest. Die dort zu findenden Angaben galten aber nicht für das Rechnungsjahr, sondern waren die Belastung je Kollekte. Der Gesamtertrag einer Kollekte in der Stadt war danach kaum größeren Schwankungen unterlegen und leicht errechenbar. Brauchte die Stadt viel Geld, so erhöhte sie die Zahl der Kollekten, um sie im nächsten

Jahre vielleicht schon wieder stark herabsetzen zu können. Bei der kollektenmäßigen Steuererhebung wurde also durch die Zahl der Kollekten, nicht durch eine Veränderung der Steuersätze, den jeweiligen Finanzbedürfnissen der Stadt Rechnung getragen. Diese Steuertechnik kann als für jene Zeiten praktisch bezeichnet werden, da sie auf einfachem Wege die nötigen Geldmittel in dem Maße zur Verfügung stellte [67]), in dem plötzliche Anforderungen an die Stadt herantraten. Die Haushaltsschwankungen waren damals ungleich größer als in heutiger Zeit. Die Bildung von Rücklagen und Stöcken in günstigen Zeiten kannte man noch nicht. Manchmal mußten die Breslauer in einem Jahre doppelt so viel Abgaben entrichten als im vorangegangenen (z. B. 1309 Gesamteinnahme: 1941 Mk., 1310: 4153 Mark, davon durch Kollekten 1309: 1000 Mk., 1310: 1988 Mk.[68]). Auch die Anzahl der Kollekten schwankt dementsprechend (z. B. 1302: 2, 1310: 10 Kollekten). Häufig zog man auch eine Doppelkollekte auf einmal ein, wenn der an einem Kollektentermine benötigte Betrag sehr hoch war. Die seit dem 15. Jahrhundert geringer werdende Bedeutung der direkten Hauptsteuern läßt die Zahl der Kollekten schließlich feststehend werden (4).

d) Steuertermine für direkte Hauptsteuern.

Die Unregelmäßigkeit der Steuererhebungen je nach dem Geldbedarfe der Stadt brachte es mit sich, daß sich in der frühesten Entwicklung des städtischen Steuerwesens keine feststehenden Steuertermine herausbildeten. Im Henricus Pauper finden sich folgende Zeitpunkte, an denen direkte Hauptsteuern erhoben wurden: Fastenzeit (quadragesima), Mittfasten (medio in ieiunio), Laetare (4. Fastensonntag), Ostern (Pascha), Quasimodogeniti (Weißer Sonntag, Sonntag nach Ostern), Pfingsten (Pentecosten), Walpurgis (1. 5), Johannis (24. 6.), Peter und Paul (29. 6.), Maria Magdalena (22. 7.), Jacob 25.7.), Mariae Geburt (8. 9.), Michaelis (29. 9.), Lucas (18. 10.), Allerheiligen (1. 11.), Martin (11. 11.), Andreas (30. 11.), Nicolaus (6. 12.), Weihnachten.

In Liegnitz waren die Termine der Geschoßerhebung feststehend (Mittfasten und Walpurgis je zwei, Weihnachten eine Kollekte, später nur noch Walpurgis und Michaelis [69]).

Besonders häufig kehren in Breslau die Termine Walpurgis, Johannes und Michaelis wieder. Seit dem 15. Jahrhundert erscheint die Zahl der Steuertermine feststehend mit vier im Jahre, nämlich Walpurgis, Johannes, Michaelis und Weihnachten (nativitas Christi) [70]). Diese 4 Steuertermine haben sich

dann bis zum Beginn der preußischen Zeit erhalten, doch verlieren sie an Wichtigkeit, da nur noch ein Teil der direkten Hauptsteuern an desen Tagen fällig wird (der Kleingeschoß), während die anderen nunmehr in einmaliger Hebung für das ganze Jahr eingezogen werden. Diese einmalige Hebung war nicht mehr an einen bestimmten Termin gebunden.

e) Die Grundsteuer.

a) Geschichte der Grundsteuer.

- (exaccio de hereditate).

Die städtische Grundsteuer ist eine Abgabe, die ihre Wurzeln hat in der Grundsteuer, welche die Fürsten von ihren Untertanen erhoben. Diese fürstliche Abgabe hieß Schoß (Geschoß, collecta), anfänglich auch Bede (petitio) [71]). Schon der Name sagt, daß sie deutschrechtlichen Ursprungs ist [72]). Der Name „Schoß" war in ganz Norddeutschland heimisch. In Nürnberg hieß sie „Losung". Mit der deutschen Kolonisation drang sie in Schlesien ein und trat an die Stelle der Abgaben des polnischen Rechtes (poradlne, podworowe, Pflug- und Spanndienste). In Niederschlesien ist der fürstliche Geschoß seit 1249 nachzuweisen. Er war eine Grundsteuer, die von jeder Hufe angebauten Landes [73]), vom städtischen Grundbesitz und von gewissen gewerblichen Verkaufsstätten erhoben wurde. Es wird angenommen, daß der Schoß im Beginne nicht regelmäßig und nicht in feststehender Höhe zu entrichten war. Angaben über die Belastung des Breslauer Grundbesitzes durch den fürstlichen Schoß sind nicht erhalten. Der Fürst zog den Schoß zunächst durch seine Beamten von den einzelnen Bürgern und Bauern ein. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts jedoch erscheinen in den Städten Schlesiens nicht mehr die einzelnen Untertanen dem Fürsten geschoßpflichtig, sondern die Städte selbst haben den Schoß aufzubringen und können dann von ihren Bürgern durch entsprechende städtische Abgaben die benötigten Summen einziehen. Der fürstliche Geschoß wird damit zu einer Abgabe umgewandelt, die den heutigen Leistungen der Städte an den Provinzialverband ähnelt. Gleichzeitig wurde die Höhe des fürstlichen Geschosses auf einen gleichbleibenden Pauschbetrag festgesetzt.

Diese Entwicklung lag sowohl im Interesse der Fürsten als auch der Städte. Der Fürst stand nicht mehr einer Vielzahl von einzelnen Steuerschuldnern gegenüber, zu deren steuerlicher Erfassung eine entsprechende Verwaltung gehörte. Auch war ein Schwanken des Steuerertrages durch Ausfälle nicht

mehr zu befürchten. Die Städte hingegen erhielten damit einen Zuwachs ihrer finanziellen Selbständigkeit und Verantwortlichkeit, die ganz im Sinne ihres Strebens nach Selbstverwaltung lag.

Für Breslau trat der Übergang zum pauschalen Erbgeschoß an den Fürsten unter Herzog Bolko I. von Fürstenberg ein, welcher Breslau als Vormund seiner Neffen Boleslaw, Heinrich VI. und Wladislaw von 1296—1301 beherrschte [74]). Die Höhe des jährlichen Erbgeschosses wurde von ihm auf 400 Mk. festgesetzt, von denen ein Teil von 100 Mk. „Baugeld" hieß. Diese 400 Mk. waren in zwei Teilbeträgen von je 200 Mk. zu Walpurgis und Michaelis von der Stadt an den Herzog abzuführen. Diese Abgabe an den Fürsten von Breslau hat sich in ihrer Höhe von im allgemeinen 400 Mk. noch bis in die böhmische Zeit hinein erhalten, wie aus den Rechnungen des Kanzlers Karl IV. hervorgeht [75]). Ja, bis zum Ende der habsburgischen Zeit läßt sie sich verfolgen [76]).

Um die für den Pauschbetrag an den Herzog benötigten Mittel aufbringen zu können, erhob die Stadt Breslau nunmehr ihrerseits von den Bürgern der Stadt die bis dahin vom Herzog eingezogene Grundsteuer. Diese wird damit zu einer städtischen Abgabe. Bald wurde diese städtische Grundsteuer auch dazu benutzt, um allgemeine Stadtaufgaben erfüllen zu helfen. Die somit erforderlich gewordene Erhöhung der Einnahmen aus der städtischen Grundsteuer wurde, wie bei allen direkten Hauptsteuern, erzielt durch eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der Grundsteuerkollekten. Für die zahlenmäßige Höhe des Ertrages einer Kollekte wurden die halbjährlichen Teilleistungen an den Herzog in Höhe von 200 Mk. zugrunde gelegt und danach die Belastung der einzelnen Grundstücke bestimmt. Diese enge Verbindung zwischen den Grundsteuerkollekten und dem fürstlichen Erbgeschoß tritt im Henricus Pauper verschiedentlich deutlich hervor. So z. B. im Rechnungsjahre 1301 (Henricus Pauper S. 6), wo von je zwei Kollekten zu Walpurgis und Michaelis gesprochen wird und in beiden Fällen die Abgabe an den Fürsten durch die Wendung „de hac pecunia datum est domino duci . . ." mit den Kollekten in Verbindung gesetzt wird.

Der Anteil der Abgaben an den Fürsten, gemessen an der durch die Grundsteuer erbrachten Gesamteinnahme, ist in der Zeit des Henricus Pauper noch sehr groß. 1299 brachten vier Kollekten eine Einnahme von zusammen etwa 1110 Mk. Davon wurden für den Fürsten verwandt etwa 900 Mk.; 7 Kollekten brachten 1300 ungefähr 1540 Mk., wovon für den Fürsten ungefähr 1000 Mk. verwendet wurden. Doch enthalten diese hohen Summen für den Herzog wohl nicht nur Zahlungen für den

fürstlichen Erbgeschoß, da sie wesentlich über den Betrag von 400 Mk. hinausgehen. Für den fürstlichen Erbgeschoß war dem Herzog der Ertrag von 2 Kollekten vorbehalten („de suis duabus collectis [77]), die jene benötigten 400 Mk. aufzubringen hatten.

Aus der Verpflichtung zur Zahlung des fürstlichen Erbgeschosses durch die Stadt wird das Entstehen des ältesten Rechnungsbuches der Stadt, des Henricus Pauper, erklärt. Der Stadtschreiber Peter, der 1299 die Kassenführung der Stadt übernahm und den Henricus Pauper begann, wollte durch diese Aufzeichnungen eine Rechnungslegung über die Leistungen an Bolko I. ermöglichen [78]). Der sich aus einer derartigen Rechnungslegung ergebende praktische Vorteil der Übersicht über die städtischen Finanzen führte zur Beibehaltung und zum weiteren Ausbau der Rechnungsbücher.

b) Objekte der städtischen Grundsteuer.

Die Grundsteuer erscheint in den alten Rechnungsbüchern unter der Bezeichnung (exaccio) „de hereditate". Im Henricus Pauper erscheint die Bezeichnung „de hereditate" erstmalig im Jahre 1309. Das Wort „hereditas" mit „Erbschaft" übersetzt, könnte den Eindruck erwecken, daß hier eine Abgabe von Erbfällen, etwa eine Erbschaftssteuer, gemeint ist. Doch bezeichnet das Wort „hereditas" in jener Zeit etwas anderes, nämlich die liegenden Güter [79]). Es ist umfassender als die für ein einzelnes Gebäude verwendete Bezeichnung „domus". In den Breslauer Steuerbüchern wird „hereditas" und „domus" streng auseinander gehalten (z. B. Hs. K 8 Bl. 29 a: „. . . schellindorff in domo pavelynn 1 gr." Darunter: „Barthke Koch de hereditate pavelynn 1 gr."). Hereditas bezeichnet einen Sachinbegriff, nämlich einen Komplex zusammengehörigen Immobiliarbesitzes [80]). Es fallen unter ihn somit der Grund und Boden als auch die mit diesem verbundenen Gebäude der verschiedensten Art, wie Wohnhäuser, Schuppen, Ställe, Buden. Sie müssen eine gewisse wirtschaftliche Zusammengehörigkeit besitzen. So kann die Bezeichnung „Hereditas" direkt die Bezeichnung eines Landgutes annehmen [81]). Auch Häuser mit Bauplätzen oder gar Bauplätze allein fallen unter den Begriff der „Hereditas". In einer dicht besiedelten Stadt, wie es Breslau war, wird die „Hereditas" meist nur das Wohnhaus mit Hof umfaßt haben, war also ein Wohnhausgrundstück.

Der lateinischen Bezeichnung „Hereditas" entspricht das mittelalterliche deutsche „Erbe" im Gegensatz zur „fahrenden

Habe". Die Bezeichnung „Exaccio de hereditate" ist daher übersetzt der „Erbgeschoß".

Mehrfach treten in den Steuerbüchern der Stadt als grundsteuerpflichtig auch gewisse Grundstücke auf, die als „curia" bezeichnet werden [82]). Dies sind Grundstücke mit einem allseitig umgebenen Hofe (curia = Hof). Sie sind in allen Stadtgegenden zu finden, doch lagen die meisten am Ringe. Diese Ringgrundstücke hatten rechteckige Form, deren Tiefe an den meisten Platzseiten viermal so groß wie ihre Frontlänge war.

Ein nicht bebautes Grundstück (Bauplatz) hieß „area". Area ist gleichzeitig die Bezeichnung für die „Grundfläche".

Dem Erbgeschoß unterlagen fast alle Grundstücke der städtischen Steuerbezirke. Eine Ausnahme bildeten vor allem die Grundstücke in der Neustadt, die nach der Eingemeindung fast ein volles Jahrhundert lang grundsteuerfrei blieben. Erst 1423 erteilte Sigismund der Stadt Breslau das Recht, die Erben und Häuser in der Neustadt abzumessen und Geschoß darauf zu legen [83]). Gewisse Grundstücke in Breslau sind auf Grund besonderer Vorrechte steuerfrei gewesen oder im Laufe der Geschichte steuerfrei geworden (s. a. a. O.).

Wichtig ist die Frage, ob Grundbesitz von Breslauer Bürgern, der außerhalb der Stadt lag, zur städtischen Grundsteuer herangezogen worden ist. Nirgends ist ein eindeutiger Beweis für eine derartige Annahme zu finden. Dennoch wird verschiedentlich die Erfassung auch dieser Grundstücke durch die Steuer „de hereditate" angenommen [84]). Dies ist jedoch abzulehnen. Die Steuerverwaltung der Stadt Breslau hatte ja keinen Überblick darüber, welches Gebiet außerhalb der Stadt, zumindest aber außerhalb des Gebietes der Landeshauptmannschaft, Breslauer Bürgern gehörte. Auch zeigt die gleichbleibende Höhe der Kollektenerträge, daß das der städtischen Grundsteuer unterliegende Gebiet sich in seiner Größe kaum geändert hat, wie es bei An- und Verkäufen außerhalb gelegenen Grundbesitzes der Fall gewesen wäre. Diese Grundstücke fielen unter die allgemeine Vermögenssteuer (exaccio de re), weshalb ihre steuerliche Stellung dort behandelt werden wird. Bis zum Entstehen der Steuer „de re" (etwa 1315) scheinen diese oft recht beträchtlichen Vermögenswerte Breslauer Bürger der Stadt gegenüber steuerfrei geblieben zu sein.

c) Die Grundsteuerpflichtigen.

Erbgeschoßpflichtig war in Breslau grundsätzlich der Eigentümer des Grundstückes. Dieser ist in den Geschoß-

büchern durch die bloße Angabe seines Namens vor der Bezeichnung „de hereditate" erkenntlich. Zahlte der Grundstückseigentümer außer dem Erbgeschoß noch andere direkte Hauptsteuern, so sind entsprechende Vermerke neben der Angabe „de hereditate" zu finden. Die übrigen steuerpflichtigen Bewohner des Grundstückes sind diesem gegenüber unterschieden durch das einleitende Wort „ibidem". Sie steuerten je nach Lage des Falles de re, de opere und de taberna. Unter diese nicht grundsteuerpflichtigen Einwohner fielen die Familienangehörigen des Eigentümers [85]) und die zur Miete wohnenden Personen. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Personen und der Stadtbevölkerung ist schon damals recht groß gewesen.

Aus dem Steuerbuch von 1403/04 ergeben sich folgende Zahlen für die einzelnen Viertel:

Viertel	Steuerzahler gesamt	es steuerten davon de hered.	in % der Gesamtzahl
quat. mercat.	176	60	34
quat. carnif.	380	183	48
quat. magn. quat.	517	302	58
quat. pellif.	191	105	57
Innenstadt zus.:	1264	650	51

Etwa nur die Hälfte aller Steuerzahler hatte hiernach Grundsteuer zu entrichten. In den einzelnen Vierteln zeigt der Prozentsatz der Grundsteuerpflichtigen erhebliche Schwankungen. Da in der Innenstadt eine hereditas im allgemeinen einem Wohngrundstück gleichzusetzen ist, kann man sagen, daß durchschnittlich auf zwei, im quaternus mercatorum immer erst auf drei Steuerzahler ein Hausbesitzer kam. Die Zahl der zur Miete wohnenden Personen ist aber im Verhältnis zu den im eigenen Hause wohnenden noch wesentlich höher gewesen, da viele Bürger gar nicht zur Steuer herangezogen wurden, weil sie mangels jeglichen steuerpflichtigen Vermögens nicht in den Steuerlisten erscheinen. Die oben errechneten Verhältniszahlen haben jedoch nur beschränkte Geltung, da das Steuerbuch bloß jene Steuerzahler umfaßt, die für keine der direkten Hauptsteuern ½ Mk. oder mehr zahlten (s. u. Citra et ultra mediam maream — Groß- und Kleingeschoß). Es treten somit diejenigen Personen, die mehr als ½ Mk. de re oder de opere zahlten, nicht in Erscheinung. Gerade unter ihnen werden sich Grundbesitzer befunden haben.

Überraschend ist das Vorkommen der Steuer de hereditate in Verbindung mit gewissen gewerblichen Verkaufsstätten, die

auf dem Ringe lagen (heute das Gebiet: Am Rathaus, Topfkram, Eisenkram). Steuerzahler de hereditate sind 1403/04 unter ihnen zu finden: Uff dem kaldinsteyne 2, uff dem felmarkte 2, Fischerbuden 1, smerbuden 1. Diese gewerblichen Verkaufsstätten am Ringe standen ursprünglich im Eigentume der Stadt Breslau und wurden den Gewerbetreibenden zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes zu Erbzins überlassen. Langsam haben sich aber Eigentumsrechte der einzelnen Gewerbetreibenden an ihrer Verkaufsstätte herausgebildet. Die 1403/04 in obigen 6 Fällen angegebenen Grundsteuererträge von diesem Bezirk kennzeichnen wohl den Anfang dieser Entwicklung.

Besaß jemand mehrere Grundstücke, so wurde die Grundsteuer für jedes einzeln veranschlagt, auch wenn diese nebeneinander lagen. Dies entspricht dem katastermäßigen Aufbau der Geschoßbücher. Das zweite und die weiteren Grundstücke wurden durch „de alia hereditate" kenntlich gemacht [86]).

Zahlreich sind die Fälle, in denen andere Personen als der Eigentümer die Grundsteuer für diesen entrichteten. So finden wir z. B. die Eintragung: Peter Ochs de hereditate Nicolaus Vogel [87]). Eigentümer dieser hereditas war Nikolaus Vogel, der dem Grundstücke im Kataster den Namen gibt. Doch zahlte Peter Ochs die Steuer. Er mag wohl zu dem Grundstück in einem näheren Verhältnisse gestanden haben, war vielleicht dessen Pächter. Es ist anzunehmen, daß durch dieses Besitzmittlungsverhältnis die Grundsteuerpflicht des Eigentümers Vogel nicht berührt wurde. Der Pächter mag auf Grund seiner Abmachungen mit dem Eigentümer die Steuern für diesen entrichtet haben.

Bezüglich des Personenkreises, der zur Grundsteuer herangezogen wurde, gab es in Breslau keine besonderen Ausnahmen nach dem sozialen Stande der Grundstücksinhaber [88]). Nur diejenigen einzelnen Personen, die auf Grund besonderer Vorrechte von der Zahlung der Steuern befreit waren, zahlten auch keine Grundsteuer. Hierzu gehörte aber ein besonderes Privileg. Auch der Adel [89]) und die Geistlichen [90]) mußten wie jeder andere Bürger Grundsteuern entrichten.

Ebenso unterlag der Grundbesitz der Kirchen [91]) oder Klöster [92]) der Grundsteuer, doch waren die Pfarrhäuser hiervon ausgenommen [93]). Angesichts des bekannten Strebens der Kirche im Mittelalter, Steuerexemtionen zu erreichen, mag die Tatsache, daß in Breslau Kirchen, Klöster und Geistliche Grundsteuern entrichteten, überraschend wirken. Doch sind auch in zahlreichen anderen Städten zu jener Zeit die Kirche

und die Klöster bezüglich ihres Grundbesitzes steuerpflichtig, und es mögen daher wohl die Breslauer Verhältnisse nur die Wirkung einer Entwicklung sein, die schon vorher in anderen Landesteilen Deutschlands zu einer gewissen Steuerpflicht der Kirche geführt hatte.

Um den Exemtionsanspruch der Kirche ist im Mittelalter vielerorts gestritten worden. Die Kirche verlangte völlige Steuerfreiheit. Dieses Verlangen bedeutete für die Städte angesichts des sich ständig ausdehnenden Grundbesitzes der Kirche (fromme Schenkungen, Testamente, Stiftungen) eine Gefährdung ihrer Finanzen. Es macht sich daher unter der Bürgerschaft vielfach das verständige und gemäßigte Bestreben bemerkbar, den vorhandenen Besitzstand der Kirche steuerfrei zu belassen, für den künftig hinzukommenden städtischen Grundbesitz jedoch die Steuerpflicht durchzuführen [94]).

Nach der Neugründung der Stadt bis etwa 1280 scheint der Erbvogt der Stadt (advocatus hereditarius) grundsteuerfrei gewesen zu sein. Dieses Vorrecht wurde den Vögten in der Zeit, da sie als Lokatoren tätig waren, zugebilligt. Doch war die Grundsteuer zu dieser Zeit noch keine städtische. Seit 1280 wurde die Erbvogtei unter anderen Bedingungen vergeben [95]). Eine Rechtsmitteilung von 1315 zeigt, daß der Erbvogt in dieser Zeit nur bezüglich des beweglichen Vermögens in seinem Wohnhause steuerfrei gewesen ist [96]). Im Steuerbuche von 1403/04 findet sich ein nicht unbedeutender Grundbesitz des Stadtvogtes vermerkt (6 Grundstücke) [97]). Bei allen diesen Grundstücken fehlen im Steuerbuche die Zahlungsvermerke für die Grundsteuer, doch ist daraus nicht zu entnehmen, daß der Vogt in dieser Zeit auch in bezug auf seinen Grundbesitz steuerfrei gewesen sei. Zu erklären ist das Fehlen der Zahlungsvermerke vielleicht aus einer Verrechnung der Steuerschulden mit den Gehaltsansprüchen des Vogtes als städtischen Beamten.

Auch Juden erscheinen in Breslau als Grundsteuerzahler [98]). Ihre steuerliche Gleichstellung mit den übrigen Grundbesitzern in der Stadt zeigt die mehrfach erwähnte Rechtsmitteilung von 1315 [99]). Die Juden wohnten meist in der Nähe der Burg, besonders in der Judengasse (jetzt Ursulinerstraße), doch erscheinen sie schon frühzeitig als Grundbesitzer in den anderen Stadtteilen.

Steuerausfälle entstanden der Stadt öfters durch Aufgabe von Grundstücken. Die starke Wanderungsbewegung in jenen Zeiten der ostdeutschen Kolonisation mag ein Grund hierzu gewesen sein. Auch starke Bevölkerungsverluste durch Krieg

und Seuchen führten bisweilen zum Leerstehen von Grund-Grundstücken. Vor allem aber zwang die häufige Überlastung mit Renten zur Aufgabe der Grundstücke und ließ jene „wüsten Höfe" entstehen. In Zeiten starker Steuererhöhung war gelegentlich das Verlassen städtischen Gebietes [100]) und die Ansiedlung auf steuerlich weniger belastetem Gebiet (z. B. der Dominsel) [101]) zu beachten. Unter König Matthias mag diese Steuerfluchterscheinung besonders stark hervorgetreten sein, denn dieser bestimmte ausdrücklich, daß die Steuerlast auch von den nicht in Breslau ansässigen Hausbesitzern getragen werden solle (1470) [102]). Rückschließend ist aus dieser Bestimmung zu entnehmen, daß vorher für die Steuerpflicht die Ansässigkeit in Breslau maßgebend war.

Die leerstehenden Grundstücke werden in den Büchern der Stadt bezeichnet als „areae vacuae" [103]) oder „hereditates vacantes [104]). Um aber weiter einen Ertrag für die Stadt aus diesen Grundstücken zu ermöglichen, wurden diese an Bürger der Stadt vermietet oder verpachtet [105]).

Bei der Aufzählung von leerstehenden Bauplätzen im Jahre 1309 [106]) ist ein Unterschied auffallend. Bei einigen areae ist nur der Name des Nutzenden genannt (z. B. Herbyrhardus carnifex, Jenscho de Gorlicz u. a.), bei anderen ist der Name dessen angegeben, der dem Grundstück den Namen gab (z. B. Apezco Ganz pro puteo Petri de Ganz, Ebyrhardus de curia Wyneri). Da die Grundstücke in den Verzeichnissen nach ihren Eigentümern benannt wurden, kann man aus dieser Aufzählung entnehmen, daß bei den letzteren das Eigentumsrecht der benannten Personen noch nicht untergegangen ist, während bei den anderen das Eigentum am Grundstück an die Stadt gefallen zu sein scheint.

d) Berechnung der Grundsteuer.

Eindeutige Angaben über die Grundsätze, nach denen in Breslau die Höhe der Grundsteuer berechnet wurde, sind nicht erhalten geblieben. Es muß daher versucht werden, das Fehlende durch genauere Untersuchung zu ergänzen und das Steuerwesen anderer Städte zum Vergleich heranzuziehen. Als Grundsätze der Heranziehung zur Grundsteuer kommen in Frage:

1. Berechnung nach dem Werte des Grundstückes,
2. Berechnung nach der Größe des Grundstückes,
3. Berechnung unter Heranziehung der Größe und des Wertes des Grundstückes.

Über die Art der Berechnung der Grundsteuer in Schweidnitz gibt eine Rechtsmitteilung vom Jahre 1293 Auskunft, die der Rat und die Schöppen von Schweidnitz den Ratiborern erteilten [107]). Dort heißt es: „Quaelibet curia, ubicunque sita, exactionem dat secundum valorem areae, quam solveret, aedificiis omnibus sive lapideis aut ligneis penitus exstirpatis." Dasselbe wird gesagt in der bolkonischen Handfeste von 1328 [108]): „Die stat hat iz vor eyn recht, eyn itzlich hovestat in der stat und davor, die da schozzet mit der stat, ane alle gebuede, steynen odir hultczen, daz da uffe stet, daz sie gegeldin mochte, sal sie sten czu schozze und nicht me."

In Schweidnitz wurde demnach die Grundsteuer erhoben nach dem Werte des leeren Bauplatzes. Da der Wert eines Bauplatzes weitgehend durch seine Lage in oder zu der Stadt bestimmt wird, ergab die Besteuerung nach dem Werte eine Klassifizierung der Höhe der Steuer je nach Lage des Grundstücks. Gleichgroße Grundstücke, in verschiedenen Stadtvierteln gelegen, zahlten auch verschieden hohe Steuern.

Noch deutlicher wird der Grundsatz der Erhebung der Grundsteuer je nach Lage des Grundstücks in Liegnitz. Hier wird ganz schematisch für gewisse Straßenzüge die Steuer um einen bestimmten Satz gegenüber der als Normalmaß anzusehenden Höhe der Grundsteuer erhöht oder ermäßigt. So schoßten die Häuser am Ring doppelt so viel wie die in den Gassen. Ambrosius Bitschen, selbst Eigentümer eines Ringhauses, gibt drei Gründe für die starke Belastung dieser Häuser an [109]): „wegen dem gelegede (Lage), der eren (Ehrenplatz) und des notzis." Die Gassen ohne Durchgangsverkehr (geschlossene, d. h. zu keinem Stadttore führende Gassen) dagegen schoßten weniger als die anderen. Zur zahlenmäßigen Festsetzung der Grundsteuer wurden in Liegnitz die Höfe in ganze, halbe und Viertel-Höfe eingeteilt. Am Ring schoßte ein ganzer Hof ein Schock Groschen, ein halber Hof 35 gr., ein Viertel-Hof 17½ gr. In den Gassen waren die Sätze entsprechend niedriger (s. o.). Die Zerlegung der Grundstücke in ganze, halbe und Viertel-Höfe zeigt, daß in Liegnitz die Größe des Bauplatzes zur Grundlage der Besteuerung gemacht war, gleichzeitig aber auch dessen Wert durch die unterschiedliche Besteuerung in den verschiedenen Straßenzügen erfaßt werden sollte. In Liegnitz wurde demnach die Grundsteuer erhoben nach der Größe und dem (allerdings schematisch festgesetzten) Steuerwerte des Bauplatzes.

Auch in Breslau ist die Grundsteuer nach der Größe des Bauplatzes unter Berücksichtigung seiner Lage bestimmt

worden. Diese Annahme ergibt sich aus nachfolgenden Untersuchungen:

Wollte man annehmen, daß der Wert der Grundstücke (= Bauplatz + Haus usw.) in Breslau maßgebend für deren Steuerertrag gewesen ist, so müßte bei wechselndem Grundstückswert auch der Steuerertrag gewechselt haben. Man muß daher Steuerbücher von verschiedenen Zeitpunkten miteinander vergleichen und nachprüfen, ob Wertverschiebungen bei den Grundstücken in einer Veränderung des Steuersatzes ihren Niederschlag gefunden haben.

Für die Breslauer Innenstadt gibt es nur bezüglich des quaternus magni quartalis eine derartige Vergleichsmöglichkeit. Es sind dies die Steuerbücher von 1391 und 1403/04. Der Zeitraum von 12 Jahren, der zwischen diesen beiden Steuerjahren liegt, ist verhältnismäßig kurz, so daß allzu große Wertänderungen der Grundstücke kaum zu erwarten sind. Es sind daher Fälle herauszugreifen, bei denen äußere Anlässe vorhanden waren, die zu einer Berichtigung des Steuersatzes nach eingetretener Wertänderung hätten führen müssen. Derartige Ereignisse, bei denen der Wert eines Grundstücks klar zutage tritt, sind vor allem der Verkauf des Grundstücks und auch Erbfälle. Der kurze Zeitraum zwischen 1391 und 1403/04 bietet eine gewisse Gewähr dafür, daß die Grundstücke in der Zwischenzeit nicht durch An- oder Verkauf in ihrer Größe verändert worden sind. So sind folgende Steuerbucheintragungen zu finden:

1391 (K 7) Blatt 6. b.	1403/04 (K 8) Blatt 26. b.
Jurge Croschewitz de he 2 scot	Niclos Grünelamp de he 2 scot
Mertin Arczt de he 2 scot	Hered. Joh. Rychil advocati 2 scot
Jacob Haugsdorf de he 2 scot	item alia hereditas 2 scot
Hereditas Joh. Rychil advocati $5^1/_2$ scot	item hereditas acialis $5^1/_2$ scot
Mathis Kaldinborn de he 1 fert 3 heller	Nicze Wiltbreter de he 1 fert 3 hl.
Niclos Namslaw de he 1 scot 3 heller	Niclos Slichting de he 1 scot 3 hl.
Pauel Cruger de he 1 lot.	Niclos Sybothal de he 1 lot.

Es treten bei diesen sämtlichen Grundstücken 1391 und 1403/04 dieselben Steuerbeträge auf. Mit Ausnahme der dem Vogte schon 1391 gehörenden hereditas ($5^1/_2$ scot) haben alle anderen Grundstücke in der Zwischenzeit ihren Eigentümer gewechselt, wahrscheinlich durch Verkauf, ohne daß die Steuererträge der Grundstücke hierdurch geändert worden

sind. (Als Beispiel, daß auch durch Erbfall keine Veränderung des Steuerertrages eintrat: s. Hs. K 7 Blatt 9 b und Hs. K 8 Blatt 25 b: 1391 Henlin Vix de he 1 gr., 1403/04: Henlyn Fixynn de he 1 gr.). Als Beispiel für das Gleichbleiben des Grundsteuerertrages in einem nicht innenstädtischen Steuerbezirk: s. K. 6 (1384) Blatt 6 a: Wydengasse bis Dominus Mathie de fonte und K. 8 (1403/04) Blatt 66 b: Wydingasse bis Polnische Melczer. Der (Verkehrs-) Wert der Grundstücke kann demnach nicht für die Besteuerung bestimmend gewesen sein.

In Betracht kommt daher nur eine Bemessung der Grundsteuer nach der Größe des Grundstücks. Diese Ansicht erhält eine starke Unterstützung durch den Inhalt einer Urkunde Heinrichs IV. von 1272, die den damals allerdings noch staatlichen Erbgeschoß betrifft [110]). Es wird darin den Breslauern versichert, daß die Errichtung von Steinhäusern auf ihren Grundstücken keine Erhöhung des Erbgeschosses zur Folge haben solle, gleichgültig, ob diese Grundstücke groß oder klein (... curia ... magna vel parva ...) seien. Damit wird auf die Größe der Grundstücke als dem entscheidenden Faktor bei der Besteuerung hingewiesen. Die Urkunde von 1272 enthält noch eine weitere wichtige Stelle: Die Grundstücke sollten nach ihrer Bebauung mit Steinhäusern nicht mehr Steuern zahlen als ein leerer Bauplatz dieser Größe in jener Stadtgegend von altersher zu zahlen hatte (nisi quantum quaeuis area vacans in suo situ consuevit soluere ab antiquo). Damit wird das Bestehen eines verschieden hohen Grundsteuersatzes je nach Lage des Grundstückes in der Stadt bewiesen. Breslau hatte demnach in jener Zeit eine Besteuerung von Grund und Boden nach der Größe des leeren Bauplatzes unter Berücksichtigung seiner Lage, so etwa wie es auch in Liegnitz der Fall war. Durch die Berücksichtigung der Lage der Grundstücke wurde in gewissem Maße auch deren unterschiedlicher Wert erfaßt.

Die bezeichneten Steuergrundsätze sind beim Übergang des Erbgeschosses an die Stadt ohne Zweifel bestehen geblieben. Diese Annahme findet ihre Bestätigung bei einer Untersuchung der Grundsteuererträge in den einzelnen Stadtgegenden. Die verschiedenen Straßenzüge weisen auffällig große Ertragsunterschiede auf. So erbringt die doch verhältnismäßig kurze Ostseite des Ringes 73 Groschen, dagegen die Schmiedebrücke beide Seiten zusammen (33 gr. + 55 gr. =) 88 gr. auf etwa 450 m Häuserfront. Hohe Erträge bringen noch die Ohlauer Str. (87½ gr. + 68 gr. = 155½ gr. auf ca. 500 m), die Reuschestr. (60½ gr. + 55½ gr. = 116 gr. auf ca. 300 m), wenig dagegen die Schuhbrücke (28 gr. + 29 gr. 3 hl.

= 57 gr. 3 hl. auf ca. 480 m). Dieser Vergleich der Steuererträge einzelner Straßenzüge soll nicht den Anschein erwecken, daß etwa angenommen wird, die Länge der Straßenfront sei in Breslau für die Höhe der Grundsteuer maßgebend gewesen, sondern soll nur eine ganz rohe Rechnung darstellen, wobei eine etwa gleichgroße Tiefe aller Bauplätze zugrunde gelegt wurde [111]).

Nach dieser Rechnung ergibt sich ein etwa gleichhoher Durchschnittsertrag an Grundsteuer pro Längeneinheit für die Ringseiten, die Ohlauer Str. und die Reuschestr. Die Schmiedebrücke dagegen scheint halb so viel Steuern gezahlt zu haben und die Schuhbrücke lag noch einmal fast um die Hälfte unter diesem Satze. Das Verhältnis der Höhe der Grundsteuer in den einzelnen Straßen scheint demnach folgendes gewesen zu sein: einfache Straßen : Durchgangsstraßen : Hauptstraßen = 1 : 2 : 4. Gleichgroße Flächen in verschiedenen Stadtvierteln zahlten Steuer nach diesen Verhältniszahlen. Die oben angeführte Rechnung läßt sich nur in jenen Stadtvierteln durchführen, die schon zu dieser Zeit restlos der städtischen Grundsteuer unterlagen und völlig bebaut waren. Dies trifft nur bei den vier innenstädtischen Vierteln zu.

Nur ein Anhaltspunkt ist uns über die Berechnung der zahlenmäßigen Höhe der Grundsteuer erhalten geblieben. Es ist dies ein kleiner Zettel, der in Hs. K. 8 (1403/04) vor dem ersten Blatte des quaternus braseatorum (Blatt 41 a) eingeheftet ist und offenbar die Ausrechnung der Grundsteuer zweier Grundstücke enthält. Er hat folgenden Inhalt: hereditas Johannes Bettinmecher in latitudine continet 10 ulnas, item in longitudine continet 45 ulnas. Summa ulnarum 450 ulnas = 1 scot 3 hl.; hereditas Augustini in latitudine continet 12 ulnas, item in longitudine 68 ulnas ulnas. Summa 816 ulnas = 2 scot 1 heller.

Der zugrunde liegende Grundsteuertarif ergibt sich aus folgender Rechnung:

Grundstück I.	1 scot 3 hl.	= 27 hl.
450 Quadratellen		= 27 hl.
100 Quadratellen	also	= 6 hl.
Grundstück II.	2 scot 1 hl.	= 49 hl.
816 Quadratellen		= 49 hl.
100 Quadratellen	= rund	6 hl.

Es ergibt demnach für beide Grundstücke eine steuerliche Belastung von 6 hl. auf je 100 Quadratellen.

Um festzustellen, für welche Art von Straßenzügen der Satz von 6 hl. auf 100 Quadratellen Geltung hatte, müßte man

den Ertrag von Grundstücken an verschiedenen Straßen mit ihrer Größe in Beziehung setzen. Doch sind die Größen der Grundstücke nicht bekannt. Es ist daher angebracht, um das oben errechnete Ergebnis einer Belastung von 6 hl. auf 100 Quadratellen nachprüfen zu können, den Gesamtertrag der innenstädtischen Viertel an Grundsteuer mit ihrer Grundfläche zu vergleichen. Für diese rohe Rechnung eignen sich ebenfalls nur die vier innenstädtischen Viertel, weil diese durchweg bebaut gewesen sind. Die Bezirke „quaternus braseatorum", „uff dem zande" und „quaternus nove civitatis" sind im Jahre 1403 noch nicht den angrenzenden vier alten Vierteln angeschlossen gewesen, so daß das Gebiet der letzteren nur das Gelände südlich der Oder innerhalb der alten Stadtmauer (= etwa Lauf der Stadtohle) umfaßt. Die Größe dieses Gebietes beträgt etwa 60 Hektar [112]).

Um von dieser Gesamtfläche auf die Steuerfläche des Gebietes zu gelangen, ist das Straßengelände und anderes nicht steuertragendes Gelände hiervon abzuziehen. Es ergibt sich dann folgende Rechnung:

Gesamtfläche: 60 ha		= 600 000 qm
davon ab		
Ring ca.	36 000 qm	
Neumarkt ca.	14 000 qm	
Blücherplatz ca.	9 000 qm	
für ca. 7500 lfm Straßen u. ähnl. Gelände	61 000 qm	= 120 000 qm
Steuerfläche also		480 000 qm
(1 qm = 3,014 Quadratellen)		= 1 450 000 Quadratellen.

Die Steuererträge für diese Gesamtsteuerfläche setzen sich zusammen aus dem Ertrag im:

quaternus mercatorum	= 6 Mk. 39 gr. 8 hl.
quaternus carnificum	= 14 Mk. 14 gr. 13 hl.
quaternus magni quartalis	= 18 Mk. 6 gr. 4 hl.
quaternus pellificum	= 9 Mk. 15 gr. 11 hl.
zusammen	= 48 Mk. 29 gr
dazu treten an Steuerausfällen laut Geschoßbuch ca.	2½ Mk.
	= 51 Mk.
+ steuerfreie Gebäude schätzungsweise	4 Mk.
so daß sich ein Gesamtsteuerwert des Gebietes von ca.	55 Mk. ergibt.

Der Durchschnittsertrag für 100 Quadratellen dieser Gesamtfläche errechnet sich:

55 Mk. = (31 680 hl.) = rd. 31 700 hl.
1 450 000 Quadratellen steuerten also 31 700 hl.
100 Quadratellen demnach ca. 2,2 hl.

Der Durchschnittsertrag von 100 Quadratellen in Breslau lag nach dieser Berechnung also etwa bei 2,5 hl. Berücksichtigt man nun, daß sich durch den Grundbesitz der Großgeschoßzahler, der ja in den Steuerbüchern nicht angegeben ist, das Gesamtsteueraufkommen de Hereditate um ein gewisses höher gestellt haben mag (vielleicht 3—4 hl. durchschnittlich für 100 Quadratellen), so stellt sich der oben errechnete Satz von 6 hl. pro 100 Quadratellen als die Höchstbelastung dar, die an den Hauptstraßen und am Ringe erhoben wurde, während im übrigen weniger hohe Sätze zu zahlen waren.

f) Die Steuer von der beweglichen Habe.

a) Geschichte der Steuer „de re".

Unter den direkten Hauptsteuern der Stadt Breslau, den „exacciones", spielt die Steuer von der beweglichen Habe eine wichtige Rolle. Diese Steuer wird in den ältesten Rechnungsbüchern bezeichnet als Steuer „de re".

Diese Steuer vom beweglichen Vermögen ist von Anfang an eine rein städtische Abgabe gewesen, die auch kein Vorbild in einer etwa ähnlichen Abgabe an den Fürsten hatte. Die erste Nachricht von dem Bestehen dieser Steuer in Breslau gibt eine Urkunde aus dem Jahre 1315 [113]). Es ist dies eine Rechtsbelehrung des Breslauer Rates an die Glogauer, in der auch von einer „exactio de rebus mobilibus" die Rede ist. Diese muß demnach 1315 schon in Breslau bestanden haben. Genauer läßt sich der Zeitpunkt ihres Entstehens urkundlich nicht festlegen. Doch weisen die politischen Ereignisse jener Zeit in Breslau darauf hin, daß die neue Steuer tatsächlich erst in dieser Zeit ihrer ersten Nennung entstanden ist. Ihre Einführung wird dem Eindringen der Zünfte in den Rat der Stadt zugeschrieben [114]). Die Art der Erhebung der städtischen Grundsteuer, die bis dahin die Hauptlast der städtischen Finanzen zu tragen hatte, beschwerte gerade die ärmeren Bevölkerungsschichten verhältnismäßig stärker als die wohlhabenden. Die häufigen Grundsteuerkollekten am Anfang des 14. Jahrhunderts (1310: 10 Kollekten!) ließen das Unrecht, das in der Außerachtlassung des Wertes des Gebäudes lag, besonders kraß hervortreten. Solange die Patrizier allein den Rat besetzten, mögen sie wenig Nei-

gung gezeigt haben, ausgleichende Maßnahmen zu ihren eigenen Ungunsten zu ergreifen. Eine derartige Ausgleichsmöglichkeit war aber die Einführung einer Vermögenssteuer, die das bis dahin bei der Besteuerung völlig außer acht gelassene bewegliche Vermögen der Breslauer, das gerade bei den Patriziern oft recht beträchtlich war, zur Tragung der öffentlichen Lasten mit heranzog. Als nun 1314 die Zünfte Eingang in den Rat fanden, mögen sie auf die Einführung der Vermögenssteuer gedrungen haben, und es liegt nahe, die 1315 nachweislich vorhandene exactio de rebus mobilibus ihrem Wirken zuzuschreiben.

Die Vermögenssteuer „de re" wird als exaccio im allgemeinen im Henricus Pauper nicht besonders aufgezählt, sondern ist in den Erträgen der Kollekten mitenthalten. Nur in zwei Jahren wird auf die neue Steuer hingewiesen, nämlich 1320 und 1321. 1320 werden neben einer Doppelkollekte zwei weitere einfache Kollekten „cum iuramento" aufgeführt [115]). Was unter dem Eide (iuramentum) versteuert werden mußte, zeigt die Eintragung im folgenden Jahre 1321, wo bei dem entsprechenden Posten die Kollekte als „de rebus" [116]) bezeichnet wird. Für die eidliche Steuererklärung über das bewegliche Vermögen sind uns aus der späteren Zeit mehrfach Belege erhalten. Die Eintragung von 1320 beweist, daß der Steuereid bereits in dieser Zeit abgegeben werden mußte. Ob zwischen der Einführung der Steuer von der beweglichen Habe und 1320 eine Zeit freier Selsteinschätzung des Vermögens bestanden hat, läßt sich nicht sagen. Wegen des der Vermögenserklärung beizufügenden Steuereides hieß die exaccio de re auch „Eidgeschoß. Der Henricus Pauper zeigt, daß bald nach der Einführung der Steuer „de re" der Ertrag der Kollekten wesentlich ansteigt, etwa auf das Doppelte des Ertrages der früheren Kollekten. Da das Aufkommen an Grundsteuer weiter gleich hoch blieb, ist diese Erhöhung auf die Vermögenssteuer zurückzuführen, die nun etwa die Hälfte der Erträge an direkten Hauptsteuern abwirft. Die Zahl der Kollekten konnte deshalb eine Verringerung erfahren, die seit 1319 auch im Henricus Pauper in Erscheinung tritt. Es wird dabei gelegentlich von „collecte magne" [117]) gesprochen. Dieser Ausdruck deutet schon darauf hin, daß diese Kollekten gegenüber den früher eingezogenen eine Besonderheit aufgewiesen haben. Sie waren „große Kollekten" und man kann hierunter die gemeinsame Einziehung der Steuer de hereditate und der Steuer von der beweglichen Habe verstehen. Der starke Anteil des Eidgeschosses an dem Gesamtaufkommen der Kollekten tritt in den Steuerbüchern allerdings nicht hervor. Doch ist dieses wohl darauf zurückzu-

führen, daß der Eidgeschoß seine besondere Wichtigkeit in der Erfassung der größeren Vermögen hatte und diese nicht in den Steuerbüchern verzeichnet sind (s. Kapitel: „Citra et ultra mediam marcam — Groß- und Kleingeschoß).

b) Welche Gegenstände umfaßte der Eidgeschoß?

Durch den Eidgeschoß wurden jene Vermögensteile zur Besteuerung herangezogen, die nicht schon durch die Steuer de hereditate erfaßt waren. Er umfaßte die fahrende Habe in weitestem Sinne. Eine Verordnung der Breslauer Konsuln, die nach den in ihr enthaltenen Namen für die Zeit um 1380 anzusetzen ist, enthält eine genaue Aufzählung der einzelnen in Frage kommenden Gegenstände [118]).

Danach war den Breslauern zunächst eine steuerfreie Sphäre gewährleistet für jene Gegenstände, die als notwendig für die Aufrechterhaltung eines Haushaltes angesehen wurden. Hierunter fiel vor allem das gesamte Hausgerät, das Bettzeug und die Waffen, nämlich Gürtel und Harnisch (Heergewäte, Gerade!). Weiterhin war steuerfrei jener Vorrat an Getreide, Fleisch und Bier, der für ein Jahr ausreichte. Auch die Pferde, die der Bürger für sich und sein Gesinde brauchte, unterlagen nicht der Besteuerung. Eigentümlicherweise sind auch silberne Gefäße steuerfrei gewesen [119]).

Bei den Grundstücken (Erben) wird, soweit es sich um in der Stadt gelegene handelt, auf die Erfassung durch die besondere Grundsteuer hingewiesen („die vorschossin sich selbir"). Von dem außerhalb der Stadt gelegenen Grundbesitz sind ausdrücklich hervorgehoben nur Vorwerke und Mühlen, die samt dem dazugehörigen Vieh durch den Eidgeschoß erfaßt werden. Bezüglich des anderen außerhalb der Stadt gelegenen Grundbesitzes ist nichts Besonderes in der Ratsverordnung bestimmt worden. Daß diese Grundstücke jedenfalls zur Besteuerung mit herangezogen wurden, zeigt schon das Fragment eines Statutes aus den „sogen. Handwerkerstatuten" (1312—1331) [120]): „Omne et omnia, quae ... in alodio ejus debet vorschossen mediam partem ad civitatem, sive sind oves, boves, et cetera alia, exceptis ad aratrum spectantibus ...."

Daraus ist aber nicht ersichtlich, ob diese Grundstücke der Steuer de hereditate oder de re unterlagen. Es wird zum Teil angenommen, daß sie unter die Steuer de hereditate fielen [120a]). Doch spricht Verschiedenes gegen diese Ansicht. Zunächst gab es ein dem Rate zugängliches Grundsteuerkataster nur bezüglich des in der Stadt oder den Vorstädten gelegenen Gebietes. Bei der Erfassung der außerhalb der Stadt gelegenen Grund-

stücke war der Rat auf die Angabe des Steuerzahlers selbst angewiesen, die deshalb sicher im Rahmen des Eidgeschosses erfolgte. In den Steuerbüchern der Stadt ist Grundbesitz außerhalb der Stadt nie besonders aufgezählt worden. Die Bemerkung im Henricus Pauper 1309 „Item eidem 8 scot. de hereditate ante civitatem [121]) betrifft eine Ausgabe. Weiterhin läßt auch die Bemerkung in der bezeichneten Ratsverordnung, daß alle Erbe in der Stadt sich selber vorschossen, darauf schließen, daß aller außerhalb der Stadt gelegene Grundbesitz sich eben nicht selbst verschoßte und deshalb in die eidliche Steueransage aufgenommen werden mußte [122]). Über den Steuersatz, zu dem dieser Grundbesitz zu der städtischen Steuer herangezogen wurde, ist nichts in Erfahrung zu bringen. Jedoch ist anzunehmen, daß er nicht nach den bei der Steuer de hereditate geltenden Gesichtspunkten nach der area, sondern als Teil der Eidgeschoßansage nach seinem Werte zur Steuer veranlagt wurde. Es ist auch wahrscheinlich, daß auch nur ein Teil des Wertes (vielleicht die Hälfte) zu dieser städtischen Steuer angesagt zu werden brauchte (s. oben „sogen. Handwerkerstatuten"), da ja diese Grundstücke auch noch den besonderen Steuern des in Betracht kommenden Fürsten unterlegen haben.

Unter den Eidgeschoß fielen weiterhin ausdrücklich: das Bier, das zum Verkaufe bestimmt war. Auch alles Vieh (bei Pferden mit der oben beschriebenen Ausnahme) mußte versteuert werden, ohne Rücksicht darauf, ob es in der Stadt oder woanders gehalten wurde („her habe sie, wo her sie habe").

Auch Forderungsrechte sind durch den Eidgeschoß erfaßt worden. Dies bezieht sich sowohl auf die dinglich gesicherten (Erbzins, Zins auf Wiederkauf, Zins auf Kaufkammern, Kramen, Fleischbänken) als auch auf alle anderen Forderungsrechte, die Aussicht auf Realisierung besaßen („Hat ouch ein man scholt [123]), dorczu her hoffenuge hat"). Daß derartige Kreditgeschäfte schon damals über größere Entfernungen hinweg abgeschlossen wurden, ist aus der Bestimmung ersichtlich, daß diese Guthaben der Besteuerung durch den Eidgeschoß auch dann unterliegen, wenn der Schuldner außerhalb der Stadt, auf dem Lande oder im Auslande sich befand.

Aber auch die Einkünfte aus Guthaben, welche Auswärtige in Breslau hatten, unterlagen der Besteuerung, wie König Iohann es ausdrücklich 1338 festsetzte [124]). Von dieser Steuerpflicht Auswärtiger gegenüber der Stadt Breslau waren nur die Lehnsleute des Königs ausgenommen, die auf seinen Ländereien ansässig waren.

Unter den Eidgeschoß fielen ferner gewisse gewerbliche Vermögensinbegriffe („gewant [125], koufmanschaft") [126]), außerdem alles rollende Gut („alles gut .. uff der strozsen, is sy uff wassir, odir uff den lande"). Wer mit fremdem Gelde gewinnbringende Geschäfte betrieb oder es auch nur in Verwaltung hatte, mußte auch diese Summen angeben [127]). Das eheliche Güterrecht berührt eine Bestimmung, nach der es dem Ehemanne freigestellt war, das der Frau gehörige Geld selbst anzusagen. Wollte er dies nicht tun, so mußte die Frau es ihrerseits eidlich erklären. Durch eine besondere Regelung wurde auch das Kapitalvermögen der Geistlichen, das diese in Breslau hatten, der Vermögenssteuer der Stadt unterworfen. Sie hatten gemäß einer Ratswillkür von 1370 von jeder Mark Zins einen Groschen (ca. 2 % zu entrichten [128]).

c) Die Steuererklärung.

Die Heranziehung zur Steuer von der beweglichen Habe bestimmte sich nach dem in der Steuererklärung angegebenen Steuerkapital. Das Steuerkapital entsprach dem Wert der Gegenstände, der in der Steuererklärung angegeben werden mußte. Bei der Feststellung dieses Wertes scheint im allgemeinen der Verkehrswert zugrunde gelegt worden zu sein. Bezüglich der Vorwerke und Mühlen ist dies jedenfalls ausdrücklich bestimmt worden: „di sal her achten, wi her sie gebin welde adir wes si wert werin" [129]). Beim Gewand und der Kaufmannschaft war der Erstehungspreis anzugeben („was sie en gekost hat"). Von dem so ermittelten Steuerkapital wurden nun bestimmte Sätze durch die Kollekten erhoben. Über die Höhe der Steuersätze sind uns nur Angaben bezüglich der Tuchkammern und des verzinslich angelegten Geldes erhalten geblieben [130]). Bei den Tuchkammern mußte von je 100 Mk. Steuerkapital eine halbe Mark entrichtet werden, d. h. $^1/_2$ v. H. bei jeder Kollekte. Da oft 6 oder gar 10 Kollekten im Jahre eingezogen wurden, konnte man mit steuerlicher Belastung dieses Kapitals mit bis zu 5 v. H. rechnen. Aus dem unten wiedergegebenen Vermerk über eine soziale Steuermaßnahme um 1380 [131]), die ganz allgemein von „rebus mobilibus" spricht, ist jedoch zu entnehmen, daß der bei den Tuchkammern zur Anwendung kommende Steuersatz auch für alles übrige Kapitalvermögen galt. Bei dem in Renten angelegten Gelde richtete sich die Steuer nach der Jahresrente. Besteuert wurde hier also nicht das Kapital, sondern der Kapitalertrag. Von einer Mark Rente wurde ein Groschen ($^1/_{48}$) erhoben, d. h. reichlich 2 v. H. bei jeder Kollekte [132]). Die bereits mehrfach erwähnte Hand-

schrift aus der Zeit um 1380 läßt erkennen, daß diese hohen Vermögenssteuersätze für die kleineren Vermögen eine Ermäßigung auf die Hälfte erfahren haben [133]). In derselben Handschrift wird weiterhin eine gestaffelte Vermögenssteuerfreigrenze für alle „de opere"-zahlenden Handwerker und Gewerbetreibende erwähnt [134]). Die Freigrenze betrug für die Handwerker 10 Mk., Schankwirte 20 Mk., Reichkrämer 30 Mk. und Tuchkaufleute 100 Mk. Es handelt sich hierbei wohl um Pauschbeträge, die den je nach Gewerbe verschieden hohen Wert des Gewerbebetriebes bei der Vermögenssteuer außer Ansatz lassen sollten.

Die Steuererklärung des einzelnen Bürgers mußte schriftlich niedergelegt werden. Nach diesen Angaben wurde dann die Höhe seiner Steuer de re berechnet und diese in Listen eingetragen. Die Steuerbücher der Stadt zählen die einzelnen Steuerpflichtigen mit dem jeweils auf sie entfallenden Steuerbetrage auf. Man kann annehmen, daß diese Steuerbücher jene Listen darstellen, nach denen die gemäß der Steuererklärung geschuldeten Beträge eingezogen wurden. Sie zeigen den unterschiedlichen Reichtum der einzelnen Bürger auf.

Es liegt Grund zu der Annahme vor, daß das auf Grund der Steuererklärung offenbarte Vermögen zum Zwecke der Besteuerung in etwa 6 Steuergruppen eingeteilt worden ist, wenigstens soweit es das in den erhaltenen Steuerbüchern verzeichnete Vermögen betrifft. Es ist nämlich auffällig, daß die von der Steuer de re dort verzeichneten Steuerbeträge sich mit ganz wenigen Ausnahmen in der Größe von ein bis sechs Groschen bewegen, wobei fast immer nur volle Groschenbeträge zu finden sind. Die Unterschiede in den angezeigten Vermögenswerten sind aber sicher größer gewesen als die Steuererträge anzeigen. Die Annahme derartiger Steuergruppen bei der Vermögenssteuer findet eine gewisse Bestätigung durch die in späterer Zeit bei dem unter den unbeständigen Gefällen aufgeführten Kleingeschoß gemachten Vermerke, daß dieses „nach verschiedenen Classen" erhoben werde (s. u.).

d) Der Steuereid.

Die abgegebene Steuererklärung mußte beeidet werden. Nach der angegebenen Verordnung der Breslauer Konsuln lautete dieser Eid [135]): Ich . . . schwöre: „Daz ich allis dez, daz ich habe, bekennen wil, noch alle den stucken, alz obin geschrebin stet, vnd nicht vorleuken noch empfremdin wil ane argelist, alz mir got helfe vnd die heilgen."

Doch scheinen viele Bürger trotz des Eides es mit der Genauigkeit ihrer Angaben nicht sehr ernst genommen zu haben. So wird berichtet, daß es „Ungewissenhafte" gab, „welche, ohne an ihre Seligkeit zu denken, mit hintangesetzter Furcht Gottes falsche Eide ablegten" [136]).

Um dem Eide größeren Nachdruck zu gewähren, finden wir daher sehr bald, nämlich schon 1323, die Einführung einer sehr schweren Strafe für falsche Steuererklärung. Heinrich VI. erteilte in diesem Jahre den Ratmannen der Stadt das Recht, jeden Bürger, der einen offenbaren Meineid geschworen hatte, aus der Stadt zu verweisen [137]). Er durfte nie mehr in die Stadt oder das Fürstentum Breslau zurückkehren. Nur 6 Heller wurden dem Ausgewiesenen mit auf seinen Weg gegeben (sub pena donationis sex denariorum). Wegen der eingreifenden Wirkung eines derartigen Ausweisungsbeschlusses wurde in derselben Urkunde eine besondere prozessuale Vorschrift für dieses Steuerstrafverfahren erlassen. Danach mußten vom Rate, der über das Vorliegen eines Meineides beschließen mußte, auch die Geschworenen der Innungen zugezogen werden. Die Feststellung des falschen Inhaltes des vom Steuerschuldner geschworenen Eides hatte einstimmig zu erfolgen [138]).

In einem Steuereide aus dem 15. Jahrhundert ist der Verlust des nicht angesagten Vermögens ebenfalls ausgedrückt. Der Eid und seine Überschrift [139]) lautet: Juramentum civium, quo quilibet civitati obligatus est sua confiteri et de illis contribuere:

Allis das ich habe und vormag, es sey mein, meyns weibs, meyner kinder, auch was ich ynnehabe in vormundschafft, es sey an baren gelde, an erblichen Gütern, an erblichen czinssen, an czinssen zu widerkouff, an kouffmanschacz, an schulden, dorczu ich hoffenunge habe, wo ich das habe hie und andirswo, das ich das allis alhie dem rate ansagen und iczunder melden wil und nicht hinderstellig lossen, an alle betriglichkeit, als mir got helffe und die hiligen, und ap die ratmanne ymmer würden erfaren, das ich uf disen hewtigen tag ichtis hinderstellig lisse und nicht ansagete, so gebe ich mich dorein, das mir und meinin erben nicht mehr folgen noch gebören sal, denn als vil ich in disem meinen eidt habe geczogen, ane alle widerrede."

e) Die Zeit bis zur Umwandlung im Jahre 1520.

Der Pflicht zur Entrichtung des Eidgeschosses unterlagen anfänglich nur alle in Breslau Ansässigen. Wer seinen Wohnsitz nicht in der Stadt hatte, konnte auch nicht zur Vermögenssteuer derselben herangezogen werden. So kam es, daß ver-

schiedentlich reiche Kaufleute, die ständig von Ort zu Ort zogen, steuerlich nicht erfaßt werden konnten. Auch trat die schon bei der Grundsteuer beschriebene Tendenz, das Steuergebiet der Stadt zu verlassen und sich in der Umgebung anzusiedeln, in Erscheinung. König Matthias dehnte daher 1470 die Vermögenssteuerpflicht auch auf jene Personen aus, die zwar nicht in Breslau ansässig waren, hier jedoch Einkünfte und Nutzungen hatten [140]).

Der Eidgeschoß ist mehrfach der Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen der Bürgerschaft und dem Rate gewesen. Obgleich er als Erleichterung für diejenigen anzusehen war, die nur Grundstücke besaßen, und gerechterweise auch das Mobiliarvermögen zur städtischen Steuer mit heranzog, ist er doch von vielen als recht drückend empfunden worden [141]), zumal da die Möglichkeit einer starken Erhöhung der Kollektenzahl nach Willkür des Rates bestand. Man empfand die Abgabe des Eidgeschosses als unbilligen Zwang. Die Steuer konnte häufig nur mit Zwangsmitteln eingezogen werden [142]). So ist der Eidgeschoß vielleicht auch einer der Anlässe zu dem von der Neustadt ausgehenden Tuchmacheraufstand von 1333 gewesen [143]).

Auch unter König Wenzel 1406 und Kaiser Sigismund 1418 erregte der Eidgeschoß die Gemüter der Breslauer Bürger [144]). Dennoch hat diese Steuer weiter bestanden, und erst 100 Jahre später ist eine wesentliche Änderung eingetreten.

Da der Eidgeschoß bei seinem Beginn neben die schon bestehende Grundsteuer trat, konnte ein Breslauer Bürger sowohl de hereditate als auch de re steuern. Die Steuerbücher weisen zahlreiche derartige Fälle auf. Die Besteuerung des beweglichen Vermögens neben dem Grundvermögen ist als Fortschritt und Verfeinerung in der Entwicklung des Breslauer Steuerwesens zu betrachten, denn der Eidgeschoß zog das oft recht beträchtliche bewegliche Vermögen billigerweise zur Tragung der öffentlichen Lasten mit heran und legte bei dessen Besteuerung den Wert zugrunde.

Es ist daher überraschend, wenn wir am Anfang des 16. Jahrhundert eine rückläufige Entwicklung im Steuerwesen der Stadt feststellen müssen. Seit 1520 wird der Eidgeschoß nicht mehr erhoben von jenen Bürgern, die eigene Häuser und Erben in der Stadt besitzen [145]). Wer aber keinen Grundbesitz innerhalb der Stadt hatte, sollte den Eidgeschoß geben „wie von alders". Da die wohlhabenden Bürger im allgemeinen in einem eigenen Hause gewohnt haben mögen, wird der Eidgeschoß von dieser Zeit an die Steuer, durch die vor allem der

Mittelstand und die ärmeren Volksschichten zur Tragung der öffentlichen Lasten herangezogen wurden. Für den Haus- und Grundbesitzer bedeutete jedenfalls die Neuregelung eine Entlastung. Es hätte nun gerechterweise der Grundsteuersatz eine entsprechende Erhöhung erfahren sollen. Jedoch ist dies nicht geschehen, sondern vielmehr in derselben Eintragung bestimmt worden, daß der Geschoß auf den Häusern „sal stette bleiben und gegeben werden wie vor alders". Um aber den so entstehenden Einnahmeausfall wettzumachen, mußten neue Einnahmequellen erschlossen werden. Diese fand der Rat in der Erhöhung der Aufschläge auf das Bier und den Wein. Damit ist eine Entwicklung gekennzeichnet, die später noch deutlicher wird, nämlich die Verlagerung des Gewichtes von den direkten zu den indirekten Steuern. Diese Entwicklung wird noch betont durch die gleichzeitige Teilaufhebung der alten Gewerbesteuer. (s. daselbst.)

Die Verlagerung des Schwergewichtes von den direkten zu den indirekten Steuern Breslaus im 16. Jahrhundert ist ein Vorgang, der in den Städten West- und Süddeutschlands schon wesentlich früher eingetreten war. Der zeitige Ausbau der indirekten Steuern hatte dort zum Teil die Ausbildung einer Steuer vom beweglichen Vermögen überhaupt verhindert (s. Schlußbetrachtung).

g) Die Gewerbesteuer.

Die ersten Beweise vom Bestehen direkter Gewerbesteuern sind zu finden in den Steuerbüchern der Stadt. Schon die ältesten erhaltenen Steuerbücher von 1370—74, 1384—91 zählen neben der Grundsteuer und Steuer von der beweglichen Habe eine Steuer „de opere" auf. Von besonderer Wichtigkeit ist das Steuerbuch von 1384. Es enthält den ersten erhaltenen Gewerbesteuertarif der Stadt Breslau [146]). In diesem Gewerbesteuertarife werden eine große Anzahl von Gewerben ausdrücklich aufgeführt und auch alle nicht besonders aufgezählten Gewerbe mittels einer Generalklausel für steuerpflichtig erklärt:

„Mercatores de mercimoniis mediam marcam (zu ergänzen: dant)
Thabernatores (Schankwirte) unum fertonem
Institores (Reichkrämer) medium fertonem
Carnifices (Fleischer) unum fertonem
Pistores (Bäcker) medium fertonem
Textores (Weber) medium fertonem

Sutores (Schuster) medium fertonem
Cerdones (Gerber) medium fertonem
Braseatores (Mälzer) medium fertonem
Doleatores (Böttcher) medium fertonem
Fabri grossi (Schmiede) medium fertonem
Auri fabri (Goldschmiede) medium fertonem
Sartores (Schneider) medium fertonem
Lanifices (Wollweber) medium fertonem
Pilleatores (Hutmacher) medium fertonem
Balneatores (Bader) medium fertonem
Vitriatores (Glaser) medium fertonem
Pellifices (Kürschner) Duos scotos
Perarii (Taschener) Duos scotos
Altbuser (Flickschuster) Duos scotos
Cultellifabri (Messerschmiede) Duos scotos
Parvifabri (Kleinschmiede) Duos scotos
Cingulatores (Gürteler) Duos scotos
Telicide (Leinwandreißer) Duos scotos

Omnes operarii communes dant scotum de quolibet opere id quod constitutum est: Anno domini 1384."

Ein zweiter Gewerbesteuertarif ist aus dem Jahre 1391 [147]) erhalten geblieben. Er zeigt gegenüber dem aus dem Jahre 1384 nur geringfügige Unterschiede. Nicht mehr besonders aufgezählt sind die Pilleatores und Balneatores, dagegen treten neu hinzu die flaschener (Blechflaschenmacher, Klempner) mit 2 scot, die cantrifusores (Kannengießer) mit 1/2 fert, und die cingulatores erfahren eine Erhöhung auf 1/2 fert.

Da diese beiden erhaltenen Steuertarife in den Steuerbüchern zweier verschiedener Viertel (1384: Walgasse, 1391: quaternus magni quartalis) stehen und beide dieselben Steuersätze enthalten, muß auf eine gleichhohe Gewerbebesteuerung in den innen- und vorstädtischen Vierteln geschlossen werden. Eine Pauschalabgabe von 2 gr. im Vierteljahr entrichteten um 1406 auch die wirtschaftlich mit der Stadt Breslau verbundenen aber auf dem Gebiete des Sandstiftes wohnenden Gewerbetreibenden [148]).

Mit den erwähnten Steuertarifen stimmen die nach dem wichtigsten Steuerbuche, dem von 1403, erhobenen Steuern „de opere" im allgemeinen überein. Die Steuer „de opere" war nach allem eine Pauschsteuer, welche die Größe des Gewerbebetriebes und den Umsatz nicht berücksichtigte.

Wie schon oben bei der Steuer vom beweglichen Vermögen dargelegt wurde, zeigt eine Mitteilung aus der Zeit um

1380, daß die „de opere"-zahlenden Gewerbetreibenden bei der Steuer vom beweglichen Vermögen einen Vorzug genossen, indem ihnen gewisse Freigrenzen für die Steuer „de re" zugebilligt waren [149]). Die Freigrenze betrug für alle Handwerker 10 Mk., für die Schankwirte 20 Mk., die Reichkrämer 30 Mk. und die Tuchkaufleute 100 Mk. Durch diese Freigrenzen sollte wohl das (pauschal bestimmte) gewerbliche Vermögen (Betriebskapital) der einzelnen Gewerbetreibenden steuerfrei bleiben und somit eine doppelte Besteuerung des Gewerbes vermieden werden.

Es liegt die Frage nahe, ob auch schon in der Zeit vor den genannten Jahren in Breslau Gewerbesteuern erhoben wurden. Im Henricus Pauper wird eine Steuer „de opere" nicht genannt. Iedoch finden sich dort zahlreiche Gewerbe aufgezählt, ohne daß zu erkennen ist, ob die bei ihnen verzeichneten Beträge Gewerbesteuern darstellen. 1299 sind es die sutores, telicidae und lanifices, seit 1302 die camerae, institores, für die auch der Ausdruck crami gebraucht wird [150]), die lanarii und die penestici. Außerdem erscheinen die Bäcker mit ihren Brotbänken. 1304 treten noch andere hinzu: die cerdones ruffi, cerdones albi, 1309 die figuli, später die currifices, oleatores, arvinatores und tortulatores. Die meisten dieser Gewerbe sind nur einige wenige Male im Henricus Pauper zu finden. Der größere Teil der in Breslau vertretenen Gewerbe erscheint überhaupt nicht. Es kann sich daher nicht um eine Aufzählung der Gewerbesteuerpflichtigen handeln, denn sonst müßte man ein völlig grundsatzloses Gewerbesteuersystem als zugrunde liegend annehmen. Vielmehr handelt es sich bei allen diesen um Gewerbearten, die ihre Verkaufsstätten auf dem Ringe hatten [151]). Dort hatten sie ihre Verkaufsstätten eingerichtet und ihre Bänke aufgestellt. Für die Benutzung dieser im Eigentum der Stadt stehenden Plätze hatten sie eine Gebühr, den „Zins", an die Stadt zu entrichten. Im Henricus Pauper wird oft nur die Summe dieser Zinse als „census civitatis" ausgewiesen. Diese Zinse waren also keine Steuern vom Gewerbe, da ja eine Gegenleistung, die Benutzung des Platzes, gewährt wurde.

Durch einen Vergleich der Kollektenerträge in den Rechnungsbüchern mit den Aufzeichnungen in den Steuerbüchern, in denen die Gewerbesteuer aufgezeichnet ist, ergibt sich die Annahme, daß die städtische Gewerbesteuer schon am Anfang des 14. Jahrhunderts bestanden haben kann. Die Gewerbesteuer ist in den Steuerbüchern enthalten, die katastermäßige Aufzeichnungen der direkten Hauptsteuern, den „exacciones"

waren. Die Gewerbesteuer war also ebenfalls eine direkte Hauptsteuer (exaccio de opere) und als solche müssen ihre Erträge in den Endsummen der in den Rechnungsbüchern verzeichneten Kollekten enthalten sein. Aus dem Steuerbuche von 1391 läßt sich der Anteil der Steuer „de opere" an dem Gesamtaufkommen an direkten Hauptsteuern für den quaternus magni quartalis errechnen. Die direkten Hauptsteuern erbrachten danach zusammen ca. 56 Mk., davon die Gewerbesteuern ca. 29 Mk. Die Grundsteuer brachte etwa 21 Mk. Der Henricus Pauper weist nun für die Zeit vor der Einführung der Steuer von der beweglichen Habe (1315) für den bezeichneten Steuerbezirk Gesamterträge an direkten Hauptsteuern aus, die wesentlich über dem 1391 vorhandenen Ertrage an Grundsteuer liegen [152]). Da der Ertrag an Grundsteuer sich kaum wesentlich geändert haben kann (s. o. Grundsteuer), muß der Mehrertrag durch eine andere direkte Hauptsteuer aufgebracht worden sein und dies könnte zu jener Zeit bereits die Gewerbesteuer gewesen sein.

Die städtische Gewerbesteuer gehört daher wohl zu den ältesten Abgaben in der Stadt. Die Form ihrer Erhebung als ziemlich rohe Pauschsteuer deutet auf ihre Entstehung in einer Zeit wenig entwickelten Steuerrechtes hin. Auch besteht Grund zu der Annahme, daß sie in früher Zeit eng mit der Verleihung des Bürgerrechts verknüpft war. Der Name „exaccio de opere", der später seine Übersetzung durch „Zechengeld" fand, wird nämlich gelegentlich geradezu als Bürgerrechtsgebühr bezeichnet (zechenngelt, welches man nennet de opere vnd iure civili) [153]). Diese gleichbedeutende Verwendung von de opere und de iure civili gibt einen weiteren Anhaltspunkt dafür, daß die Gewerbesteuer sehr alt sein mag. Denn wenn später der Beitrag zum Schoß ganz allgemein Voraussetzung für die Verleihung des Bürgerrechts war (1374) [154]), so wäre in diesem Zeitpunkte, da bereits die Steuern de hereditate und de re bestanden haben, kaum der Begriff ius civile mit de opere, der Bezeichnung für nur eine der direkten Hauptsteuern, so eng verschmolzen. Dies deutet darauf hin, daß die Steuer „de opere" bereits vor denen „de hereditate" und „de re" bestanden hat, d. h. schon im 13. Jahrhundert [155]).

Die Gewerbesteuer als Steuer aller Gewerbetreibenden hat sich bis 1520 erhalten. In diesem Jahre erfährt sie gemeinsam mit dem Eidgeschoß eine Änderung dahingehend, daß sie fortan nur noch von jenen Gewerbetreibenden zu entrichten war, die keinen eigenen Grundbesitz in der Stadt hatten [156]).

h) Die Steuer „de taberna".

Bei der Besteuerung besonders hervorgehoben ist in den Steuerbüchern der Stadt das Schankgewerbe. Es wird erfaßt durch die „exaccio de taberna". Diese Steuer erscheint in den ältesten Steuerbüchern, ist aber sicher schon in der Zeit des Henricus Pauper vorhanden gewesen. Doch ist sie dort als direkte Hauptsteuer in den Kollektensummen enthalten und in ihrem Ertrage nicht ersichtlich. Der Steuersatz für diese Steuer wird durchweg mit 1 fert für jeden Schankbetrieb und Kollekte angegeben. Die Steuer „de taberna" war demnach wie die Steuer „de re" ebenfalls eine Pauschalsteuer, welche die Größe und den Umsatz des einzelnen Schankbetriebes nicht berücksichtigte.

Man könnte den Grund der besonderen Nennung der Schanksteuer in der großen Bedeutung des Kretschmergewerbes sehen. Die Innung der Kretschmer war in Breslau sehr geachtet. In dem Verzeichnis der Breslauer Innungen von 1389 erscheint sie als erste, 1499 nach den Kaufleuten und Reichkrämern als dritte der dort aufgezählten Innungen. Sie ist auch zahlenmäßig in Breslau immer sehr stark gewesen. Doch ist wohl nicht die wirtschaftliche Wichtigkeit dieses Gewerbes ausschlaggebend für die Hervorhebung dieser Steuer gewesen, sondern vielmehr dessen besondere rechtliche Entwicklung.

Zur Herstellung und zum Verkauf von Bier [157]) waren in Breslau nicht allein die hauptberuflichen Kretschmer berechtigt, sondern auch andere mit dem sogen. „Brauurbar" ausgestattete Bürger. Das Brauurbar war eine Realgerechtigkeit, haftete also an bestimmten Grundstücken. Die Eigentümer dieser Grundstücke hatten die Berechtigung, gewisse Arten von Bier (Märzenbier) entweder selbst zu brauen oder für ihre Rechnung brauen zu lassen. Dieses Bier durfte der Bürger sodann verkaufen oder auch selbst verbrauchen. Durch Erwerb anderer Grundstücke konnten mehrere Brauurbare in eine Hand gelangen. Das Brauurbar in Schlesien stammt aus der Zeit der Städtegründungen zu Deutschem Rechte. Bei der Anlegung der Städte war zunächst jedes Haus ohne weiteres mit dem Brauurbar ausgestattet. Die später erbauten Häuser wiesen jedoch nicht mehr das Brauurbar auf. Die mit dem Brauurbar ausgestatteten Häuser sind daher naturgemäß vorwiegend in dem ältesten Siedlungszentrum Breslaus, d. h. den vier innenstädtischen Bezirken, zu finden. Dort finden wir auch die meisten „de taberna"-Steuernden. Den ersten Hinweis auf das Brauurbar gibt durch die Worte de cerevisia martiali der Henricus Pauper aus dem Jahre 1318 [158]).

Zwischen den hauptberuflichen Kretschmern und den brauberechtigten Bürgern mag ein gewisser Wettbewerb bestanden haben. Durch Ankauf von Grundstücken mit Brauurbar gelang es den Kretschmern, ihre Stellung im Brauwesen der Stadt zu stärken und der Ausübung des Brauurbares durch die übrigen Bürger entgegenzutreten. Die Kretschmerprivilegien von 1390 besagen, daß hinfort kein Bürger, der nicht Kretschmer von Beruf war, mehr als vier Gebräue Bier im Jahre brauen durfte. Das bürgerliche Brauurbar hat in der Folgezeit im Gegensatz zu anderen schlesischen Städten [159]) in Breslau immer mehr an Bedeutung verloren, während das Kretschmergewerbe sich zu hoher Blüte entfaltete.

Aus der hohen Zahl der „de taberna"-Steuernden ist zu entnehmen, daß diese Steuer nicht allein von den Kretschmern erhoben wurde, sondern auch von den brauberechtigten Bürgern. Die Steuer stellte demnach weniger eine Gewerbesteuer dar, als vielmehr eine Besteuerung des Rechtes, Bier brauen zu dürfen. Dadurch war sie von den übrigen Gewerbesteuern unterschieden und ist wohl deshalb besonders hervorgehoben worden. Daß das Recht, Bier zu brauen, sehr hoch eingeschätzt wurde, zeigt der Satz von 1 fert pro Kollekte im Vergleich zur Besteuerung der anderen Gewerbe. Die Zahl der „de taberna"-Steuernden und die Bedeutung dieser Steuereinkünfte für den Haushalt der Stadt geht deutlich aus den Steuerbüchern hervor. Nach dem Steuerbuche von 1403 zahlten allein in den vier innenstädtischen Vierteln etwa 260 Bürger „de taberna". Da jeder 1 fert zahlte, machte dies etwa 66 Mk. aus, d. h. 31 % der Gesamteinnahme an direkten Hauptsteuern jener Viertel. Für die gesamte Stadt weist das Steuerbuch 334 de taberna-Zahler auf, die Zahl der Brauberechtigten wird noch höher gewesen sein [160]) und etwa 400 betragen haben. Diese hohen Zahlen legen die Vermutung nahe, daß nicht alle „de taberna"-Steuernden auch wirklich ihr Braurecht ausübten, sondern viele eben nur zum Erhalt ihrer Brau- und Schankrechte steuerten. So kommt es, daß das mittelalterliche Breslau mit seinen Zahlen im Schankgewerbe weit über denen vergleichbarer Städte steht (Frankfurt a. M., Brünn) [161]). Die Zahl der beruflichen Kretschmer lag jedenfalls bedeutend niedriger. Sie wird für 1470 mit 94 angegeben (1525 : 73, 1596 : 192, 1790 : 135).

In den Vorstädten (zwischen den Stadtmauern und auf der Sandinsel) und in der Neustadt ist die Steuer „de taberna" erst seit einer entsprechenden Ermächtigung König Wenzels von 1395 zu finden [162]).

Die Besteuerung der Schankbetriebe durch die direkte Hauptsteuer „de taberna" läßt sich für den weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts nicht mehr nachweisen. Eine besondere Gewerbesteuer der Schankberechtigten wird auch späterhin nicht mehr erwähnt. Dagegen erhalten seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die indirekten Steuern auf Wein und Bier steigende Bedeutung (s. u.). Sie scheinen die Steuer „de taberna" verdrängt zu haben.

i) Citra et ultra mediam marcam — Groß- und Kleingeschoß.

In den lateinisch abgefaßten Rechnungsbüchern der Stadt aus dem 14. Jahrhundert mit Ausnahme des Henricus Pauper finden sich die Einnahmen „de exaccionibus" in eigenartiger Weise unterteilt. Es wird dort gesprochen von den „exacciones infra mediam marcam" und den „exacciones citra et ultra mediam marcam [163]) (auch kurz: mediam marcam et ultra)" [164]). Beide werden zusammengefaßt als: „Summa ambarum exaccionum tam infra quam ultra mediam marcam." Bei der Lösung der Frage, welche Bedeutung diese Einteilung des Aufkommens an direkten Steuern hat, gibt die weitere Entwicklung im 15. Jahrhundert Anhaltspunkte. In den Rechnungsbüchern des 15. Jahrhunderts wird nicht mehr zwischen „infra" bzw. „ultra mediam marcam" unterschieden, sondern wir finden dort das Aufkommen an direkten Steuern zerlegt in „exacciones minores" und „exacciones maiores". Man kann wohl annehmen, daß die Bezeichnungen „infra mediam marcam" den „exacciones minores" und „ultra mediam marcam" den „exacciones maiores" entspricht.

Als Stütze für diese Annahme mag die Gleichartigkeit in der Reihenfolge der Aufzeichnungen dieser vier Ausdrücke in den Rechnungsbüchern gelten. Wir finden, daß 1386 die exacciones infra mediam marcam an vier Steuerterminen erhoben wurden (post Letare et festum Pasce, circa festum Sti. Joh. Bapt., circa festum B. Michaelis und circa festum nativ. Christi). Dagegen werden die exacciones ultra mediam marcam nur als in zwei Zeiträumen eingenommen ausgewiesen. 1387 ist es ebenso (nur daß als erster Steuertermin Walpurgis angeführt ist). Die Rechnungsbücher des 15. Jahrhunderts weisen nun die vier Steuertermine bei den exacciones minores auf, wogegen die exacciones maiores auch nur halbjährig (Walpurgis und Michaelis) ausgewiesen werden.

Aus den Bezeichnungen „minores" und „maiores" aber kann man entnehmen, daß es sich bei dieser getrennten Auf-

zählung um eine Gruppierung nach der Größe der aufkommenden Steuerbeträge handelt, für welche die Bezeichnungen „infra" und „ultra mediam marcam" das Maß angeben. Das eine waren die kleinen Steuerbeträge unter ½ Mk., die anderen die großen von ½ Mk. aufwärts. Die Wichtigkeit dieser Steuergrenze von ½ Mk. tritt deutlich bei der Steuer „de re" hervor, bei der für die unter ½ Mk. liegenden Steuererträge eine Herabsetzung der Steuersätze auf die Hälfte eintrat (s. o.).

Aus dieser Schlußfolgerung ergibt sich auch eine besondere Betrachtungsweise der städtischen Steuerbücher. Da ein sehr großer Teil des Aufkommens an direkten Hauptsteuern aus Steuerzahlungen von mindestens ½ Mk. stammt, die Steuerbücher aber durchweg nicht einen einzigen Steuerschuldner mit einem derart hohen Betrage ausweisen, ist der Schluß zu ziehen, daß die erhaltenen städtischen Steuerbücher der ältesten Zeit (K. 4, K. 5, K. 6, K. 7, K. 8) nur jene Steuerschuldner aufführen, die bloß direkte Hauptsteuern unter ½ Mk. zahlten. Schon wenn der Betrag einer der vier direkten Hauptsteuern eines Steuerschuldners ½ Mk. oder mehr betrug, ist er nicht mehr in den Steuerbüchern zu finden, dagegen konnte die Summe seiner direkten Hauptsteuern über dieser Grenze liegen [165]). Das völlige Fehlen von Steuerschuldnern bei der Steuer de re mit wesentlich über dem Durchschnitt liegenden Steuerbeträgen in den Steuerbüchern findet damit seine Erklärung. Die Zahl der Grundstücke, die mehr als ½ Mk. Steuer de hereditate zahlten, wird allerdings nicht groß gewesen sein, da bei einem Satze von 6 hl. auf 100 Quadratellen zur Erbringung von ½ Mk. Grundsteuer mehr als 1500 qm notwendig waren, eine Fläche, die in einer mittelalterlichen Stadt wohl nur recht selten einem einzelnen Eigentümer gehörte.

Es ist auffällig, daß der Steuerertrag der beiden Steuergruppen bis zu ½ Mk. und darüber in der ersten Zeit etwa gleich groß ist (besonders 1387). Es ist aber kaum anzunehmen, daß dieses Zahlenverhältnis absichtlich herbeigeführt wurde, etwa um die ärmeren und reicheren Steuerzahler mit je der Hälfte des Gesamtsteueraufkommens zu belasten [166]). Denn man müßte dann, um den Ertrag der beiden Gruppen aufeinander abstimmen zu können, verschiedene und veränderliche Steuersätze als zugrunde gelegt annehmen, was den bisher gemachten Ausführungen widerspricht.

In den Rechnungsbüchern der Stadt vom 16. Jahrhundert an, die nunmehr in deutscher Sprache abgefaßt wurden, wird das Aufkommen an Grund- und Vermögenssteuer wieder in zwei Gruppen angegeben. Die eine wird bezeichnet als „Groß-

geschoß", die andere als „Kleingeschoß". Eine genaue Bestimmung dieser beiden Begriffe ist nirgends zu finden, doch ist anzunehmen, daß diese beiden Bezeichnungen nur an die Stelle der „exacciones maiores" und exacciones minores" traten, der Großgeschoß also die Gruppe der größeren Steuerobjekte umfaßte, während der Kleingeschoß die kleineren Steuerbeträge enthielt. Ob allerdings die Grenze nach wie vor bei ½ Mk. lag, läßt sich nicht sagen. Der Kleingeschoß wird auch weiterhin an den vier Terminen: Ostern, Johannes, Michaelis und Weihnachten von den Geschoßeinnehmern erhoben, der Großgeschoß jedoch war, anscheinend ohne bestimmten Zahlungstermin, zunächst von den Steuerpflichtigen selbst auf dem Rathause zu entrichten [167]). Später wurde er ebenfalls von den Geschoßeinnehmern eingezogen. Die ersten Rechnungsbücher des 16. Jahrhunderts zeigen für den Großgeschoß die einzelnen Steuereingänge Posten für Posten einzeln auf [168]), während die Ablieferungen der Geschoßeinnehmer an Kleingeschoß nur mit ihren Endsummen angegeben sind. Die Bezeichnungen „Groß-" und „Kleingeschoß" finden sich noch bis ins 19. Jahrhundert, doch wird ihr Inhalt durch die weitere Entwicklung des städtischen Steuerrechtes teilweise geändert.

j) Die weitere Entwicklung der Geschoßsteuern.

Während die exacciones im 14. und 15. Jahrhundert die Grund-, Vermögens- und Gewerbesteuer umfaßten, ist unter dem Begriff „Geschoß" nach 1520 nur noch die Grundsteuer und die Vermögenssteuer der nicht grundbesitzenden Bürger zu verstehen. Zunächst mögen wohl auch noch die Reste der Gewerbesteuer dazu gehört haben, doch wird später von dieser nichts mehr erwähnt.

An der alten Grundsteuer hat sich nun bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nichts mehr geändert. Die aufkommenden Summen bleiben drei Jahrhunderte lang etwa dieselben, und wir finden ständig Vermerke, daß von den Häusern ein „von Alters her" festgesetztes Quantum erhoben werde [169]). Die alte Grundsteuer de hereditate hat damit über 500 Jahre lang weder in der Art ihrer Erhebung noch in ihrer Höhe Veränderungen erfahren. Ohne Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Fortentwicklung und der eingetretenen Wertverschiebungen wurde der einmal festgesetzte Steuerbetrag von den Grundstücken weiter erhoben.

Damit trat die Unzweckmäßigkeit der Besteuerung nach der bloßen Größe der Grundstücke immer krasser hervor, doch

verhinderte wohl die an den neueren Wertverhältnissen gemessene Bedeutungslosigkeit der Grundsteuerlasten eine grundlegende Abänderung der Art der Grundsteuererhebung. Das Hauptgewicht der städtischen Einnahmen lag längst nicht mehr bei den direkten Steuern, und man hätte ohne Gefährdung der Finanzen der Stadt leicht auf die Einnahmen aus dem Geschoß verzichten können. Diese machten im Jahre 1800 nur noch $^1/_2$ % der Summe des Stadthaushaltes aus.

Vieles spricht dafür, daß auch in bezug auf die Vermögenssteuer sich nach 1520 nichts mehr geändert hat. 1520 wurde ausdrücklich bestimmt, daß der Eidgeschoß von den nicht grundsteuerpflichtigen Bürgern in der vordem geübten Weise weiter erhoben werden sollte. Über eine später etwa erfolgte Abänderung der Vermögenssteuergrundsätze lassen sich keine Anhaltspunkte finden. Es begegnen uns im Gegenteil in den Rechnungsbüchern des 18. Jahrhunderts häufig Vermerke, die schließen lassen, daß sich auch diese Steuer in der Art ihrer Erhebung unverändert erhalten hat. Diese Eintragungen lauten meist: „Kleingeschoß von denen Non Possessionatis ist eine der ältesten Abgaben von den Non Possessionierten Bürgern und Einwohnern . . ." [170]). Die Stetigkeit der Einnahmen aus der Vermögenssteuer zeigt, daß auch hinsichtlich des Steuersatzes Veränderungen kaum eingetreten sein können.

Der Personenkreis, den die Vermögenssteuer nach der Regelung von 1520 umfaßte, wurde gebildet von den zur Miete wohnenden Bürgern und Einwohnern, den „Non Possessionatis". Daß es sich hierbei durchweg um die ärmeren Bevölkerungsschichten handelte, zeigt auch die Tatsache, daß die Vermögenssteuer nur noch in dem Rahmen des Kleingeschosses erhoben wurde. Dies beweisen die Eintragungen der Geschoßerträge vom 18. Jahrhundert an. Während bis zu dieser Zeit in den Rechnungsbüchern nur zwischen Groß- und Kleingeschoß unterschieden wird, man also nie ersehen kann, wie groß der Anteil der Grund- und der Vermögenssteuer an der Gesamtsumme des Geschosses ist, läßt die seit Beginn der preußischen Zeit zu findende weitere Unterteilung in „beständige" und „unbeständige Gefälle" den Ertrag an Vermögenssteuer deutlich hervortreten. Diese neue grundsätzliche Einteilung aller Einnahmen der Stadt erfolgte nach dem Gesichtspunkte der Veränderlichkeit ihrer Höhe. Da der Grundsteuerertrag in seiner Höhe feststehend war, ist dieser durchweg unter den beständigen Gefällen zu finden. Je nach der Gruppe, zu der das steuerpflichtige Grundstück gehörte, sind seine Grundsteuern unter den beständigen Gefällen als Groß- oder Kleingeschoß

ausgewiesen. Die bei diesen beständigen Geschoßeinnahmen zu findenden Zusätze: „von verschiedenen Häusern in der Stadt und zwar denjenigen, so kein Kleingeschoß zahlen" (beim Großgeschoß) und: „von denen Häusern ... so kein Großgeschoß zahlen" (beim Kleingeschoß), zeigen, daß es sich hierbei nur um die Erträge der Grundsteuer, nicht der Vermögenssteuer, handelt. Die Vermögenssteuer, die in ihrem Ertrage nicht feststehend war, sondern durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, Bevölkerungszahl u. dgl. bestimmt wurde, wurde unter den unbeständigen Gefällen verzeichnet. Dort aber finden wir von Geschoßabgaben nur noch den Titel „Kleingeschoß".

Dieser Kleingeschoß wurde „nach verschiedenen Classen"[171]) erhoben, ohne daß sich hierüber Näheres in Erfahrung bringen läßt. Es ist kaum anzunehmen, daß sich die eidliche Bekräftigung der Vermögenssteuererklärung noch bis in diese Zeit erhalten hat. Es wird nirgends mehr davon gesprochen, und es scheint diese Abgabe überhaupt ihren Charakter als Vermögenssteuer eingebüßt zu haben und sich zu einem ziemlich rohen, in seinem Ertrage unbedeutenden „Mieterschoß"[172]) umgebildet zu haben.

2. Sonstige direkte Steuern (Zwecksteuern).

a) Der Feuerheller.

Der Feuerheller war eine Steuer, die erhoben wurde zur Aufbringung der Mittel für die Anschaffung und Instandhaltung der städtischen Feuerlöschgeräte und Löscheinrichtungen. Auch wurde er zur Besoldung der vier Geschoßerheber verwendet, die neben ihrer Haupttätigkeit, die direkten Steuern einzuziehen, noch feuerpolizeiliche Verrichtungen ausübten. Sie hatten mindestens alle Vierteljahre die Feuerungsanlagen in den einzelnen Häusern auf ihren ordnungsmäßigen Zustand hin zu untersuchen und die Behebung etwa auftretender Schäden zu veranlassen[173]).

Der Feuerheller wird in den Rechnungsbüchern der Stadt bezeichnet als „Denarius ignis". Da der Feuerheller im Henricus Pauper, wo er erstmalig 1346[174]) erwähnt wird, nie als Einzelposten, sondern immer in Verbindung mit anderen Abgaben (census) erscheint, läßt sich nicht erkennen, wie hoch der Ertrag dieser Steuer in diesem Zeitabschnitt gewesen sein mag. Doch ist aus einer Abschrift Kloses der Ertrag des Feuerhellers nach den dort angegebenen Zahlen für die Zeit um 1342 zu errechnen[175]). Er stellte sich auf $7^1/_5$ Mk. 1387 war der Ertrag auf 14 Mk. 11 Groschen gestiegen. Er blieb dann im ganzen

nächsten Jahrhundert etwa auf dieser Höhe (1445: 12½ Mark 16 Groschen, 1469: 13½ Mk. 4 Groschen).

Aus dem Jahre 1387 ist eine Aufstellung des Ertrages an Feuerheller in den einzelnen Stadtvierteln erhalten geblieben [176]). Die einzelnen Viertel zahlten demnach:

Quaternus Mercatorum	7 fert
Quaternus Carnificum	11 fert
Quaternus Magni quartalis	3 mark
Quaternus Pellificum	5 ½ fert
Quaternus Brasiatorum	9 ½ fert
Quaternus Nove civitatis et arene	5 fert 4 scot
Quaternus Plathea gallica	1 ½ mark 1 lot
gesamt	11 mark 11 groschen.

Der Berechnungsgrundsatz, nach dem der Feuerheller erhoben wurde, ist aus der erwähnten Kloseschen Abschrift ebenfalls zu entnehmen. Er zeigt bis auf die Höhe der Belastung eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen, nach denen in Breslau der „Erbzins" (census hereditarius) erhoben wurde.

Der Erbzins war ein ursprünglich dem Landesherrn zustehender Grundzins, der spätestens im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts auf die Stadt übergegangen ist [177]). Die Höhe des Zinses richtete sich nach der Größe der Grundstücke, die in drei Gruppen, nämlich ganze-, halbe- und Viertel-Höfe, eingeteilt waren [178]). Nach der Abschrift Kloses wurden von einem ganzen Hofe 1 gr., von einem halben 1 qrt., von einem Viertel-Hofe 3 hl. entrichtet.

Dieselbe Einteilung der Grundstücke ist bei der Einziehung des Feuerhellers zu finden. Da der Erbzins wohl eher entstanden ist als der Feuerheller, ist anzunehmen, daß bei der Einführung des Feuerhellers die Berechnungsmethode des Erbzinses zum Vorbild genommen wurde. Die Höhe der Belastung durch den Feuerheller betrug nach Klose um 1340

für einen ganzen Hof	8 Heller
für einen halben Hof	4 Heller
für einen viertel Hof	2 Heller.

Zwischen der Zeit um 1340 und 1387 ergibt sich eine starke Erhöhung des Gesamtertrages des Feuerhellers in der Stadt (s. o.), Die Erhöhung scheint auf ein Aufgehen des Erbzinses in dem ihm so ähnlichen Feuerheller zurückzuführen zu sein. Der Erbzins ist nämlich nach 1386 nicht mehr in den Rechnungsbüchern zu finden.

In einem Falle wurde der Feuerheller nicht als Abgabe von den Grundstücken, sondern als an der Person und dem Gewerbe haftend erhoben. Bei dem oben geschilderten Streite zwischen dem Kloster auf dem Sande und der Stadt Breslau (s. Steuerbezirke) einigte man sich schließlich dahin, daß die Kretschmer und andere Gewerbetreibende, die im Bezirk des Sandklosters ansässig, aber wirtschaftlich mit der Stadt Breslau verbunden waren, jährlich der Stadt 4 Denar Feuerheller entrichteten (um 1406) [179].

Neben der Zahlung des Feuerhellers hatten die Bürger der Stadt noch persönliche Leistungen zur Abwehr von Feuersgefahren zu erbringen. Sie mußten bei der Bekämpfung von Bränden mit geeigneten Werkzeugen versehen mithelfen [180].

Der Feuerheller von den Grundstücken ist bis in das 19. Jahrhundert in unveränderter Form erhoben worden, und es wird zu dieser Zeit berichtet, daß jedes Haus sein „von alters her festgesetztes Quantum" an Feuerhellern entrichtete. Im Jahre 1800 brachte der Feuerheller von den Grundstücken Reichsthaler 81 — 14 — 8 ein. Seit dem 17. Jahrhundert wird der Feuerheller auch von den Personen erhoben, welche keine Grundstücke besaßen. Dieses Aufkommen an Feuerheller wird unter den unbeständigen Gefällen ausgewiesen. Über die Art der Erhebung ist nur bekannt, daß der Feuerheller von den „Non Possessionatis" nach verschiedenen Klassen erhoben wurde. Diese Abgabe ist damit sehr ähnlich der Vermögenssteuer der nicht grundsteuerpflichtigen Bürger.

b) Mauerkollekten.

Zur Erbauung, Ausbesserung und Unterhaltung der Stadtmauern wurden öfters außerordentliche Abgaben gefordert. Um 1260 trat an die Stelle des ursprünglich vorhandenen Palisadenzaunes um die Stadt die erste (innere) feste Stadtmauer [181]. Um den Bau und die Erhaltung der Mauer zu sichern, bestimmte Herzog Heinrich IV. im Jahre 1274 (12. April), daß alle, die innerhalb der Mauern der Stadt Grundstücke besaßen, nach Schätzung des Vogtes und der Schöffen zur Entrichtung einer besonderen Abgabe herangezogen werden sollten [182]. Diese Abgabe war demnach eine Grundsteuer. Sie ist wohl die erste städtische Grundsteuer in Breslau gewesen. Er legt ausdrücklich fest, daß alle Stände zu dieser Abgabe beitragen sollten.

In den nachfolgenden Zeiten sind eigentlich ständig größere Beträge für den Ausbau der Mauern und ihre Instandhaltung aufgewendet worden. Seit dem 14. Jahrhundert fordert vor allem die Fertigstellung der zweiten (äußeren) Stadtmauer er-

hebliche Mittel. Auch im Henricus Pauper finden wir häufig Ausgaben für derartige Bauten. Zur Aufbringung dieser Mittel wurden in starkem Maße die in Breslau ansässigen Juden herangezogen (s. „Abgaben der Juden"). Ihre besondere Heranziehung zum Bau der Befestigungsanlagen war der Ausgleich gegenüber ihrer Freiheit von gewissen persönlichen Leistungen für die Sicherheit der Stadt, welche die übrigen Einwohner der Stadt zu erbringen hatten (z. B. Wachdienst).

Der durch die fortschreitende Entwicklung der Kriegsmittel später notwendig gewordene starke Ausbau der Breslauer Befestigungsanlagen machte erhöhte Geldleistungen der Bürgerschaft erforderlich. So wurde unter anderem 1530 ein besonderes Hilfsgeld von 102 Mk. Groschen erhoben [183]). Gelegentlich hatte die Bürgerschaft auch durch persönliche Dienstleistungen am Ausbau der Befestigungsanlagen mitzuwirken.

c) Schützengeld und Anschlag.

Das Schützengeld war eine Abgabe, welche erhoben wurde, um die Ausgaben der Stadt für militärische Zwecke zu decken. Als Entstehungszeit für das Schützengeld kann man die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts annehmen. In den Rechnungsbüchern des 13. und 14. Jahrhunderts ist diese Abgabe jedenfalls noch nicht zu finden. Erstmalig wird ein Einnahmeposten „De Schützengeld" im Rechnungsbuche von 1445 ausgewiesen [184]). Allerdings findet sich in der Kloseschen Abschrift des Rechnungsbuches von 1427 schon eine Einnahme „pecunia percepta ab hominibus super seruicio soldatorum" mit einem Ertrage von 167 Mk. 3 scot [185]), die vielleicht als Vorläufer des Schützengeldes anzusehen ist. Nicht die gesamte Bürgerschaft scheint zu dem Schützengeld herangezogen worden zu sein, sondern nur die Kaufleute und Handwerker. Dies geht aus den Überschriften der Einnahmeposten an Schützengeld in den Rechnungsbüchern hervor, wo es regelmäßig heißt: „De Schüczengelt a mercatoribus et operariis perceptum". Es ist demnach eine zusätzliche Belastung des Gewerbes und als direkte Steuer anzusehen. Als dritte Personengruppe, die gelegentlich zum Schützengeld beitrug, erscheinen die Juden der Stadt, welche 1445 zu Pfingsten 70 Floren entrichteten.

Es ist wahrscheinlich, daß die Heranziehung gerade dieser drei Gruppen zu dem Schützengelde mit einer gewissen Freiheit derselben von persönlichen militärischen Dienstleistungen in Zusammenhang zu bringen ist. Bei den Juden ist dieser Gedanke jedenfalls naheliegend, da ja auch die übrigen beson-

deren Judenabgaben (s. „Abgaben der Juden") als Ausgleich für ihre Befreiuung von gewissen Dienstleistungen (Nachtwache) angesehen wurden.

Das Schützengeld wurde eingezogen von einzelnen dazu bestimmten Mitgliedern aus dem Kreise der Ratmannen und Schöffen [186]). Diese wurden „Schützenherren" genannt [187]). Sie erhoben das Schützengeld nicht etwa nach räumlichen Bezirken in der Stadt, sondern von den einzelnen Innungen. Doch ist nicht festzustellen, ob das Schützengeld eine Kollektivschuld der Innungen war, die ihrerseits sich dann mit ihren Innungsmitgliedern auseinandersetzen mußten, oder ob der einsammelnde Schützenherr sich an die einzelnen Mitglieder des ihm zugewiesenen Personenkreises zu richten hatte.

Die Höhe des Beitrages der einzelnen Innungen war sehr verschieden. So gaben 1468 die Kretschmer 166 Mk., die Schuster 20 Mk., die Bäcker 38 Mk., die Reichkrämer 20 Mk., die Fleischer von allen Bänken 23½ Mk. [188]). Vergleicht man diese Beträge mit der wahrscheinlichen Zahl der in diesen Innungen zusammengefaßten Gewerbetreibenden, so läßt sich ein einheitlicher Abgabensatz nicht feststellen. Die Einnahme an Schützengeld war recht beträchtlich. 1445 brachte das Schützengeld 1237 Mk. 11 scot, 1468: 2731½ Mk. 3 Gr. und 1469: ca. 3900 Mk. Die hohen Summen in den beiden letztgenannten Jahren erklären sich mit der Teilnahme der Stadt Breslau an den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen König Matthias von Ungarn und den Böhmen [189]). In jener Zeit wurde ungefähr 2 Jahre lang Monat für Monat das Schützengeld erhoben [190]). Besonders die ärmeren Gewerbetreibenden empfanden diese Abgabe als schwere Last, vor allem wegen der Ungerechtigkeit, die in der Art ihrer Erhebung lag. Es wird berichtet, daß der Arme häufig doppelt so viel Schützengeld zu geben hatte wie der Wohlhabende („frequenter pauper duplo plus quam divicior dabat").

Es war daher das Bestreben der ärmeren Innungen, an die Stelle des Schützengeldes eine nach gerechteren Grundsätzen zu erhebende Abgabe treten zu lassen. Sie schlugen den „Anslag" vor. Der Anschlag wurde nach denselben Grundsätzen erhoben wie die alte Steuer von der beweglichen Habe „de re" und war ebenfalls eine direkte Steuer. Von dem eidlich angesagten Steuerkapital wurde ein bestimmter Satz erhoben, der von Fall zu Fall festgesetzt wurde. Einige Male wurden von einer Mark 6 Heller, manchmal auch 1 Groschen durch den Anschlag eingezogen, d. h. 1 bis 2 v. H. des Steuerkapitals.

Das zugrunde gelegte Steuerkapital war wohl das gleiche wie bei der Vermögenssteuer, so daß der Anschlag sich nur als eine zusätzliche und nicht regelmäßig erhobene Steuer vom beweglichen Vermögen darstellt. Er wird deshalb öfters auch als „Aufschlag" bezeichnet. Die Erfassung des Vermögens machte den Anschlag bei den wohlhabenden Kaufleuten unbeliebt, die dafür lieber Schützengeld geben wollten. Doch sind gerade in den Jahren des Krieges zwischen Matthias und den Böhmen beide Abgaben nebeneinander erhoben worden. So erbrachte 1468 neben dem Schützengelde ein doppelter Anschlag weitere 2943½ Mk. 1 Gr. [191]), wozu 1469 noch ein verspätet gezahlter Rest von 24 Floren 13 Gr. einging [192]). 1469 wurde dagegen nur Schützengeld erhoben, doch ist in den dann folgenden Jahren auch wieder der Anschlag eingezogen worden. Schützengeld wie auch Anschlag sind aber immer nur als außergewöhnliche Abgaben betrachtet worden, die ständig die Unzufriedenheit der Bürger entfachten. Sehr bald sehen wir daher an die Stelle dieser beiden Abgaben eine andere treten, nämlich das „Ungeld".

Das Ungeld war eine indirekte Steuer, die auf das Bier und den Wein gelegt wurde (s. Bier- und Weinsteuer). Diese Steuer wurde 1477 neu eingeführt, oder doch, soweit sie schon vorher bestanden hatte, stark erhöht, wofür das Schützengeld und der Anschlag in Wegfall kamen [193]). Diese ursprünglich nur für ein Jahr gedachte Regelung ist sehr bald ständige Gewohnheit geworden, so daß das Schützengeld und der Anschlag fortan nicht mehr in den Rechnungsbüchern der Stadt anzutreffen sind. Der Übergang von den direkten Steuern des Schützengeldes und Anschlages zur indirekten des Ungeldes liegt in der schon hervorgehobenen Linie der Betonung der indirekten Steuern seit dem 15. Jahrhundert.

d) Soldaten- und Monatsgelder.

Auch die kriegerischen Verwicklungen im 17. Jahrhundert und später zwangen häufig zur Erhebung von besonderen Abgaben für militärische Zwecke. Besonders während des Dreißigjährigen Krieges wurden eine große Anzahl verschiedenster Abgaben von der Bürgerschaft hierfür erhoben. Meist handelte es sich um einmalige Hebungen für einen bestimmten Zweck (Verproviantierung durchziehender Heere, Festungsbau usw.), doch nahmen einige dieser Abgaben auch dauernden Charakter an.

Es waren dies die Soldaten- und Monatsgelder. Beide waren in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges zunächst für ganz

kurze Zeit gedacht gewesen, wurden aber dann bald zu ständigen Abgaben. Das Monatsgeld wurde noch am Anfang des 19. Jahrhunderts erhoben.

Das Soldatengeld wurde verwendet zur Bezahlung der städtischen Garnison, während die Monatsgelder zur Abdeckung der Schulden der Stadt, für Zinsleistungen und zur Bestreitung anderer Stadtausgaben dienten [194]). Das Monatsgeld wurde erhoben sowohl von grundbesitzenden als auch anderen Bürgern. Soweit es sich um grundbesitzende Bürger handelte, war das Monatsgeld eine Grundsteuer mit Sätzen, die für die einzelnen Grundstücke feststanden. Im übrigen wurden auch die Monats- und Soldatengelder nach bestimmten Klassen vereinnahmt. Den Zünften und Zechen waren gewisse Gesamtsummen auferlegt, die diese von ihren Mittelsangehörigen einzuziehen und abzuliefern hatten [195]).

3. Indirekte Steuern.

a) Besteuerung von Bier und Wein.

Es ist ein altes Bestreben der Gemeinwesen, sich durch Belastung des Verbrauchs von Genußmitteln Einnahmen zu verschaffen. Vornehmlich haben hier die Steuern und Abgaben auf dem Bier- und Weinverbrauch immer eine erhebliche Rolle gespielt.

Auch die Stadt Breslau hat diese Einnahmequellen schon in alter Zeit genutzt. Die starke Heranziehung des Schankgewerbes zur Gewerbesteuer ist bereits oben geschildert worden. In den Gasthäusern ist ursprünglich jedoch nur Bier und Met geschenkt worden. Der Ausschank von Wein war in Breslau, wie in vielen anderen schlesischen Städten, ein Privileg der Stadt und wurde in städtischen Weinkellern, vor allem in dem unter dem Rathause [196]), ausgeübt [197])). Die im Henricus Pauper hierfür unter „de cellario" ausgewiesenen Einnahmen sind allerdings nicht sehr bedeutend gewesen (1302: 3 Mk. 1 fert, 1303: 5 Mk. min. 1 lot). In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde der Weinverkauf jedoch freigegeben und die Stadt behielt nur das Vorrecht des Ausschankes gewisser schwerer Weinsorten (Malvasier, Romani, Reinwal, Welschwein) [198]).

In diese Zeit fällt auch das Entstehen der ersten [199]) Breslauer Biersteuer. Der äußere Anlaß zur Erhebung dieser Steuer war die unter König Wenzeslaus eingetretene Zerrüttung der städtischen Finanzen. Um die Schuldenlast der Stadt abtragen zu können, hatte daher König Sigmund der Stadt ein sogenann-

tes „Ungeld" bewilligt [200]). Dieses Ungeld umfaßte eine ganze Reihe verschiedener Abgaben (einen Torzoll, Abgabe auf Getreide, Wolle, Vieh), unter denen jedoch die Bier- und Metabgabe von besonderer Wichtigkeit war.

Es wurde bestimmt, daß von jedem Gebräu Bieres 12 Groschen (= 1 Vierdung) Steuer zu entrichten seien. Wurde das Bier von dem Produzenten nicht selbst ausgeschenkt, sondern zum Zwecke des Ausschankes oder Exportes weiterverkauft, so hatte der Käufer für jedes Viertel einen weiteren Groschen zu erlegen. Der Ausschank von Met war mit 6 Groschen für ein Viertel belastet [201]). Dieses Ungeld war wohl nur als vorübergehende Belastung gedacht, wurde aber in der Folgezeit mehrfach verlängert und schließlich zur beständigen Abgabe in Breslau. Die erste Bestätigung des Ungeldes erfolgte unter König Albrecht im Jahre 1439 [202]). Auch König Ladislaus sah sich gezwungen, der Stadt das Ungeld zu belassen, um ihr die Möglichkeit der Bezahlung ihrer großen Schulden zu erhalten (1455) [203]). Schließlich bestätigte auch König Matthias der Stadt das Ungeld (1469) [204]). Auffällig ist, daß alle drei Herrscher sich bemühten, das Ungeld als eine vorübergehende Maßnahme hinzustellen, was wohl den Schluß zuläßt, daß diese Abgabe nicht gerade freudig von der Bürgerschaft getragen wurde. An der Einziehung des Ungeldes waren nicht allein die städtischen Organe beteiligt, sondern auch Amtleute des Königs, die vor allem auch über die Verwendung der aufkommenden Geldmittel zur Schuldentilgung zu wachen hatten.

Eine starke Erhöhung der Steuer auf den Verbrauch geistiger Getränke trat 1477 ein. Durch die Steuer erfaßt wurde sowohl der Ausschank von geistigen Getränken als auch die Herstellung zum eigenen Gebrauch. Wichtig ist hier vor allem, daß von nun an auch der Weinverbrauch besteuert wurde. Von jedem Eimer oder Logen Weines waren 12 Gr. zu entrichten. Unterschiede in der Art der Weine wurden nicht gemacht. Nur die schweren Weine, die im städtischen Weinhause ausgeschenkt wurden, waren von der Besteuerung ausgenommen. Weiterhin waren von der Besteuerung ausgenommen die Durchfuhr und der Durchfuhrhandel von Wein in Breslau unabhängig davon, ob Bürger der Stadt oder Auswärtige diese Geschäfte vornahmen. Die Steuer auf den Met wurde mit 12 Gr. für ein Achtel festgesetzt, was einer Vervierfachung des alten Ungeldsatzes auf Met entspricht.

Eine gleich große Erhöhung erfuhr die Steuer auf das Bier. Die Kretschmer hatten außer dem gewohnten Vierdung jetzt

weitere 3 Vierdung für ein Gebräu Bieres zu entrichten, so daß sich nunmehr die Gesamtbelastung auf 1 Mk. belief. Der erste Vierdung mußte vor Beginn des Brauens gezahlt sein, während der neue Zuschlag von 3 Vierdung spätestens bis zum nächsten Brautage entrichtet werden mußte. Auch die übrigen Bürger der Stadt, die von ihrem Rechte, gewisse Biersorten zu brauen (merczen, trenckbir, girstenbir), Gebrauch machten, hatten der Stadt nunmehr 1 Mk. an Stelle des Vierdungs zu entrichten. Der Import fremder Biere war belastet mit 6 Groschen für ein Viertel oder 3 Groschen für das Achtel oder die Tonne.

Wem Wein oder Bier verdarb, dem konnte durch Ratsbeschluß ein entsprechender Satz an der Steuer nachgelassen werden. Beim Bier mußten hierbei jedoch vorher die Ältesten der Kretschmerinnung unter ihrem Eide die Tatsache des Verderbens feststellen und dem Rate ansagen.

Für Vergehen gegen diese Steuerordnung durfte der Rat Strafen nach seinem Ermessen verhängen.

Aus dem Ratsbeschluß über diese Steuererhöhungen [205]) geht hervor, daß diese zunächst versuchsweise für ein Jahr Geltung haben sollten. Sie wurden jedoch dann verlängert und ständig beibehalten.

Bezeichnend für die Entwicklung des Steuerrechtes in jener Zeit ist es, daß dieser Erhöhung der Steuern auf den Verbrauch ein Nachlaß an gewissen direkten Steuern gegenüberstand, ein Bestreben, das ja auch an anderer Stelle bereits hervorgetreten ist. Die Erhebung des Schützengeldes und des Anschlages fielen in diesem Jahre fort.

Zu den 1477 beschlossenen Steuererhöhungen hatte König Matthias seine Einwilligung gegeben (vertreten durch Tobias von Czernahora). Lange sollte sich die Stadt aber nicht der neuerschlossenen Einnahmequelle erfreuen. 1480 beanspruchte Matthias einen Teil des Erlöses aus den neuen Aufschlägen für sich, da er „zu Irem (der Breslauer) schucz und schirm gros darlegen getan, in . . . aigner person vil arbait und oft ferlichkeit darinn gehabt . . .[206]). Er verlangte die Hälfte der Aufschläge, d. h. von der Biersteuer mußten an ihn nunmehr 18 Groschen vom Gebräu und von der neuen Weinsteuer 6 Groschen vom Eimer oder Logen entrichtet werden. Der Stadt flossen beim Bier 30 Groschen zu (der früher schon erhobene Vierdung + die Hälfte des Aufschlages von 1477 = 18 Groschen), beim Weine 6 Groschen. Der Erlös aus der Besteuerung des Metes scheint weiter in voller Höhe bei der Stadt verblieben zu sein, war aber wahrscheinlich ziemlich unbedeutend. König Matthias

erhob diese Steuern 10 Jahre lang von der Stadt Breslau. Zu ihrer Einziehung setzte er einen königlichen Beamten ein und sagte die Stadt im übrigen frei aller anderen landesherrlichen Abgaben. Über die Höhe des Ertrages dieser Steuern sagt Eschenloer [207]), daß der dem König zustehende Teil nicht mehr als 3000 Gulden ungarisch im Jahre betrug. Etwas höher muß demnach die Einnahme der Stadt gewesen sein.

Der Tod Matthias' (6. 4. 1490) verhinderte die vom König geplante [208]) Verlängerung dieser als drückend empfundenen Abgabe der Stadt an ihn. Dagegen wurde der städtische Anteil an den Getränkesteuern in der beschriebenen Höhe vom Rate der Stadt weiterhin erhoben (Ratsbeschluß von 1490) [209]).

Wie schwer man sich in jener Zeit an neue Steuern gewöhnte, zeigt die Tatsache, daß immer wieder versichert wurde, daß die neuen Steuern nur bis zur Behebung vorübergehender Nöte Geltung haben sollten. Auch unterscheidet z. B. die Urkunde von 1490 noch streng zwischen dem Vierdung, der „sust gegeben" worden ist, und dem (als vorübergehend gedachten) Aufschlag.

30 Jahre später jedoch erfolgte wiederum eine Erhöhung des Wein- und Biergeldes. 1520 beschloß der Rat, in Zukunft vom Logen Wein wieder einen Vierdung und vom Gebräu Bier 1 Mark zu nehmen [210]). Damit war der Wein und das Bier wieder in der Höhe belastet wie zu König Matthias' Zeiten, doch floß nun der gesamte Ertrag in die Kasse der Stadt. Dieser starken Belastung des Wein- und Bierverbrauchs stand gegenüber eine gleichzeitige Verminderung der direkten Steuern. Es wurde festgesetzt, daß wegen der Erhöhung des Wein- und Biergeldes die Gewerbesteuer (de opere, Zechengeld) und die Vermögenssteuer (Eidgeschoß) bei allen jenen Personen in Wegfall kommen sollte, welche eigene Liegenschaften in Breslau hatten. Von allen anderen jedoch wurde die Gewerbesteuer und Vermögenssteuer weiter in der alten Weise erhoben [211]). Auch in der Erhebung der Grundsteuer änderte sich nichts. Dieser Wegfall von direkten Steuern zeigt, wie wichtig in jener Zeit bereits die indirekten Steuern geworden waren.

Im 17. und 18. Jahrhundert hat die Wein- und Biersteuer keine wesentlichen Veränderungen mehr erlebt. Gelegentlich erfolgten Erhöhungen des Steuersatzes, welche die schon vorhandene Neigung, das Schwergewicht der städtischen Steuern auf die indirekten Steuern zu legen, noch verstärkten. Die Summen des Wein- und Biergeldes spielen in dem Haushalt der Stadt dauernd eine wichtige Rolle. In der preußischen Zeit wirft die Biersteuer meist zwischen 7000 und 8000 Rthl. ab.

Wir finden in dieser Zeit in den Rechnungsbüchern der Stadt zwei Abgaben auf das Bier aufgeführt. Die eine hat die Überschrift: „Drei Vierdung und 12 Groschen". Dies ist offenbar die alte Bierabgabe, die unter dieser historischen und für die spätere Zeit unverständlichen Bezeichnung erhalten geblieben ist. Der Satz für diese Abgabe beträgt um diese Zeit 1 Rthl. 2 Sgr. für das Gebräu [212]). Der besonders vermerkte „Biergroschen" stellt eine Erhöhung des alten Abgabensatzes dar. Er erbrachte 2 Rthl. 8 Sgr. von einem Gebräu, so daß sich eine Gesamtbelastung des Bierverbrauchs in Höhe von 3 Rthl. 10 Sgr. für ein Gebräu ergab. Von der Abgabe der 3 Vierdunge und 12 Groschen waren die Kretschmer auf dem Sande befreit, nicht dagegen von dem Biergroschen. Sonst gab es wohl zwischen beiden Abgaben außer dem historischen Zeitpunkt ihres Entstehens keine Unterschiede. Ihr Ertrag wird in den Rechnungsbüchern auch zusammengefaßt nachgewiesen.

Eine neue Weinsteuer entstand während des 30-jährigen Krieges (1633 [213]), als die Stadt einen besonders großen Finanzbedarf für militärische Zwecke hatte. Es war dies der „Schankthaler", auch „Weinkreutzergeld" genannt. Pro Quart des zum Ausschank bestimmten Weines war ein Kreuzer zu erlegen. Bald wurde sie jedoch auf 1 Thaler für den Eimer erhöht. Diese nur für eine begrenzte Zeit gedachte Abgabe [214]) wurde seit Beginn des 18. Jahrhunderts als ständige Abgabe erhoben, aber (nach 1705) auf 8 Sgr. ermäßigt [215]).

Vorübergehend wurde von der Breslauer Kretschmerzunft auch ein sogenannter „Soldatengroschen" erhoben. Diese Abgabe diente dazu, die Kosten der städt. Garnison tragen zu helfen, und wurde in einer Höhe von 2 Thl. 30 Gr. je Gebräu Bieres erhoben. 1740 erbrachte die Abgabe 5295 Rthl. von 1869 Gebräuen [216]).

Seit dem 18. Jahrhundert werden auch die Branntweinbrenner steuerlich erfaßt. Sie zahlen ein „Brandtweintopfgeld".

4. Gebühren.

a) Der Mauerzins.

Der Mauerzins (census muri) erscheint in den Rechnungsbüchern der Stadt erstmalig im Jahre 1346. Später wird er unter den Einnahmen der Stadt noch 1386 und 1387 erwähnt. Auch in den Rechnungsbüchern des 15. Jahrhunderts ist er zu finden. Die beiden wichtigsten Anhaltspunkte über den Mauerzins aber sind ein in Latein abgefaßtes Fragment eines Zinsregisters vom Mauerzins (etwa 1349 bis 1360) und ein inhalt-

lich fast gleiches, etwas später abgefaßtes, deutsches Zinsregister in einer Abschrift aus dem 15. Jahrhundert [217]).

Der Mauerzins war eine Abgabe, zu der nur ganz bestimmte Personen herangezogen wurden. Es waren jene, deren Grundstücke an die Stadtmauer anstießen. Dies ergibt sich aus einer Reihe von Bemerkungen über die Lage einiger Grundstücke, deren Eigentümer Mauerzins zahlten. Diese Grundstücke sind als an der Stadtmauer liegend erkenntlich. So finden wir die Bemerkungen von einem „hewselin beym thore" und „Tyle cerdo de wychüs" [218]). Die Lage einiger anderer Grundstücke an der Mauer ist aus sonstigen Zusammenhängen bekannt. Auch spricht gleich die erste Eintragung des deutschen Zinsregisters von der Lage an der Mauer.

Die Mauer, von der hier gesprochen wird, ist die innere (erste) Mauer, die durch die äußere (zweite) ihre militärische Bedeutung verloren hatte. Auch spricht das Fehlen des „quaternus braseatorum" in den Einnahmeverzeichnissen gegen die Annahme, es könnte die äußere Mauer gemeint sein. Die Aufzählung nur jener vier innenstädtischen Steuerviertel (Kürschner-, Kaufmanns-, Fleischer- und Großes Viertel) läßt wohl außerdem erkennen, daß nur jene Grundstücksbesitzer Mauerzins zu zahlen hatten, deren Grundstücke an der inneren Seite der Mauer lagen.

Bezüglich der Grundsätze, nach denen in Breslau der Mauerzins berechnet wurde, herrschen verschiedentlich falsche Vorstellungen. So wird angenommen, daß der Mauerzins nach der Fläche der Grundstücke berechnet wurde (wie bei der Steuer „de hereditate"). Klose [219]) hält dementsprechend die in den Zinsregistern angegebene Zahl der Ellen für Quadratellen und berechnet die dem Mauerzins unterliegende Fläche auf 2172 Quadratellen. Da weiterhin nach seiner Meinung mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude alle übrigen bebauten Grundstücke in der Stadt zum Mauerzins herangezogen wurden, sieht er die errechnete Fläche als Gesamtbebauungsfläche der Stadt Breslau an. Auch Stenzel scheint der Ansicht gewesen zu sein, daß das gesamte Stadtgebiet zum Mauerzins herangezogen wurde [220]). B. Mendl [221]) unterstützt die Ansicht Kloses, daß die Fläche der Grundstücke für die Berechnung des Mauerzinses maßgebend war, und beruft sich hierbei auf die erste und letzte Eintragung im Zinsregister: „Gener von 8 elen in die lenge unnd 5 in die breyte von der mawer 1 scot" und „et que continet in longitudine et in latitudine . . ." [222]).

Daß nicht sämtliche Grundstücke in der Stadt zum Mauerzins herangezogen wurden, sondern nur die an der Mauer

gelegenen, ist oben schon gesagt worden. Weiterhin wurde der Mauerzins keineswegs nach der Fläche der anstoßenden Grundstücke berechnet, sondern nur nach der Länge des Teiles der Stadtmauer, der das Grundstück begrenzte . Gerade die erste Eintragung im Zinsregister läßt dies erkennen, denn es wird ja ausdrücklich „von der mawer" 1 scot erhoben.. Die Erwähnung der Breite dieses Grundstückes muß wohl zufällig erfolgt sein, denn bei den nachfolgenden Posten geschieht dies nicht mehr, dagegen wird einmal deutlich auf die Berechnung nach der Länge des Grundstücks (an der Mauer) hingewiesen: „. . . Hancken Hartlibes . . . das in der lenge 48 elen beheldt, 1 firdung". Auch zeigt die oft sehr niedrige Zahl von Ellen, die bei einzelnen Grundstücken zu finden ist, daß diese keine Quadratellen darstellen können und damit nur eine Berechnung nach der Länge der Mauer in Betracht kommt.

Die Höhe des Satzes, nach dem der Mauerzins erhoben wurde, läßt sich leicht aus der jeweils angegebenen Zahl der laufenden Ellen und dem ausmachenden Zinsbetrage errechnen. Es ergibt sich danach eine Belastung von 3 hl für eine laufende Elle Mauer. Wenn man diesen Satz zu Grunde legt, ergibt sich aus dem im lateinischen Zinsregister angegebenen Gesamtbetrage an Mauerzins von 11 Mk. 1 lot eine Länge von 2.124 Ellen. Die Stadtmauer muß jedoch länger gewesen sein, da ja Straßen durch die Mauer führten, Zugänge zu der Mauer und den Türmen bestanden, und für diese Teile eine Erhebung des Mauerzinses nicht in Betracht kam. Das deutsche Zinsregister zeigt 1 fert mehr auf [223]). Es ergeben sich hiernach 2172 Ellen [224]).

Der Verpflichtung der Eigentümer der an der Stadtmauer gelegenen Grundstücke, Mauerzins zu zahlen, muß wohl eine besondere Berechtigung dieser Personen gegenübergestanden haben. Denn wollte man die Rechtfertigung dieser Abgabe in dem allgemeinen Schutzzustande sehen, den eine Stadtmauer gewährleistete, so hätten billigerweise auch alle übrigen Bürger zu dieser Abgabe herangezogen werden müssen. Wahrscheinlich durften die Mauerzins zahlenden Bürger ihrerseits Gebäude an die Stadtmauer anlehnen und die Mauer in anderer Weise benützen [225]). Sie ersparten sich die Kosten einer Scheidemauer. Die einkommenden Beträge sollten wohl zur laufenden Unterhaltung der Stadtmauer dienen. Die erhöhte Benutzungsmöglichkeit der Stadtmauer durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke kennzeichnet den Mauerzins seinem rechtlichen Charakter nach als Beitrag.

Der Ertrag an Mauerzins erscheint in den Rechnungsbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts immer in fast der gleichen Höhe von etwa 9 bis 10 Mk., was das Gleichbleiben des Berechnungssatzes erkennen läßt.

Im Anschluß an die Aufzählung des Mauerzinses in den vier innenstädtischen Vierteln zeigen die beiden Zinsregister noch weitere Posten auf. Dies sind Einnahmen an Zins von den „ortulani ante valvam Swidnic". („Gertner zum Newdorffe", spätere „Kräuter") und von den Institores pauperes, den Cultellifabri und einigen anderen. Wegen dieser räumlichen Aufeinanderfolge der Eintragungen ist verschiedentlich geschlossen worden, daß auch die Abgaben der letzteren Mauerzins darstellen [226]). Zu dieser Annahme liegt aber kein Grund vor, denn weder haben die Gegenstände der Besteuerung hier irgend einen Zusammenhang mit der Stadtmauer, noch ist dieselbe Berechnungsart angewandt worden. Außerdem spricht schon die letzte Eintragung im „quartali magno" von der „Summa tocius census muri". Diese Abgaben finden daher keine Darstellung.

b) Das Karrengeld.

Das Karrengeld war eine Abgabe, die seit 1560 von den Grundeigentümern erhoben wurde, um damit die städtische Straßenreinigung zu bezahlen. Die sanitären Verhältnisse in der Stadt Breslau mögen zu jener Zeit manches zu wünschen übrig gelassen haben. Die wiederholten Pestepidemien im 14., 15. und 16. Jahrhundert gaben wiederholt Anlaß zu scharfen Polizeiverordnungen gegen die Verunreinigung der Straßen und Plätze, die der Ausbreitung von Krankheiten Vorschub leistete. So wurde bei der Epidemie des Jahres 1525 verlangt, daß aller Unrat von den Straßen zu entfernen sei und daß man die Schweine nicht mehr „in den Gassen herumspazieren" lassen solle [227]). Diese sollten vielmehr durch einen Hirten vor die Stadt getrieben werden. Doch scheinen diese und ähnliche Anordnungen aus früherer Zeit so wenig Erfolg gehabt zu haben, daß die Stadtverwaltung die Reinigung der Straßen nunmehr selbst in die Hand nahm. Vorher ist wohl versucht worden, die Straßenreinigung in den Händen der privaten Hauseigentümer zu belassen, aber durch verschärfte obrigkeitliche Überwachung den gewünschten Erfolg herbeizuführen. Im Jahre 1552 wurde nämlich ein Tarif für das Wegschaffen von Kot und Mist aus der Stadt durch die nichtstädtischen Hürdler festgesetzt, denen gleichzeitig aufgegeben wurde, ihre Wagen hinten und vorn fest zu verschließen, damit

sie unterwegs nichts verlören. Für eine ganze Fuhre durften 12 Heller, für eine halbe 8 Heller genommen werden.

Erst von 1560 an wurden die Pferde des städtischen Marstalls zum Abtransport des Straßenkotes benutzt [228]). Vom gleichen Zeitpunkt an erhebt die Stadt das Karrengeld. Es ist ein glücklicher Zufall, daß uns das älteste Karrengeldregister (aus dem Jahre 1560) erhalten geblieben ist [229]). Es führt die karrengeldpflichtigen Grundstücke der Stadt, getrennt nach Steuervierteln (Neumarktisches Viertel fehlt), und innnerhalb der Viertel nach Straßen unter Benennung der Grundstückseigentümer auf. Hermann Markgraf zählte:

im Reuschen Viertel	385
im Oder Viertel	371
im Olyschen Viertel	468
zusammen	1224

karrengeldpflichtige Grundstücke, die er 1894 mit Nummern versah, die in den einzelnen Vierteln fortlaufend sind [230]).

Gleich das erste Blatt des Karrengeldregisters von 1560 gibt Auskunft über die Höhe, in der diese Gebühr erhoben wurde: „. . . vnd do man geschrewben 1560: hat ein Erbar Rath lassen das karngelt zum ersten mohl einmanen: vnd von yder elen vier heller gegeben, so lang sein erb ist". Entscheidend für die Veranlagung eines Grundstückes zum Karrengeld war demnach nur die Länge, mit der es an die Straße grenzte. Jedoch gibt es von dem Satze von 4 Hellern für eine Elle Straßenfront zahlreiche Ausnahmen, wie das Karrengeldregister aufzeigt. Wir finden, besonders im Reußischen Viertel, häufig Nachlässe. So lautet gleich die erste Eintragung: „Andreas Ladynbach hat elen 15¾. Die nebenseite 66½. ist hierin gelossen vor 33¼. So sint . . . . 49 elen . . . . groschen 16 heller 4".

Es scheint das Bestreben zu Grunde zu liegen, Grundstücke, die an zwei Straßen grenzen, nicht zu schwer zu belasten. Doch ist dieser Nachlaß nicht bei allen Eckgrundstücken nachweisbar (Nr. 19, 26, 27). Auch die Höhe des Nachlasses schwankt. Meist wird nur die Hälfte der Länge der Nebenseiten in Ansatz gebracht, manchmal nur ein Viertel (Nr. 10), gelegentlich aber auch mehr als die Hälfte. Jedenfalls läßt sich kaum ein bestimmter Grundsatz bezüglich dieser Nachlässe feststellen. Es ist wohl anzunehmen, daß hier Billigkeitserwägungen mitgewirkt haben. Grundstücke, die zwischen zwei sich nicht schneidenden Straßen lagen, z. B. von der Ring-Südseite bis zur Junkernstraße, oder Ring-Westseite bis

zur Herrenstraße reichten, zahlten für beide Straßenfronten den vollen Betrag von 4 Hellern pro Elle (z. B. Nr. 4) [231]). Unterschiede in der Höhe der Abgabe nach Haupt- und Nebenstraßen, Plätzen usw. gab es nicht. Überall herrschte der Einheitssatz von 4 Hellern.

Das Karrengeld wurde durch die für die einzelnen Steuerviertel zuständigen Geschoßeinnehmer (Geschösser) eingezogen. In der ersten nach 1560 erhaltenen Stadtrechnung (v. 1564) [232]) wird ein Ertrag an Karrengeld in Höhe von 247 Mk. 1 Gr. 11 Heller ausgewiesen. 1604 brachte es: 217 Mk. 43 Gr. 2 Heller, 1663: 1261 Thl., 1740: 1139 Thl. Das Karrengeld wurde in der alten Form unverändert noch am Anfang des 19. Jahrhunderts erhoben.

c) Das Innungsgeld.

Das Innungsgeld war eine Abgabe, welche beim Eintritt eines neuen Innungsmitgliedes in eine Innung an die Stadt zu zahlen war. Sie wird in den Rechnungsbüchern unter der Bezeichnung „de inunga" vermerkt und ist eine der ältesten Abgaben in Breslau. Mit ihr befaßt sich schon eine Urkunde Heinrichs IV. aus dem Jahre 1273, in der den Breslauer Handwerkern das Recht, Innungen zu bilden, bestätigt wurde. Dabei wurde bestimmt, daß derjenige, der in eine Innung eintrete, keinen höheren Betrag als 3 Vierdung zu zahlen hätte, wovon $^1/_3$ der Innung zu verbleiben haben, $^2/_3$ jedoch an die Stadt abgeführt werden müßten [233]). Dieser letztere Betrag ist das Innungsgeld. Der Ertrag des Innungsgeldes sollte von der Stadt vorwiegend zum Brücken- und Straßenbau an den und außerhalb der Stadtmauern verwendet werden.

Das der Stadt zustehende Innungsgeld betrug demnach im Höchstfalle 2 Vierdung. Doch ist keine Angabe darüber zu finden, wie hoch die Abgabe bei den einzelnen Gewerbearten war. Sie scheint meist wesentlich unter dem Höchstbetrage von 3 Vierdung gelegen zu haben. Dies geht aus den oft sehr kleinen Posten an Innungsgeld hervor, die in den Rechnungsbüchern zu finden sind. 1299 zahlten die Bäcker 2 Mk. 4 scot, 1301: 1 Mk., die Schuster in diesem Jahre etwa 2 Mk. In der eingehenden Rechnung von 1387 werden ebenfalls eine große Anzahl sehr kleiner Beträge genannt [234]). Nur die Reichkrämer scheinen mit dem Höchstbetrage zum Innungsgeld herangezogen worden zu sein. Sie zahlten 1309: 20 Mk. [235]). Fast sieht es so aus, als ob in diesem Jahre annähernd sämtliche Mitgieder der Reichkrämerinnung das Innungsgeld bezahlt

hätten. Der Ertrag an Innungsgeld belief sich 1387 auf 20½ Mk. 6½ scot, 1445 auf 32½ Mk. 4½ scot.

d) Die Ring- und Nachtwachegelder.

Die Ring- und Nachtwachegelder waren Abgaben, die erhoben wurden zur Bestreitung der Kosten für das städtische Wachwesen. Sie traten an die Stelle der vorher vorhanden gewesenen persönlichen Wachpflicht der Bürger[236]). Auch diese beiden Abgaben erscheinen wieder in der bezeichnenden Aufteilung nach grundbesitzenden und nichtgrundbesitzenden Abgabepflichtigen. Soweit es sich um die grundbesitzenden Bürger handelt, stellen sie direkte Grundsteuern dar.

Die Ringwachegelder dienten im besonderen der Unterhaltung der Ring- und Viertelwächter[237]) und wurden schon im 17. Jahrhundert erhoben. Von jedem Hause waren 24 Sgl. zu zahlen. Wer auf einem Grundstück mehrere Häuser stehen hatte, hatte nur einmal zu zahlen, nicht dagegen, wenn neue Häuser hinzugekauft wurden. Die nicht grundbesitzenden Bürger wurden nach ihrer Vermögenslage erfaßt, indem die Vermögenden ebenfalls 24 Sgl., die Unvermögenden nur 12 Sgl. zu entrichten hatten. Die Bewohner der Neustadt, die vordem ein sogenanntes „Torwachegeld" entrichtet hatten, waren von dieser Abgabe zunächst frei, wurden aber später ebenfalls zu ihr herangezogen.

Das Nachtwachegeld wurde seit der Neuordnung des städtischen Nachtwachewesens (1762) erhoben. Es trat neben die weiter bestehenden Ringwachegelder und diente der Bezahlung der Nachtwächter[238]). Von jedem Hause waren ebenfalls 24 Sgl. zu entrichten. Die übrigen Einwohner zahlten 12 Sgl. Von dieser Abgabe frei waren alle im Solde der Stadt stehenden Personen.

e) Waagegebühren, Schrotamtgebühren, Krangeld, Zentnergeld.

Das Waagegeld war eine Gebühr, welche die Stadt erhob für das Abwägen von Waren auf der öffentlichen Stadtwaage. Die Stadt erhob diese Gebühr auf Grund des ihr durch mehrfache Privilegien bestätigten Waagerechtes, das einen Zwang für alle in Breslau ankommenden und abgehenden Waren zum Abwägen auf der öffentlichen Stadtwaage darstellte[239]). Die erste Verleihung eines derartigen Rechtes erfolgte 1273 durch Herzog Heinrich IV.[240]), welcher der Stadt das Recht der „Bleiwaage" (. . . libram qua plumbum libratur . .) erteilte.

Dieses Privileg ist wohl so zu verstehen, daß sich der Waagezwang ursprünglich nur auf diese eine Warengattung, das Blei, erstreckte. Der Handel mit Blei muß demnach in Breslau einen erheblichen Umfang gehabt haben. Noch im 16. Jahrhundert spielte Breslau als Umschlagsplatz der in Schlesien und Osteuropa gewonnenen Metalle eine wichtige Rolle [241]). Durch ihr Waagerecht nahm die Stadt gewinnbringenden Anteil an diesem Handel.

Die Ausdehnung auf alle zu wägenden Handelsgüter erfuhr das Recht der Waage unter König Karl 1352, der die Stadt für die ihm und seinem Vater (König Johann) bewiesene Treue belohnen wollte [242]). Diese Ausdehnung des Waagerechtes war deshalb so bedeutungsvoll, weil das Waagerecht in enge Verbindung mit dem der Stadt schon vorher (1274) [243]) verliehenen Rechte der „Niederlage" trat. Das Recht der Niederlage besagte, daß alle den Weg über Breslau nehmenden Kaufmannswaren hier zunächst abgeladen werden mußten, ehe sie weiterbefördert wurden. Dadurch ergab sich ein ständiges und reichhaltiges Angebot von Waren, das dem Wirtschaftsleben der Stadt zum Vorteil gereichte. Als nächstgelegene Stadt oderabwärts war Frankfurt a. O. mit einem ebensolchen Vorrechte ausgestattet. Alle in Breslau eintreffenden oder weggehenden Waren mußten nunmehr auf der Stadtwaage gewogen werden.

1571 wurde eine zweite Waage für Waren über 10 Ztr. Gewicht aufgestellt (dort, wo heute auf dem Ringe die Reiterstatue Friedrich II. steht). Später kam noch eine Waage an der Oder hinzu (im Bürgerwerder), die dem Umschlag der auf dem Wasserwege beförderten Waren diente. Dort wurde 1681 ein Kran errichtet, weshalb diese Waage auch die „Kranwaage" hieß. Bei Benutzung des Kranes mußte noch ein besonderes „Krangeld" entrichtet werden.

1422 betrug die Höhe der Waagegebühr 1 hl. von einem Stein (22 Pfund jeglicher Ware) [244]). Waren unter 1 Ztr. Gewicht unterlagen nicht dem Waagezwange. Der Waagezwang betraf im übrigen auch den Handelsverkehr innerhalb der Stadt. Es mußten zum Zwecke des Abwägens alle waagepflichtigen Waren von den Lagern der Kaufleute und der Gewerbetreibenden zu der Waage transportiert werden. Dies geschah zum großen Teil durch städtische Bedienstete, die sogenannten Schleifknechte, und wurde gegen eine Gebühr verrichtet. Das Recht der Stadt zur Vornahme derartiger Transporte hieß das „Schrotamt" (Schrotamecht) und wurde der Stadt schon 1273 durch Heinrich IV. verliehen.

Mit der zunehmenden Handelstätigkeit wurden an verschiedenen Stellen der Stadt kleinere und zum Teil auch nur vorübergehenden Zwecken dienende Waagen aufgestellt. Die Einnahmen der Stadt von der Waage waren zeitweilig recht beträchtlich. 1349 betrugen sie 34 Mk.[245]), 1445: 267½ Mk. 2 scot, 1468: 340 Mk. 27 gr.

Die Verwaltung dieses wichtigen städtischen Monopolbetriebes wurde im 16. Jahrhundert dem jeweiligen Reichkrämer-Ratsherren nebst einem Schöffen übertragen[246]). Im 18. Jahrhundert wurden für 1 Ztr. Ware 4 oder 6 Kreuzer Waagegeld erhoben, wozu dann noch ein durch die Anzahl der zu wiegenden Stücke bestimmtes „Stückegeld" trat[247]). Auch der Arbeitslohn der Waageknechte wurde gesondert eingefordert, außerdem eine Abgabe, die unter dem Namen „Centnergeld" (1 Kreuzer von jedem Centner) seit 1671 erhoben wurde und die der Kaufmannschaft für allgemeine Handlungsangelegenheiten zufloß[248]). Zu Beginn des 19. Jahrhunderts brachten die Waagegebühren der Stadt jährlich etwa 30.000 Reichsthaler ein.

III. Schlußbetrachtung.

Die vorliegende Arbeit gibt einen Überblick über die wichtigsten Abgaben, die in Breslau bis zum Anbruch des 19. Jahrhunderts erhoben wurden. Neben den aufgezählten Abgaben gab es noch eine ganze Reihe von weniger wichtigen Abgaben, vor allem Gebühren. Ihre Darstellung würde das Bild des alten Breslauer Abgabewesens nicht wesentlich erweitern können. Es ist daher im Rahmen dieser Arbeit auf eine Aufzählung verzichtet worden.

Als Entwicklungsmerkmale des Breslauer Abgabewesens zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert können wir folgendes herausstellen:

In der ältesten Zeit hatten die Hauptlast der städtischen Finanzen die direkten Steuern der Stadt zu tragen, von denen es zunächst die Grundsteuer, die Vermögenssteuer und zwei Gewerbesteuern gab. Diese ältesten direkten Steuern hießen die „exacciones". Neben sie traten bald noch einige andere direkte Steuern, meist mit grundsteuerähnlichem Charakter. Ein Teil dieser Steuern verschwand sehr bald wieder, die anderen erhielten sich außerordentlich lange, zum Teil bis ins 19. Jahrhundert. Doch machen sie keine weitere Entwicklung durch, so daß sie im Rahmen des Haushaltes der sich rasch fortentwickelnden Stadt zur Bedeutungslosigkeit herabsinken.

Seit dem 15. Jahrhundert nahm dagegen die Bedeutung der indirekten Steuern und der Gebühren ständig zu. Diese beiden Abgabenarten erstarrten nicht in der einmal gegebenen Form, sondern fanden eine ständige Weiterentwicklung, so daß sie bald eine sehr wichtige Rolle im Finanzleben der Stadt spielten.

Wird die Entwicklung des Breslauer Abgabenwesens verglichen mit der Entwicklung, die das Abgabenwesen während des beschriebenen Zeitraumes in anderen Städten Schlesiens genommen hat, so ist festzustellen, daß die langsame Verlagerung des Gewichtes von den direkten Steuern zu den indirekten und den Gebühren eine nicht allein das Breslauer Abgabenwesen kennzeichnende Entwicklung darstellt. Soweit hier Untersuchungen vorliegen, ist zu erkennen, daß auch bei den übrigen schlesischen Städten dieselbe Entwicklung vor sich gegangen ist. Die alte Grundsteuer und wahrscheinlich auch die Gewerbesteuer waren in der Zeit der ostdeutschen Kolonisation wohl in allen neu zu deutschem Rechte gegründeten Städten vorhanden. Allerdings wiesen sie, wie es oben bei der Grundsteuer ausgeführt wurde, Verschiedenheiten in der Art der Erhebung und in der Höhe auf. Die Urkunden schlesischer Städte späterer Zeit, besonders des 16. und 17. Jahrhunderts, zeigen, daß in dieser Zeit bereits überall örtlich verschiedene Abgaben entstanden waren, die unter den verschiedensten Namen erschienen und sehr verschiedene Güter erfaßten. Deutlich hervortreten jedoch überall die Zwecksteuern (z B. Mauergeld, Türkengeld, Soldatengeld u. a.) und die indirekten Steuern. Noch größer war die Vielgestaltigkeit bei den Gebühren. Da es an geschlossenen Darstellungen des Abgabenwesens anderer Städte im großschlesischen Raume fast völlig fehlt, lassen sich nähere Vergleiche bisher nicht ziehen.

Leichter schon läßt sich ein Vergleich des Abgabenwesens in Breslau mit dem anderer außerhalb Schlesiens gelegener deutscher Städte anstellen. Was die Entstehung des städtischen Abgabenwesens anbelangt, so hängt diese auch in anderen Städten eng zusammen mit dem Erlangen der Selbständigkeit und Selbstverwaltung [249]). Die Erhebung von Abgaben war eines der ersten Geschäfte, das die neugeschaffene Selbstverwaltung der Städte durchführte. Breslau hat diese Selbstständigkeit im Vergleich zu anderen Städten verhältnismäßig spät erreicht (Ende des 13. Jhrhdts., dagegen Regensburg 1230, Eßlingen 1236, Innsbruck 1239, Andernach 1255 [250])). Ein eigenes rein städtisches Abgabenrecht konnte sich daher in Breslau auch erst seit dieser Zeit entwickeln.

Das Verhältnis von Bürgerrecht und Steuerpflicht weist in ganz Deutschland dieselben Züge auf wie in Breslau, nämlich: 1. Eine Voraussetzung zur Erlangung des Bürgerrechts war die Beteiligung an den Steuern der Stadt [251]), 2. es zahlten auch jene Personen und Einwohner Steuern, die, ohne Bürger im eigentlichen Sinne des Wortes zu sein, in der Stadt wohnten oder dort Vermögen besaßen (so München nach dem Stadtrecht von 1294 [252]), Nördlingen [253]), Köln [254]), Hildesheim [255])).

Soweit über den historischen Ursprung der direkten Steuern in den Städten Nachrichten vorliegen, hat es sich wohl häufig so verhalten, wie es für Breslau bei der Geschichte der Grundsteuer „de hereditate" dargelegt wurde. Sie sind entstanden aus Abgaben, die an den Landesherrn oder an den König gezahlt werden mußten. Erst später wurden sie zu rein städtischen Abgaben umgewandelt und ihre Erträgnisse städtischen Bedürfnissen zugewandt [256]). Aus der Übergangszeit in dieser Entwicklung sind zahlreiche Fälle bekannt, wo direkte Steuern (Kollekten) zu beiden Zwecken eingezogen wurden (1235 in Duisburg, vorher schon in Nordhausen und Lüneburg [257])).

Die Besteuerung des städtischen Grundbesitzes im besonderen ist ebenfalls in ganz Deutschland bereits in der ältesten Zeit zu finden [258]). Im Gegensatz zu Breslau, wo ja im wesentlichen die Größe des Grundstücks für dessen steuerliche Belastung entscheidend war, wurde aber vorwiegend der Kapitalwert der liegenden Güter durch die Grundsteuer erfaßt [259]). Dieser Kapitalwert wurde entweder durch Selbsteinschätzung [260]) oder durch Festsetzung von pauschalen Durchschnittswerten für bestimmte Immobilien ermittelt (z. B. für Haus und Hof 700, für Scheune und Garten 200 alte Schock usw. [261])). Von diesem Kapitalwert wurden dann bestimmte Sätze erhoben. Im Gegensatz zu diesem sonst allgemeinen Grundsatze hat Köln eine Grundnutzungssteuer besessen [262]), d. h. es wurde der Ertrag des immobilen Besitzes versteuert.

Die Besteuerung des beweglichen Vermögens tritt überall erst später als die des unbeweglichen auf. Es wird angenommen, daß den Übergang von der Besteuerung allein des unbeweglichen Vermögens zur Mitbesteuerung des beweglichen das starke Auftreten der Renten gebildet hat. Die Renten wurden nach mittelalterlicher Auffassung, wenigstens zunächst, zu den Immobilien gerechnet. Sie erscheinen gegen Ende des 13. Jahrh. oft als Steuerobjekte [263]). Auch mag die Entwickelung der Geldwirtschaft und das Aufblühen von

Handel und Gewerbe es nahe gelegt haben, die sich allmählich in stärkerem Maße bildenden mobilen Vermögenswerte mit zur Steuer heranzuziehen. Die Besteuerung des beweglichen Vermögens wird im 14. Jahrh. bereits vielerorts vorgenommen, im 15. Jahrh. ist sie ganz allgemein. Beispiele für das frühzeitige Auftreten der Steuer vom beweglichen Vermögen sind: Kösfeld 1248, Neuß (Geld- und Geldeswert) 1259, Frankfurt a. M. 1291, Stendal (kurz vorher) [264]). Das Auftreten der Vermögenssteuer in Breslau seit 1315 liegt zeitlich ganz im Zuge der beschriebenen Entwickelung.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des beweglichen Vermögens war, wie in Breslau, überall der Kapitalwert des Vermögens [265]). Eine grundsätzliche Besteuerung des Ertrages tritt nirgends auf. Entsprechend den in Breslau gefundenen Verhältnissen sind meist gewisse Gegenstände von der Vermögenssteuer ausgenommen gewesen, wie Hausrat, Kleider, Betten, Silbergeräte, Pferde, Rüstungen und gewisse Vorräte [266]). Die Gründe für die Steuerbefreiung derartiger Gegenstände liegen wohl darin, daß man immerhin schon einen Unterschied zu machen begann zwischen Ertrags-, Gebrauchs- und Verbrauchsvermögen. Auch mag die Zusicherung eines Existenzminimums und der Wehrgesichtspunkt hierbei eine Rolle gespielt haben.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß es vielerorts zu einer strengen Unterscheidung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens bei der Besteuerung nicht gekommen ist, sondern daß die gesamte Summe wirtschaftlicher Güter im Eigentum einer Person unter Abzug der Schulden auf ihren Kapitalwert berechnet worden ist, von dem dann der Steuersatz erhoben wurde [267]). In Breslau, wo der Grundbesitz im wesentlichen nach seiner Größe besteuert worden ist und nicht, wie fast überall, nach seinem Kapitalwerte, ist aber durch die Steuern „de hereditate" und „de re" eine deutliche Trennung dieser beiden Vermögensgruppen erfolgt.

Eine Steuerart, die in vielen Städten Deutschlands in früher Zeit auftrat und die es im Breslau der damaligen Zeit nicht gegeben hat, waren die Kopfsteuern, die meist unter dem Namen „Vorschoß" auftraten. Dies waren Abgaben, die, unabhängig davon, ob der Betreffende Vermögen besaß und dies versteuern mußte, von allen in gleicher Höhe, ohne Rücksicht auf Reichtum oder Armut, zu entrichten waren [268]). Die Ungerechtigkeit, die in der Erhebung derartiger Kopfsteuern liegt, läßt ihr Fehlen in Breslau durchaus nicht als Nachteil erscheinen.

Auffällig ist es, daß dagegen eine besondere Gewerbesteuer, wie sie in Breslau vorhanden war, von der Literatur nirgends für eine so frühe Zeit erwähnt wird [269]). Vielleicht hängt dies zeitige Auftreten der Gewerbesteuer in Breslau und ihre wahrscheinliche Bedeutung als Bürgerrechtsgebühr mit einer ganz besonders betonten gewerblichen Planung der zu Deutschem Rechte neugegründeten Stadt zusammen.

Sehr zeitig entwickelt sich im Vergleich zu Breslau in anderen Städten Deutschlands die indirekte Besteuerung. Dieser Vorgang beginnt dort schon im 13. Jahrh. und wird im 14. Jahrh. weitgehend zum Abschluß gebracht [270]). Breslau ist dieser Entwickelung erst 200 Jahre später gefolgt. Besonders wichtig war unter den indirekten Steuern immer das „Ungeld" auf Wein und Bier. Im Westen des Reiches war vornehmlich der Weinverbrauch besteuert, in Breslau hingegen übertraf entsprechend seiner Lage die Bedeutung der Besteuerung des Bieres die des Weines. Der Ertrag des „Ungeldes" war auch andererorts, wie in Breslau, zunächst bestimmten besonderen Zwecken zugedacht (Befestigungsanlagen, Straßenbauten) [271]). Meist war das Ungeld ebenfalls eine zunächst befristete Maßnahme, die dann eine ständige Einrichtung wurde. Durch das Aufkommen der indirekten Besteuerung begann die Bedeutung der direkten Steuern in anderen Städten bereits eher als in Breslau zurückzugehen. In Nördlingen z. B. sank der Anteil der Vermögenssteuer an den Einnahmen der Stadt zwischen 1405 und 1505 von etwa 42 v. H. auf 17 v. H., während in derselben Zeit der Ertrag des Ungelds von etwa 28 v .H. auf 50 v. H. der Einnahmen der Stadt ansteigen konnte [272]). Neben dem Ungeld traten vielfach noch eine ganze Anzahl anderer Verbrauchsabgaben auf. Besonders in der Zeit des 30-jährigen Krieges tritt das Bestreben, neue Verbrauchsabgaben einzuführen, wie in Breslau, überall sehr stark hervor. Die Verlagerung des Gewichtes von den direkten zu den indirekten Steuern kann nicht als Fortschritt in der Entwickelung des Steuerrechts der deutschen Städte angesehen werden, da sie einseitig den Verbrauch belasteten. Der Ausbau einer gerechten und ertragreichen Vermögenssteuer oder gar einer Einkommensteuer ist dadurch völlig vernachlässigt worden.

Bei Vergleich der Gebühren in Breslau mit denen anderer deutscher Städte läßt sich kaum ein Unterschied feststellen. Überall und zu jeder Zeit treten unter den verschiedensten Bezeichnungen Gebühren auf (Marktgebühren, Wegegebühren, Krangelder, Briefpfennig, Tonnengebühr usw.).

Zusammenfassend zeigt der Vergleich, daß das Abgabenwesen der Stadt Breslau in den großen Zügen dieselbe Entwickelung genommen hat, wie das der anderen deutschen Städte. In zahlreichen Einzelheiten zeigt sich sogar eine völlige Übereinstimmung. Die Verschiedenheiten sind vor allem in einer gewissen zeitlichen Verschiebung zu sehen. Auffällig hervor tritt die Tatsache, daß Breslau im 14. und 15. Jahrh. ein gut ausgebautes System direkter Steuern besaß (4 direkte Hauptsteuern!), die schon weitgehend der Verschiedenheit der Steuerobjekte gerecht wurde. Gerade dies mag der Grund dafür gewesen sein, daß erst später als anderswo die indirekten Steuern ausgebaut wurden.

Anhang.

Auszug aus Hs. J. 44,

den Eidgeschoß betreffend (s. auch Anmerk. 118):

Wir habin ubireyne getragin mit vnsern eldistin von des geschosses weyne, daz man nemen wirt by dem eide in sulchir mazse.

Was ein man hat in synem hwze von hwsgerete, is sy bettegewant, silberyn gevese, gurtil vnd harnasch, was her nicht uff den kouf hat noch meinet czuvorkeufen, vnd auch was her spyze hat in syn hws an getreide vleissche vnd bire, doran ein man ein iar gnuk gehabin mag czu syner notdurft, vnd ouch pferde, di ein man hat, di her nuczet vnd rytet mit syme gesinde, di her nicht uff den kouff hat, do von darf her nicht schossen.

Alle erbe die ein man hat in der stat, die vorschossin sich selbir, vsgenomen erbeczins, den ein man hat uff erben in der stat, den sal her benenen by syme eide alz andern czins, woruffe her en hat, uff koufkamirn, cromen adir uff vleischbenken.

Ouch alle schoff vnd alles vihe, kw, pferde vnd swyne, die ein man hat, her habe sie, wo her sie habe, der her genwset adir genysen mag, di sal her benennen by syme eide als andir varnde habe.

Ouch alle den erblichin czins, den ein man hat uff dem lande binnen adir vswenig landis vndir andern herren, vnd ouch allen czins uff widirkouff, her sy in der stat adir uff dem lande adir vswennig dem lande adir uff andn steten vndir andern herren, den sal ein iczlich man beschrebin gebin vnd offinbarn by syme eide.

Hat ouch ein man ein vorwerk adir eine mole, di sal her achten, wi her sie gebin welde adir wes si wert werin mit vihe vnd mit allen andern nuczen, di dorczu gehoren, by syme eide.

Wer ouch bir brwet, daz her meynet czu vorkauffen, daz sal her benennen alz andir syne varnde habe.

Hat ouch ein man scholt, dorczu her hoffenunge hat, is sy binnen adir vswennig landis, di sal her benennen by syme eide glich andir varnden habe, die her czukeginwertig hat.

Hat ouch ein man gewant adir andern koufmanschaft, die sal her achten vnd schaczen by syme eide, was sie en gekost hat.

Ouch alles gut, daz ein man hat uff der strozsen, is sy uff

wassir adir uff den lande, daz sal her benenen by syme eide alz andir keginwertige varnde habe.

Ouch sal eyn iczlich man recht sweren vnd nicht vorleukin synes gutis, wo her daz hat, vnd wo her ubir daz icht vorleukente vnd man daz dirfure daz sal czumale virlorn syn, vnd daz obrige, daz her hat, daz sal steen czu den ratmannen, vnd deme wirt man is abenemen an liebe vnd an gute.

Daz ich allis dez, daz ich habe, bekennen wil noch alle den stucken, alz obin geschrebin stet, vnd nicht vorleuken noch empfremdin wil ane argelist, alz mir got helfe vnd die heilgen.

Einige Seiten weiter ist zu lesen:

hat ouch eyn man fremde gelt, daz her ebyntewirt, daz sal her vch bekennen by syme eyde.

hat ouch eyn man gelt in vormundeschaft, is sy, wes es sy, daz sal her ouch bekennen by syme eyde.

hat ouch eyn man leyprente, daz sal her vch bekennen by syme eyde.

hat ouch eyn man eyn wip, dy do sundirlich gelt hat ane en, daz sal eyn man bekennen bey dem eyde, wil her daz nicht tun, so behald sye dasselber bey dem eyde.

durchgestrichen folgt: Hantirt och eyn man gelt, daz fremdir lute ist, do her gewyn von gebit, daz sal her vch bekennen by syme eyde.

Blatt 4a: betrifft soziale Steuermaßnahmen.

nota si unus habet cameram et cidit pannos,
si habet centum marcas, tunc debet dare
1/2 marcam, si minus tantum(,) si habet
maius dabit ut supra

nota si cameram convenerit, tunc debet dare 4 marc.
si autem per se integros pannos vendit, tunc
camera est libera

nota institores dant 1/2 fertonem, de hoc debent habere liber . .
30 marc . . vel minus, si ultra habent, dant ut
supra

nota tabernatores 1 fertonem debent habere liber . . 20 marc . .
(vel) minus si ultra ut supra

nota pistor 10 marc . . sunt 1/2 fert
taliter textor 10 marc . .
et sicut alii operarii

nota si unus in censu et in rebus mobilibus
habet, quod non potest venire ad 1/2 marcam,
tunc debet dare de marca census 1/2 g et de 10 marcis
1/2 g.

Anmerkungen.

[1]) Hs. 94. Nudus Laurentius Bl. 174, Korn, Urk. B. Nr. 290.

[2]) Goerlitz Theodor: Das Breslauer Wallonenviertel in: Beiträge zur Gesch. der Stadt Breslau, Heft 3, 1937, S. 98/99 führt einige Beispiele an.

[3]) Korn, Br. Urkundenbuch Nr. 205 S. 182.

[4]) Beispiel bei Pfeiffer Gerhard: Das Breslauer Patriziat im Mittelalter in Darst. und Quellen zur Gesch. Schles. Bd. 30 S. 297.

[5]) Der Grundsatz, auch jene Personen zur städtischen Steuer heranzuziehen, die nicht in der Stadt wohnten, sofern sie dort steuerpflichtiges Vermögen besaßen, tritt auch in dem Steuerrecht zahlreicher anderer deutscher Städte jener Zeit zu Tage, so in Hildesheim, s. Dr. Paul Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhdts. S. 57 ff., Köln, s. Albrecht Henning: Steuergesch. von Köln in den ersten Jahrhunderten städt. Selbständigkeit bis zum Jahre 1370, S. 19, München und andere, s. Karl Zeumer: Städtesteuern, S. 71. In einzelnen Städten gab es darüber hinaus noch eine Heranziehung des Pfahl- oder Paktbürgertums. Dieses mußte z. B. in Nördlingen mit einer bestimmten Summe zu den städt. Steuern beitragen, s. Dr. Friedrich Dorner: Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters, S. 14. Eine solche Heranziehung stellte wohl mehr eine Bürgerrechtsgebühr als eine Grund- oder Vermögenssteuer dar. Für Breslau konnte Ähnliches nicht gefunden werden.

[6]) Korn, Urk. B. Nr. 39 S. 40.

[7]) Klose I, 497. Korn, Urk. B. Nr. 23.

[8]) Korn, Urk. B. Nr. 24 S. 29 ff.

[9]) Korn, Urk. B. Nr. 19 S. 16 Zeilen 9 und 10.

[10]) Hs. Liber. def. O 144/3 S. 168 a.

[11]) Sam. Benj. Klose: Gesch. von Breslau II, 2 S. 384 Lib. Magn. Hs. E 1/1 46 b.

[12]) Cod. dipl. Sil. Bd. 11 S. 186.

[13]) Korn, Urk. B. Nr. 100 § 6 S. 92; v. Loesch, Heinrich: Die Verfassung im Mittelalter, in Geschichte Schlesiens herausgegeb. v. d. Historischen Kommission für Schlesien unter Leitung von Hermann Aubin Bd. 1 Breslau 1938 S. 279.

[14]) Hirsuta hilla f. 28; Sam. Benj. Klose: Gesch. von Breslau II, 181.

[15]) Sam. Benj. Klose: dto. II, 2 S. 371/72.

[16]) Christ. Ant. Kretschmer: Breslographiae Scriptae, Hs. E. 27 S. 173.

[17]) Löwenberg 1363, Korn, Urk. B. Nr. 236. Hirschberg, Bolkenhain, Landeshut 1366, Korn, Urk. B. Nr. 244. Schweidnitz 1363, Korn, Urk. B. Nr. 237.

[18]) Haeusler Wilhelm, Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Öls, Breslau 1883 Nr. 11 S. 28: totam villam falconariorum, quam Jozof et Chazkel judaei habuerunt . . .

[19]) Tzschoppe und Stenzel, Urk. B. Nr. 118, § 5/6 (497).

[20]) Tzschoppe und Stenzel S. 251.

[21]) S. „Mauerkollekten". Die Heranziehung der Juden gerade zu derartigen Zwecken zeigt auch die Erlaubnis König Johanns, die er 1345 der Stadt erteilte, alle Grabsteine des jüdischen Begräbnisplatzes zur Ausbesserung der Festungswerke zu benützen (Korn, Urk. B. Nr. 183).

[22]) Henricus Pauper, S. 14.

[23]) Klose II, 133. Zu vgl. hierzu Schles. Regesten in Cod. dipl. Sil. 30. Bd., Breslau 1930, Nr. 6690 u. Anm. 1—3.

24) Korn, Urk. B. Nr. 185.
25) Henricus Pauper S. 23: 1309 bei quart. carnif. u. s. a. Anm. 3.
26) So Grünhagen im Henricus Pauper S. 37.
27) Henricus Pauper S. 57.
28) 1386, 1387, 1445, 1469.
29) H. Markgraf und O. Frenzel, Breslauer Stadtbuch, Cod. dipl. Sil. Bd. XI S. 21, 1400 erster „Camerarius" Johannes Cunrat.
30) Hs. E. 27 Christ. Ant. Kretschmer: Breslographia Scripta S. 31/32.
31) Hs. K. 34, 38 Bl. 128.
32) Z. B. Hs. K. 35, 20 (1638).
33) Hs. E. 27 Kretschmer S. 31/32.
34) Zimmermann Beiträge zur Beschreibung von Schlesien Bd. 11: Beschreibung der Stadt Breslau, Brieg 1794 S. 502.
35) Wendt Heinrich: Breslauer Kämmereigeheimnisse vor 300 Jahren, Schlesische Zeitung vom 22. und 25. September 1909.
36) Beyer Otto: Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert, Z. f. G. Schles. Bd. 35 S. 99.
37) S. H. Markgraf: Finanz- und Verfassungsgeschichte Breslaus unter Friedrich Wilhelm II., Z. f. G. Schles. Bd. 28 S. 2 ff.
38) Henricus Pauper S. 46 Anm. 1.
39) Korn, Urk. B. Nr. 109.
40) Liber Magnus I fol. 23 a (Hs. E. 1/1): „. . . der sal der stat czu syme rechten geschosse noch eynis also vil alz syms rechtin geschossis ist gebn . . . ".
41) Signaturbuch von 1403 S. XXIV: „. . . da man senden sal nach ydermanne, der sein geschos nicht geben hat, und sal man von deme rathuse nicht lasen gen, her habe denne sein geschos gegeben . . .".
42) Sam. Benj. Klose: III, 2 S. 117.
43) S. Uber: Hist. Juristische Bemerkungen der Breslauischen Bürgerschaft über den vorigen und jetzigen Zustand hiesiger Stadt Cämmerei 1808 S. 6 ff.
44) J. Krebs: Rat und Zünfte der Stadt Breslau im 30 jährigen Kriege in Darst. und Quel. z. G. Schles. Bd .15 S. 58.
45) Henricus Pauper, S. 9 Anm. a.
46) Markgraf, Herm.: Die Straßen Breslaus, Breslau 1896, S. 164.
47) Geschoßbuch von 1403 Hs K. 8.
48) Henricus Pauper S. 9.
49) Goerlitz Theodor: Das Breslauer Wallonenviertel, Sonderdruck aus „Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau", Heft 3, 1937.
50) Libri excessuum et signaturarum von 1385 und 1389 Hs. G. 5, 1 S. 70 und G. 5, 2 S. 49.
51) Goerlitz: Wallonenviertel S. 100—104, 106: Vor allem nach dem Ketzerberg. Diese städt. Wallonensiedlung erscheint zunächst dem vorstädt. Weberbezirk steuerlich angegliedert, wird aber zwischen 1434 und 1445 dem Kürschnerviertel einverleibt.
52) Klose beschreibt diese Kämpfe ausführlich, s. Script. rer. Sil. Bd. 3 S. 287 bis 295.
53) Korn, Urk. B. Nr. 23 S. 29. Eine Urkunde aus der Chronika abbatum beatae Mariae virginis in Arena von 1261, abgedruckt bei Stenzel: Script. rer. Sil. Bd. II S. 174 besagt, daß in diesem Jahre eine Teilung des Sandes je zur Hälfte an die Stadt und das Kloster stattgefunden habe. Vor dieser Urkunde verdient jedoch die oben bezeichnete den Vorzug.
54) Hs. L. 1/1 Liber granitiarum Bl. 268/69.
55) brasiare = mälzen, s. Du Cange „Glossarium Mediae et Infinae Latinitatis, Paris 1840: Brasiare—Brace.

[56]) Auf die ehemalige Ansässigkeit der Mälzer besonders im östlichen Teil der Gasse soll der für dieses Stück später aufkommende und noch heute gültige Name „Hummerei" von humulus = Hopfen oder hummel = Malztenne hindeuten, s. Henricus Pauper, S. 9 Anm. 3.

[57]) Markgraf, Herm. Die Straßen Breslaus S. 77.

[58]) Die innerhalb des äußeren Grabens hinlaufende äußere Stadtmauer ist erst im 14. Jahrh. beendet worden.

[59]) Camera mercatorum: die 40 privilegierten Verkaufsstätten der Tuchhändler im Tuchhaus (mercatorium) an der heutigen Elisabethstraße.

[60]) Sind die Reichkrämer, die ihre Verkaufsstellen im heutigen Eisenkram hatten.

[61]) Sind die Wollhändler.

[62]) Lebensmittelhändler (s. Cod. dipl. Sil. Bd. III S. 10 Anm. 2); sie verkauften wahrscheinlich an der Ostseite des Ringes.

[63]) S. Cod. dipl. Sil. III S. 9 Anm. 1.

[64]) Henricus Pauper S. 1 Anm. 1.

[65]) A. Sammter: Chronik von Liegnitz, Liegnitz 1864 Teil I S. 418: „Geschoßbuch d. Stadt Liegn. durch Ambrosius Bitschen angefertigt (Mitte des 15. Jahrh.).

[66]) Nur in Abschrift von Klose überliefert s. Cod. dipl. Sil. Bd. III. Bresl 1860 S. IV—XI u. 1—88.

[67]) Henricus Pauper S. 24—29.

[68]) Diese Steuertechnik war im Mittelalter in vielen Städten zu finden und hat sich z. T. bis in die jüngste Zeit erhalten. So wurde noch 1918 in Hamburg beschlossen, wieviel „Einheiten" (z. B. 6) im Jahre zu erheben seien (lt. Mitteilung von Goerlitz). Auch die Erhebung der heutigen Bürgersteuer durch Festsetzung von Prozentsätzen (400, 500, 600 % des einfachen Satzes) durch die Gemeinden liegt in dieser Linie.

[69]) A. Sammter: Chronik von Liegnitz, Liegnitz 1861. Bd. 1 S. 420/421.

[70]) Hs. K. 31, K. 32.

[71]) Geschichte Schlesiens, herausg. von der Histor. Kommission f. Schles. unter Leitung von Hermann Aubin, Bd. I, Breslau 1938, S. 305.

[72]) Steinhausen Georg: Geschichte d. Deutschen Kultur, Leipzig u. Wien 1904 S. 378/79.

[73]) Tzschoppe u. Stenzel S. 30.

[74]) Hs. E. 19 Bl. 31 (R) / 32.

[75]) Grünhagen: Cod. dipl. Sil. Bd. III, S. 4 Anm. 3.

[76]) H. Markgraf: Zur Geschichte des Breslauer Kaufhauses, Z. f. G. Schl. Bd. 22 S. 264—266.

[77]) Henricus Pauper S. 42.

[78]) Maetschke Ernst: Die Entstehung des Henricus Pauper in der uns überlieferten Form, Z. f. G. Schl. Bd. 70, Breslau 1936, S. 186.

[79]) Sanders Daniel: Wörterbuch der deutschen Sprache, Leipzig 1876. Haltaus Christian Gottlob: Glossarium Germanicum, Leipzig 1768: Erbe Jure Germ. vocatur possessio hereditaria, bona immobilia, hereditate accepta aut ad heredes devoluenda . . . . item in bonis immobilius videlicet proprietariis, hereditariis nec non feodalibus.

[80]) C. W. Pauli: Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrh., Lübeck 1847, S. 43.

[81]) Henricus Pauper S. 26 Anm. 3.

[82]) Z. B. Henricus Pauper S. 22, Hs. K. 8 Bl. 26 b.

[83]) Urk. H. 18 v. 1423.

[84]) S. B. Mendl: Breslau zu Beginn des 15. Jahrh. Z. f. G. Schl. Bd. 63 S. 176.

85) Z. B. Hs. K. 8 Blatt 14 a.
86) Z. B. Hs. K. 8 Blatt 14 b.
87) Ebenso Blatt 14 b.
88) Korn, Urk. B. Nr. 100 S. 92 § 6.
89) Z. B. Hs. K. 8 Blatt 25 a, 26 b.
90) Z. B. Hs. K. 8 Blatt 66 a, 70 a.
91) Maria Magdalena Hs. K. 8 Blatt 38: de hered. 1 scot.; St. Mauricius Hs. K. 8 Blatt 70 a.
92) Kloster St. Jakob Hs. Blatt 29 a, Nonnen in Trebnitz Blatt 29 b, Kloster in Heinrichau Blatt 30 b, Kloster Leubus und Camenz Blatt 26 b.
93) Korn, Urk. B. Nr. 100 S. 92 § 6.
94) In Köln s. Henning Albrecht: Steuergesch. v. Köln in den ersten Jahrh. städt. Selbständigkeit bis zum Jahre 1370 S. 19; in Nördlingen s. Dorner Friedrich: Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters S. 17/18. S. a. Zeumer Karl: Städtesteuern S. 79.
95) Korn, Urk. B. Nr. 51 S. 49.
96) Korn, Urk. B. Nr. 100 S. 92 § 6; s. a.: v. Loesch Heinrich: Die Verfassung im Mittelalter, in Geschichte Schlesiens, herausgegeb. v. d. Historischen Kommission für Schlesien unter Leitung von Hermann Aubin, Breslau 1938, Bd. 1 S. 279.
97) Hs. K. 8 Blatt 12 a, 23 a, 25 b, 26 a.
98) Z. B. Hs. K. 7 Blatt 9 a.
99) Korn, Urk. B. Nr. 100 S. 92 § 5.
100) Peter Eschenloer: Historia Wratislaviensis in Script. rer. Sil. Bd. 7, S. 231.
101) Sam. Benj. Klose: Geschichte v. Breslau, Bd. III 2, S. 117.
102) Ebenda.
103) Henricus Pauper S. 22.
104) Hs. K. 8 Blatt 31 b.
105) C. Grünhagen: Bresl. unter d. Piasten S. 38.
106) Henricus Pauper S. 22.
107) Tzschoppe und Stenzel, Urk. B. Nr. XCI S. 421 § 15.
108) Tzschoppe und Stenzel, Urk. B. Nr. CXXXV S. 524 § 35.
109) A. Sammter: Chronik von Liegnitz, Liegnitz 1861 Teil I S. 425/26: Geschoßbuch der Stadt Liegnitz durch Ambrosius Bitschen angefertigt, Mitte des 15. Jahrh.
110) Korn, Urk. B. Nr. 40. fs
111) Die Zahlen sind darüber hinaus deshalb ungenau, weil die Großgeschoßzahlen im Steuerbuche fehlen (s. unten). Unter der Annahme einer etwa gleichmäßigen Verteilung der Großgeschoßzahlen wenigstens auf diese Straßenzüge der Innenstadt wurden sie jedoch zur Grundlage der Berechnung gemacht.
112) Kleines Statistisches Taschenbuch für die Stadt Breslau 1932, herausgegeb. v. Statistischen Amt der Stadt Breslau, S. 11.
113) Korn, Urk. B. Nr. 100 S. 92 § 6.
114) Beyer Otto: Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. u. 15. Jahrhundert, Z. f. G. Schl., Bd. 35 S. 79 ff.
115) Henricus Pauper S. 46.
116) Henricus Pauper S. 48.
117) Henricus Pauper S. 45.
118) Die Verordnung ist im Anhang abgedruckt. Klose/Stenzel Script. rer. Sil. Bd. III S. 193 ff. führt die Urkunde fast wörtlich auf, ohne jedoch die Quelle zu nennen. Diese wurde kürzlich von Theodor Goerlitz in der Handschrift Hs. J. 44 Stadtarchiv Breslau wiedererkannt. Die meisten in ihr enthaltenen Namen sind in der Breslauer Ratslinie zwischen 1340

u. 1390 aufzufinden (s. Cod. dipl. Sil. Bd. 11: Breslauer Stadtbuch enthaltend die Ratslinie von 1287 ab). Da in der Verordnung „Successores Arnoldi de Rychenbach" vermerkt sind, Arnold von Reichenbach aber letztmalig als Schöffe 1371 in der Ratslinie erscheint, ist die Zeit um 1380 als Entstehungszeit der Handschrift anzunehmen.

[119]) Diese Gegenstände waren auch in vielen anderen Deutschen Städten vermögenssteuerfrei. Als Gründe für die Freilassung dieser Gegenstände kamen wohl in Betracht: 1. Unproduktivität dieser Vermögenswerte (Gebrauchs- und Verbrauchsgüter), 2. Existenzminimum, 3. Wehrgesichtspunkt.

[120]) Paul Rehme, Über die Breslauer Stadtbücher, Halle a. d. Saale 1909 S. 2, 5.

[120a]) B. Mendl: Breslau zu Beginn des 15. Jahrh., Z. f. G. Schl. Bd. 63 S. 176 folgende.

[121]) Henricus Pauper S. 26 Anm. 3.

[122]) So auch: Gerh. Pfeiffer: Das Breslauer Patriziat im Mittelalter in „Darstellungen und Quellen zur Gesch. Schlesiens" Bd. 30, S. 356.

[123]) --„Schuld" auch in der Bedeutung „Guthaben des Gläubigers" s. Dan. Sanders: Wörterbuch der deutschen Sprache, Leipzig 1876.

[124]) Korn, Urk. B. Nr. 158.

[125]) Tuchhandel.

[126]) = Handel. S. Fr. L. K. Weigand: Deutsches Wörterbuch, 5. Auflage, Gießen 1909.

[127]) Klose in Script. rer. Sil. III S. 194.

[128]) Nudus Laurentius, Blatt 139, Korn, Urkb. Nr. 259.

[129]) Hs. J. 44.

[130]) Kloses Darstellung der inneren Verhältnisse Breslaus in Script. rer. Sil. Bd. III S. 194.

[131]) Hs. J. 44 Bl. 4.

[132]) C. Grünhagen: Breslau unter den Piasten, S. 43.

[133]) Hs. J. 44 Bl. 4: Nota. Si unus in censu et in rebus mobilibus habet, quod non potest venire ad ½ marcam, tunc debet dare de marca census ½ gr et de X marcis ½ gr.

[134]) Ebenfalls Hs. J. 44 Bl. 4. Im Anhang abgedruckt. Über den mutmaßlichen Zeitpunkt des Entstehens dieser sozialen Steuermaßnahmen s. Anm. 118.

[135]) Hs. J. 44.

[136]) Sam. Benj. Klose: Gesch. v. Breslau 1781. I, 621.

[137]) Korn, Urk. B. Nr. 109. In Schweidnitz bestand die Strafe der Ausweisung unter Mitgabe von 6 Hellern auf den Weg schon vorher, s. Gantzer Paul: Ältestes Strafbuch der Stadt Schweidnitz, Z. f. G. Schl. Bd. 71 S. 187 u. Anm. 13.

[138]) . . . tali tamen adiecta condicione, quod si iidem consules eodem tempore consilio presidentes velint contra ipsum periurum simplici affirmacione prestiti iuramenti in presencia iuratorum suorum periurium approbare.

[139]) S. Cod. dipl. Sil. Bd. 11 S. 161, Lib. Mag. I, Blatt 7 b.

[140]) Sam. Benj. Klose: Gesch. v. Breslau Bd. III, 2 S. 117.

[141]) Grünhagen: Breslau unter den Piasten S. 69.

[142]) Klose, Gesch. v. Breslau I, 633.

[143]) Nik. Pols: Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgegeb. von G. Büsching, Breslau 1813 Bd. I S. 107/108; O. Beyer: Das Schuldenwesen d. Stadt Breslau im 14. u. 15. Jahrh., Z. f. G. Schl. Bd. 35 S. 79 ff.; Hs. K. 110 S. 12 b. Anderer Meinung: Kowalik Alfred: Aus der Frühzeit der Breslauer Tuchmacher, in „Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau"

Heft 5, Breslau 1938. Kowalik glaubt eine Bedeutung des Eidgeschosses bei dem Tuchmacheraufstand von 1333 völlig ablehnen zu können. Er kommt zu diesem Ergebnis durch eine Zerlegung und Untersuchung der in den beiden Handschriften Hs. H. 2 und Hs. E. 18 enthaltenen Gründe, die zum Tuchmacheraufstand führten.

Die beiden hier in Betracht kommenden Stellen lauten:

1. . . . dixerunt: Domini consules ponunt collectas in ciuitatem de quibus nihil datur uobis. Ipsi exponunt cum collectis filias suas et cognatas.

2. Item dixerunt se uelle iurare duci et non consulibus, quia non esset iustum, quod consules reciperent iuramentum.

Kowalik lehnt bei dem unter 1. angegebenen Grunde jegliche Verbindung mit der Neustadt ab (S. 54) und sieht in dem „iuramentum" unter 2. den Eid der Bürgerschaft an die Konsuln (S. 54).

Unter den Kollekten, von denen hier gesprochen wird, ist sicher nur der Eidgeschoß zu verstehen. Hierauf weist der Nebensatz „de quibus nihil datur uobis" hin, denn dieses war ja gerade beim Eidgeschoß der Fall, der als rein städtische Abgabe entstanden ist u. in keiner Verbindung mit der Abgabe an den Fürsten stand .Eine Ersetzung der Grundsteuer durch die Vermögenssteuer um 1320 (S. 40) u. Tragung der fürstlichen Abgaben durch letztere ist nie eingetreten. Da hier der Sammelbegriff „collectae" demnach als gleichbedeutend mit Eidgeschoß verwendet wird, ist die Verbindung zur Neustadt gegeben, da dort nach der Eingemeindung (1327) zunächst der Erbgeschoß nicht erhoben wurde (s. o.). Da die beiden angeführten Stellen unmittelbar aufeinander folgen, liegt es nahe, eine enge Verbindung zwischen ihnen anzunehmen u. in dem „iuramentum" nicht den Bürgereid an die Konsuln zu sehen, sondern den Steuereid zur Vermögenssteuer de re, den auch die Neustädter nach der Eingemeindung ablegen mußten. Beide angegebenen Beschwerden wurden mit den übrigen in den Handschriften aufgezählten zurückgewiesen, was dann den Aufstand auslöste.

Im Zusammenhang mit diesem Aufstand läßt sich vielleicht auch der Zeitpunkt der Steuermäßigungen für Kleinsteuerzahler und die Freigrenze für Gewerbetreibende bei der Vermögenssteuer etwas näher festlegen. Wenn bereits 1333 diese sozialen Steuermaßnahmen gewesen wären, hätten wohl die Weber der Neustadt kaum Grund zur Unzufriedenheit gehabt. Unter ihnen wird es nicht viele gegeben haben, deren Vermögen die Freigrenze wesentlich überschritten hat. Als Entstehungszeit für die bezeichneten Steuererleichterungen kann deshalb vielleicht die Zeit nach dem Tuchmacheraufstand bis zum Jahre 1380 angenommen werden. Es ist möglich, daß sie überhaupt eine Folge des Aufstandes waren.

144) Hs. K. 110 S. 12 b.

145) Eintragg. v. 26. März 1520 im Liber Magnus I Blatt 105 a, Sign. Hs. E. 1/1.

146) Hs. K. 6 Blatt 1 a.

147) Hs. K. 7 Bl. 1 a.

148) Stenzel / Klose in Script. rer. Sil. Bd. III S. 288.

149) Hs. J. 44. Bl. 4 a. Im Anhang abgedruckt.

150) Henricus Pauper S. 10 Anm. 3.

151) telicidae (Leinwandreißer): im unteren Stock des Rathauses, später im Leinwandreißergang, scampna sutorum et pistorum (Bänke der Schuhmacher und Bäcker): nördlich von den Reichkramen. Camerae (Tuchkammern): im Tuchhause (mercatorium), institores (crami): parallel zum Tuchhause (heute Eisenkram), lanarii, lanifices (Wolleschläger): wahrscheinlich auch auf dem Ringe, penestici (Händler v. Milch, Eiern, Ge-

flügel), (Henricus Pauper S. 10 Anm. 2): an der Ostseite des Ringes, pauperes crami (Kleinkrämer): 3 Tage auf dem alten und 3 Tage auf dem neuen Markte, Sonn- und Feiertags vor den Kirchen, cerdones albi et ruffi (Weiß- und Rotgerber): Nord-Ostseite des Ringes, figuli (lutifiguli) (Töpfer): heutiger Topfkram, currifices (Wagenbauer): sind als auf dem Ringe stehend genannt, oleatores, arvinatores (Ölschläger): Smerbuden, tortulatores (Pfefferküchler): unter dem Kaufhause.

152) Meist zwischen 35 und 50 Mk.

153) Hs. E. 1/1 Liber Magnus I Bl. 105.

154) Korn, Urk. B. Nr. 290.

155) Schon 1261 wird eine „civitatis exaccio" erwähnt (Korn, Urk. B. Nr. 23 S. 29). Da die städt. Grund- und Vermögenssteuern erst später entstanden sind, kann hierunter die Gewerbesteuer gemeint gewesen sein. Es kann sich aber auch um die Erhebung des herzoglichen Erbgeschosses handeln volumus etiam ... primo anno absque omni solucione sive civitatis exactione liber sedeat.

156) Hs. E. 1/1 Liber Magnus I fol. 105 a.

157) Den Verkauf von Wein hatte sich die Stadt zunächst selbst vorbehalten.

158) Henricus Pauper S. 42.

159) Walter Bunke: Das Brauwesen d. Stadt Schweidnitz in Darst. u. Quellen i. Z. f. G. Schl. Bd. 35. S. 31/33; Paul Pietsch: Von Schles. Bieren vergangener Tage i. Schl. Zeitung 1881 Nr. 489—499.

160) Müller Horst: Das Braurecht der Stadt Breslau, S. 17/18.

161) B. Mendl: Breslau zu Beginn des 15. Jahrh., Z. f. G. Schl. Bd. 63, S. 174.

162) Cod. dipl. Sil. Bd. VIII S. 97 vom 7./8. Januar 1395.

163) Erstmalig 1386, s. Cod. dipl. Sil. Bd. III S. 114 u. Anm. 1.

164) S. Cod. dipl. Sil. Bd. III S. 122 u. Anm. 3.

165) Z. B. Hs. K. 8 Blatt 3 b: Wolffynn de he 1 fert, de tab 1 fert, de re 2 scot.

166) Anders; C. Grünhagen, Cod. dipl. Sil. Bd. III S. 114 Anm. 1.

167) Hs. K. 35, 1 (1548) . . . vom großen geschoß welches hieroben in der kammer eingenommen wirt . . .

168) Die dort verzeichneten Beträge liegen z. T. weit unter der Grenze von $^1/_2$ Mk. Jedoch stellen diese Rechnungsbücher keine Steuerkataster dar und lassen daher einen Schluß auf die Höhe der Steuerbelastung der einzelnen Steuerschuldner nicht zu. Sie zeigen nur den Eingang der Zahlungen. Es bestand offenbar die Möglichkeit von Voraus- u. Abschlagszahlungen s. Bem. Hs. K 35, 4 (1590) Blatt 8/9.

169) Allerdings weist ein Grundstücksverzeichnis aus der vorpreußischen Zeit des 18. Jahrh. (Hs. K. 94), das unter anderem auch den Groß- und Kleingeschoß zahlreicher Häuser enthält, Fälle auf, bei denen der Kleingeschoß mancher Häuser wesentlich höher als der Großgeschoß anderer Häuser ist. Auch finden sich Grundstücke, die weder Groß- noch Kleingeschoß zahlten. Die Möglichkeit einer teilweisen oder völligen Ablösung der Grundsteuerlasten scheint aber nicht bestanden zu haben. Sonst würde der Gesamtertrag an Grundsteuer im Laufe der Zeit doch wesentlich zurückgegangen sein. Man könnte vielmehr daran denken, daß bei Zu- und Verkauf von Grundstücksteilen auch eine verhältnismäßige Verteilung der Grundstückslasten stattgefunden hat, ohne daß der Steuertitel, unter dem die Grundsteuer des Grundstückes in den Büchern erschien, geändert worden ist. Die Einteilung der Grundsteuer in Groß- und Kleingeschoß nach einer bestimmten Steuergrenze war wohl in Vergessenheit geraten. Mit dieser Vermutung läßt sich jedoch

nicht die Tatsache erklären, daß einige Grundstücke (Hs. K. 94 vor allem Töpfergässel Nr. 55—66, Innere Niclaus Gasse Nr. 182—186, Odergasse Nr. 261—266, Weißgerbergasse Nr. 317—336, Burgfeld Nr. 371—376) überhaupt kein Geschoß entrichteten, es sei denn, daß man annimmt, daß bei Parzellierungen von Grundstücken die gesamten Grundstückslasten weiter von dem verkleinerten Grundstück getragen werden konnten, dafür das abgetrennte Stück steuerfrei blieb.

170) Z. B. Hs. K. 34, 105.

171) Z. B. Hs. K. 34, 105.

172) Max Gebauer: Breslaus Kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrh., Jena 1902 S. 81.

173) Hs. K. 110 (ca. 1550) Bl. 13 a: „Mit denn Feuerhellern, welche eine geringe an Zahl brengen hatt es diesse glegenheitt das davonn die Vier geschosser, welche alle Vierttel Jhar unnd so oft es wie nott erfordertt, von haus zu haus alle feuersthette besichtigenn, die gefherlichenn zu besserenn anhalttenn, und bericht davonn zu gebenn, auch die geschosser einzunhemen, besoldet und gehalttenn werden. Es werdenn auch vonn demselbigenn Feuerhellern lydernne Eimmer, Feuerhacken, Leyttern und Fesser zum wasser, zum vorradt gezeugett und erhalttenn.

174) Im Cod. dipl. Sil. Bd. III: 1331; wegen der Verwechselung der beiden Jahre s. Zeitschr. des Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 70, Brl. 1936, S. 193.

175) Hs. Klose 48, Cod. dipl. Sil. III S. 83 Anm. 7.

176) Cod. dipl. Sil. Bd. III S. 127.

177) Der Erbzins der Neustadt ging 1328 auf die Stadt über; Korn, U. B. Nr. 136 S. 125.

178) Lt. Goerlitz ist diese Einteilung der Grundstücke auch in Krakau, Posen und Liegnitz üblich gewesen. In Krakau maß ein ganzer Hof 36 Ellen Front und 72 Ellen Tiefe, in Posen 33 u .72 Ellen (Krakauer Elle 58,6 cm, Breslauer Elle 57,6 cm). Die halben- u. Viertelhöfe hatten dieselbe Tiefe wie die ganzen Höfe, jedoch nur die halbe- oder viertel-Frontlänge.

179) Stenzel / Klose in Script. rer. Sil. Bd. 3 S. 288.

180) S. Statuten (wahrscheinlich 1290) in Cod. dipl. Sil. Bd. III S. 152: „nullus curret ad ignem cum injustis defendiculis".

181) Korn, Urk. B. S. 28 Nr. 23 v. 16. Dez. 1261 . . . infra . . . murum civitatis nostre . . . Nic. Pols: Jahrbücher d. Stadt Breslau, herausgegeb. v. Büsching u. I. G. Kunisch, Breslau 1813—24 Bd. I S. 69.

182) Korn, Urk. B. Nr. 44.

183) Menzel: Chronik von Breslau, S. 44.

184) Hs. K. 31 Blatt 11 a.

185) Hs. Klose 48 S. 8 (gegen Mitte der Hs. hinter S. 792).

186) Vergleiche die in den Rechnungsbüchern beim Schützengeld angegebenen Namen mit den im Cod. dipl. Sil. Bd. 11 aufgezählten Namen aus der Breslauer Ratslinie.

187) Julius Neugebauer: Der Zwinger und die kaufmännische Zwingerschützenbrüderschaft in Z. f. G. Schl. Bd. 13 S. 11.

188) Hs. Klose 48: Einnahmen 1468.

189) Sehr ausführlich: Peter Eschenloers „Geschichten der Stadt Breslau" herausgegeb. v. I. G. Kunisch, Bresl. 1828 Bd. 2.

190) Historia Wratislaviensis von Mag. Peter Eschenloer in Script. rer. Sil. Bd. 7, Breslau 1872 S. 225.

191) Hs. K. 32 Blatt -13.

192) Hs. K. 33 Blatt 15/16.

193)) Hs. E. 1/1 Blatt 67.

194) Hs. K. 34, 85.

195) Hs. E. 27 Christ. Ant. Kretschmer: Breslographiae Scriptae S. 167 ff.
196) Henricus Pauper S. 10 Anm. 5. Um 1370 bestehen außer dem Rathauskeller (cellarium sub pretorio) noch der Cruetkeler, Mittilkeler und Eckeler (Hs. Kl. 48).
197) Max Gebauer: Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrh. Jena 1902 S. 108 g.
198) Max Gebauer: Breslaus kommunale Wirtschaft S. 109 Anm. 2; Sam. Benj. Klose: Gesch. v. Breslau II S. 437.
199) Im Henricus Pauper sind verschiedentlich (1318, 1334) Einnahmen ‚de cerevisia martiali" zu finden. Dies sind aber keine Einnahmen aus einer Steuer auf das „Märzbier", sondern Strafgelder ‚die bei Verstößen gegen die Ausschankordnung erhoben wurden. Dies ergibt der Zusammenhang, in welchem diese Einnahmen dort aufgezählt werden, z. B. 1318 (Henricus Pauper S. 42): Item summa de p e n i s, de cerevisia martiali, de iniustis modiis . . .
200) H. Markgraf: Geschichte Schlesiens und bes. Breslaus unter König Ladislaus Posthumus, Z. f. G. Schl. Bd. 11 S. 256/57; Sam. Benj. Klose II, S. 437.
201) Sam. Benj. Klose: Gesch. v. Breslau II S. 437.
202) Sam. Benj. Klose: Gesch. v. Breslau II S 437.
203) Sam. Benj. Klose II S. 491.
204) Sam. Benj. Klose III, 2 S. 75.
205) Hs. E. 1/1 fol. 67.
206) Hs. E. 1/1 Bl. 70.
207) Peter Eschenloers „Geschichten d. Stadt Breslau" herausgegeb. v. I. G. Kunisch, Breslau 1828 Bd. 2 S. 403.
208) Sam. Benj. Klose: Gesch. v. Breslau Bd. III, 2 S. 363.
209) Hs. E. 1/1 Bl. 92.
210) Stenzel / Klose, Script. rer. Sil. Bd. III S. 269.
211) Liber Magnus Hs. E. 1/1 fol. 105.
212) Hs. K. 34, 110 (1765) Bl. 54.
213) J. Krebs: Rat und Zünfte der Stadt Breslau im 30 j. Kriege i. Darstellung. u. Quellen z. G. Schl. Bd. 15 S. 58.
214) Christ. Ant. Cretschmer: Breslographiae Scriptae Hs. E. 27 S. 62.
215) Christ. Ant. Cretschmer: Breslographiae Scriptae Hs. E. 27 S. 62, 170, 173, 387.
216) Hs. K. 34/85.
217) S. Cod. dipl. Sil. Bd. III S. XII—XIII und S. 98 bis 100; Hs. Klose 48.
218) Wachhaus (Hs. K. 3, Hs. K. 113 Blatt 5—6 b).
219) Klose II, 2 S. 417 u. Hs. Klose 48.
220) Gust. Ad. Stenzel: Gesch. Schlesiens, Breslau 1853 S 248.
221) B. Mendl: Breslau zu Beginn des 15. Jahrh. in Z. f. G. Schl. Bd. 63.
222) S. Cod. dipl. Sil. Bd. III S. 98 und 100.
223) Der Unterschied erklärt sich aus der nur im deutschen Zinsregister vorhandenen Eintragung: „die Juncffrawen zcu sanct katherine von 48 elen 1 firdungk (= Katharinenkloster)".
224) S. a Hs. Klose 48.
225) S. a. Col. Grünhagen: Breslau unter den Piasten 83. Die Stadtpläne aus dem 16. Jahrh. zeigen, wieweit von diesem Recht Gebrauch gemacht worden ist.
226) So Gust. Ad. Stenzel: Gesch. Schles., Breslau 1853 S. 248.
227) Script rer. Sil. Bd. III S. 111.

228) Schles. Provinzialblätter, herausgegeb. v. Streit u. Zimmermann Bd. XXVII, Breslau 1798, S .505.

229) Hs. K. 85.

230) S. die v. Markgraf unterschriebenen Bogen, lose in Hs. K. 8 liegend.

231) Ausnahmen, z. B. Nr. 41, 42.

232) Hs. K. 35, 2.

233) Klose I, 525, Cop. B. f. 197. Korn, Urk. B. Nr. 42.

234) Henricus Pauper S. 26.

235) Cod. dipl. Sil. Bd. III S. 26

236) Gebauer Max: Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrh., Jena 1902 S. 82 Anm. 1.

237) Hs. K. 34, 145 fol. 36 a. Über die „Ring- und Viertelwächter" sagt Christ. Ant. Kretschmer (Hs. E. 27 S. 385), daß sie des Abends vor dem Rathause aufzuziehen und sodann die Stadtore zu schließen hatten. Während der Nacht hatten sie sich an bestimmten Stellen aufzuhalten und morgens die Stadttore zu öffnen.

238) Ihre Aufgaben scheinen umfassender gewesen zu sein als die der Ring- und Viertelwächter.

239) Neugebauer Julius: Die Breslauer Stadtwage, Schl. Provinzialblätter v. 1865 S. 685.

240) Korn Nr. 42.

241) E. Fink: Die Bergwerksunternehmungen der Fugger in Schlesien, Z. f. G. Schl. Bd. 28 S. 325.

242) Korn, Urk. B. S. 183 Nr. 206, Sam. Benj. Klose: Geschichte v. Breslau II, 197.

243) Korn, Urk. B. S. 43 Nr. 43.

244) Klose II, 361.

245) Henricus Pauper S. 76 Anm. 9.

246) Hs. E. 27 Christ. Ant. Kretschmer Breslographiae Scriptae S. 23/24.

247) Max Gebauer: Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18 Jahrh., Jena 1902 S. 93.

248) Christ. Ant. Kretschmer: Hs. E. 27 S. 65. Max Gebauer: Bresl. kom. Wirtschaft S. 93 Anm. 2.

249) Zeumer Karl: Die deutschen Städtesteuern, insbes. die städt. Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh., in Staats- und Sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgegeb. v. G. Schmoller, Bd. I, Heft II, Leipzig 1878, S. 59 ff.

250) Zeumer S. 62/63.

251) Zeumer S. 71: so Regensburg, Augsburg.

252) Zeumer S. 71.

253) Dorner Friedrich: Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters, phil. Diss., Nürnberg 1905, S. 13.

254) Henning Albrecht: Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städt. Selbständigkeit bis zum Jahre 1370, phil. Diss., Dessau 1891, S. 19.

255) Huber Paul: Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Leipzig 1901, S.59.

256) Zeumer: Städtesteuern S. 96; für Nördlingen: Dorner S. 24/25.

257) Zeumer S. 95.

258) Zeumer S. 86; Nördlingen: Dorner S. 12; Hildesheim: Huber S. 59; Rostock: Staude Wilhelm: Die direkten Steuern der Stadt Rostock im Mittelalter, phil. Diss., Schwerin 1912, S. 12

259) Moll Bruno: Untersuchungen zur Geschichte des Objektes direkter Steuern, in Volksw. und wirtschaftsgeschichtl. Abhandlungen Wilh. Stieda dargebracht, Leipzig 1912, S. 47.

260) Zeumer S. 86; Hildesheim: Huber S. 60.

261) So in Weimar, s. Hertzer Georg: Die Finanzwirtschaft der Stadt Weimar in ihrer Entwickelung, phil. Diss., Halle 1907, S. 125.

262) Henning S. 19.

263) Moll S. 48.

264) Zeumer S. 87/88.

265) Zeumer S. 88; Moll S. 50.

266) Dorner S. 12; Schenk Ernst: Das Finanz- und Steuerwesen der Stadt Villingen, Schwarzwald in seiner Entwickelung und seinem Bestande gegen Ausgang des 17. Jahrh., phil. Diss., Leipzig 1912, S. 21/22; Moll, S. 48.

267) So Weimar, s. Hertzer S. 125; Moll S. 48/49.

268) Zeumer S. 90: so Köln; Nördlingen: Dorner S. 82; Hildesheim: Huber S. 57/58. Gelegentlich tritt der Vorschoß allerdings auch nicht als reine Kopfsteuer auf, s. Fahlbusch Otto: Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425, Breslau 1913, S. 103.

269) Z. B. in Weimar erst im 16. Jahrh., s. Hertzer S. 133.

270) Köln schon 1206, s. Henning S. 29; Worms 1269, s. Zeumer S. 92; in derselben Zeit Speyer; Nördlingen 1327, s. Dorner S. 55.

271) Augsburg, Koblenz, Hagenau, Köln, Zeumer S. 93; Nördlingen, s. Dorner S. 55; Breslau, s. „Schützengeld".

272) Dorner S. 68.

Lebenslauf

Ich wurde am 17. Dezember 1913 als Sohn des Studienrates Konstantin Herrmann in Breslau geboren. 1923 trat ich in die Sexta des Gymnasiums und Realgymnasiums zu St. Maria-Magdalena in Breslau ein, an dessen realgymnasialer Abteilung ich 1932 die Reifeprüfung bestand. Von 1932—1937 studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Innsbruck und Breslau. 1937 legte ich die erste juristische Staatsprüfung ab. Anfang 1939 trat ich meinen juristischen Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht in Bad Reinerz an. Kurz vor Ausbruch des Krieges wurde ich zur Luftwaffe eingezogen und habe bisher die Feldzüge in Polen, Holland, Belgien und Frankreich mitgemacht und stehe zur Zeit in Rußland.

Zu besonderem Danke bin ich Herrn Universitätsprofessor Oberbürgermeister a. D. Dr. Theodor Goerlitz verpflichtet, der mir bei der Bearbeitung dieses Themas weitgehende Beratung und Unterstützung zu teil werden ließ, so daß ich die Arbeit trotz der schwierigen Verhältnisse während des Krieges zu Ende führen konnte.

Egbert Herrmann.